

13-D-223

Trennung von Kirche und Staat.



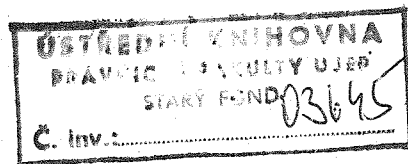
Sonderdruck aus den Verhandlungen der
36. Jahresversammlung der Synode der
evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen
und anderen Staaten.



Dzwickau i. S., 1912.

Verlag des Schriftenvereins der separiert evangelisch-lutherischen Gemeinden
in Sachsen.

Darem od Dev
* Inv. č. 6071



Thesen über Trennung von Kirche und Staat.

(Entworfen von P. M. Wilkomm.)

1.

Es gibt zwei von Gott geordnete Reiche auf Erden: Kirche^{a)} und Staat.^{b)}

- a. 2. Sam. 7, 12. 13. Jer. 9, 7. Jer. 23, 5. Ps. 72, 8. — Mark. 1, 14. 15. Matth. 16, 18. 19. Joh. 18, 37. — Matth. 18, 17.
b. 4. Gebot. Ps. 82, 6 vgl. m. Joh. 10, 34. 35. Spr. 8, 14—16. Joh. 19, 11. Röm. 13, 1. 2.

2.

Diese beiden Reiche sind ihrem Wesen nach verschieden^{a)} und haben verschiedene Aufgaben von Gott empfangen,^{b)} zu deren Erfüllung ihnen Gott verschiedene Mittel gegeben hat.^{c)}

- a. Joh. 18, 36. Matth. 20, 20—28. Eph. 2, 19—22. 1. Petr. 2, 13. 14.
b. Matth. 28, 19. 20. Joh. 20, 21—23. Apostelgesch. 1, 8^b. — Röm. 13, 3. 4. 6. 1. Petr. 2, 14. 1. Tim. 2, 2.
c. Mark. 16, 15. 16. Matth. 18, 15—20. 2. Kor. 10, 3—5. Matth. 13, 29. 30. — Röm. 13, 4; 1. Moj. 9, 6.

3.

Das von Gott gewollte Verhältnis von Staat und Kirche besteht nicht darin, daß Staat und Kirche überhaupt nichts miteinander zu tun haben sollten,^{a)} oder in Gegensatz zueinander treten müßten,^{b)} vielmehr soll nach Gottes Willen eins dem andern dienen.^{c)}

- a. Joh. 17, 11. 15. 1. Kor. 5, 10^b.
b. Matth. 22, 21.
c. Tit. 3, 1. 1. Tim. 2, 1—3. 1. Petr. 2, 12—17. — Röm. 13, 4^a.

4.

Geschieden sollen Staat und Kirche nach Gottes Willen insofern sein, als jedes der beiden Reiche die ihm von Gott gestellte Aufgabe allein ins Auge faßt und mit Ernst zu erfüllen trachtet, und sich dabei allein der Mittel bedient, die ihm von Gott gegeben sind.

Lut. 20, 20—26. Joh. 18, 33—37. 1. Petr. 4, 15.

5.

Die klare Erkenntnis von dem rechten Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist eine von den Segensfrüchten der Reformation, wurde aber bald wieder verdunkelt, weil man, was Luther als Notbehelf angesehen hatte, zur Regel machte.

Augsb. Konf. Art. 16, Müller, S. 42 und Art. 28, § 12 ff., Müller, S. 63. Apol. Art. 16, Müller, S. 215.

6.

In unserer Zeit ist es besonders nötig, darauf hinzuweisen, daß Staat und Kirche nach Gottes Willen getrennt sein sollen, da die Verbindung mit dem modernen Staat ganz besonders nachteilig für die Kirche ist.

7.

Werden Staat und Kirche in rechter Weise voneinander geschieden, so gereicht das weder dem einen noch der anderen zum Schaden. Vielmehr bringt es dem Staate nur Vorteil, und die Kirche wird dadurch frei von lästigen Banden, die sie hindern, ihre Aufgabe in der Welt in rechter Weise zu erfüllen.

8.

Der Kirche freilich wird die Trennung vom Staat nur dann von Nutzen sein, wenn sie sich allezeit an Gottes Wort gebunden hält, dasjelbe recht bekennt, treibt und übt.

Trennung von Staat und Kirche! — Der Ruf erschallt jetzt immer lauter und vernehmlicher in unserem deutschen Vaterland, nicht von einer Seite nur, sondern von den verschiedensten Seiten. Und besonders der „Fall Ratho“ ist Anlaß geworden, daß auch in landeskirchlichen Kreisen die Frage der Trennung mehrfach erörtert worden ist und noch erörtert wird, ja daß einzelne Gruppen sowohl auf liberaler, als auf positiver Seite die „Entstaatlung der Kirche“ geradezu gefordert haben.

Neu ist diese Forderung ja nicht, auch in Deutschland nicht. Sowohl von staatlicher als von kirchlicher Seite ist sie schon früher erhoben worden. In den Debatten der Frankfurter Paulskirche im Jahre 1848 wurde die Frage der Trennung ausführlich erörtert und schließlich auch folgender Paragraph angenommen: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht ferner keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“

Auch auf kirchlicher Seite ist die Forderung nach einer Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche schon seit längerer Zeit erhoben worden. Schleiermacher, der Vater der modernen Theologie, veröffentlichte im Jahre 1799 seine „Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern“ und trat darin sehr energisch für die Trennung ein: „Hinweg mit jeder solchen Verbindung zwischen Kirche und Staat, das bleibt mein katonischer Rechtspruch bis ans Ende, oder bis ich es erlebe, sie wirklich zertrümmert zu sehen!“ so ruft er aus (vgl. Kalb, Kirchen und Sekten der Gegenwart, S. 182). Auf positiver Seite hat wohl zuerst der bekannte Pastor Klaus Harns in Kiel in seinen 95 Thesen gegen die Union vom Jahre 1817 eine Trennung von Staat und Kirche gefordert, hat aber später diese Forderung wieder fallen lassen und der Staatskirche das Wort geredet. Von Rudelbach (von 1828 bis 1845 Superintendent zu Glauchau), sagt D. Walther in „Lehre und Wehre“ 16, S. 365, daß er „in den Banden des Staates innig nach Freiheit der Kirche von denselben seufzte“ und daß ihn „gerade darum sein Gewissen aus Sachsen trieb“. Später trat Th. Harnack (der positiv gerichtete Vater des berühmten Berliner Professors) in einer 1870 erschienenen, in „Lehre und Wehre“ 16, S. 365 besprochenen Schrift: „Die freie lutherische Volkskirche. Erlangen 1870“ für die Trennung ein.

Aber was damals einzelne Männer erörterten, das ist jetzt ein Gegenstand allgemeiner Diskussion, eine Tagesfrage geworden. Auf kirchlichen und politischen Versammlungen, in öffentlichen Vorträgen, in Traktaten und Büchern, in Zeitschriften und Tageszeitungen, überall wird jetzt die Frage erörtert. Ich habe hier ein Verzeichnis, in dem allein die Bücher und Schriften aufgeführt sind, die in den Jahren 1898—1910 über diese Frage im deutschen Buchhandel erschienen sind. Es sind ungefähr 70! Es hängt diese lebhafteste Erörterung dieser Frage damit zusammen, daß in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen europäischen Staaten

die Trennung zur Tatsache geworden ist, so besonders in Frankreich (1905—1907), in einigen Kantonen der Schweiz und ganz neuerdings in Wales in England. Auch in Deutschland beginnt man sich auf die Trennung einzurichten. So sind in Württemberg Verhandlungen über die Ausscheidung der Kirchengüter im Gange und in einem anderen deutschen Bundesstaat, Sachsen-Meinungen, hat das Parlament die Trennung bereits beschlossen, in Elsaß-Lothringen ist ein dahingehender Antrag neulich im Landtag verhandelt, aber abgelehnt worden.

Man kann aber nicht sagen, daß dadurch, daß die Frage jetzt häufiger erörtert wird, mehr Klarheit in die Sache gekommen wäre. „Trennung von Kirche und Staat“ ist zum Schlagwort geworden, das die allermeisten im Munde führen, ohne eigentlich zu wissen, was es bedeutet. Ein Sachkenner soll kürzlich festgestellt haben, daß sich unter diesem Schlagwort „nicht weniger als 25—30 verschiedene Anschauungen verstecken, die sich alle dieses Wortes mit Recht bedienen könnten und doch eine von der anderen erheblich abweichen“. (S. W. Fresenius in der „Wiesbadener Zeitung“ vom 12. November 1911.)

Und hier liegt, meine ich, der Grund, weshalb auch wir nicht nur berechtigt, sondern bis zu einem gewissen Grade verpflichtet sind, auf unserer Synode über diesen Gegenstand zu verhandeln und diese Verhandlungen zu veröffentlichen. Wichtig sagt jener Sachkenner, es sei daher nötig, daß jeder, der diesen Ausdruck gebrauche, klar und deutlich wenigstens in den Umrissen das Ziel erkenne (und angebe), dem er in der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche zustrebe; ohne einen klar erkannten, gangbaren Weg zur Aenderung sei die Benutzung des Wortes unstatthaft, sei eine Phrase. Und wir fügen hinzu, nicht nur das Ziel sollte jeder, der dies Wort braucht, klar erkennen, sondern er sollte sich auch klar sein über die Gründe, die ihn bewegen, für Trennung von Staat und Kirche einzutreten. Uns berührt ja die Frage nicht unmittelbar. Wir haben eine vom Staat unabhängige, freie Kirche. Und wenn wir auch durch das in unserem Vaterland noch herrschende Staatskirchentum uns in mancher Hinsicht bedrückt fühlen und in unserem kirchlichen Handeln gehemmt werden, so können doch unsere Gemeinden ihre inneren Angelegenheiten, ungehindert vom Staat, selbständig ordnen und sich im Frieden erbauen. Dafür danken wir Gott. Weil aber die Frage der Trennung von Staat und Kirche jetzt eine Tagesfrage ist, die allenthalben erörtert wird, und weil in dieser Frage soviel Unklarheit herrscht, so ist es gewiß nicht überflüssig, wenn wir sie, über die ja schon früher einmal gehandelt worden ist, als das Thema: „Verhältnis der drei von Gott geordneten Stände zueinander“ erörtert wurde, noch einmal gesondert vornehmen

und sie ins Licht des Wortes Gottes rücken, uns aus Gottes Wort darüber klar werden, welche Stellung wir dazu einzunehmen haben.

Was die Anordnung und den Gedankengang der vorliegenden Thesen betrifft, so ist er kurz folgender:

1. Göttlicher Ursprung beider Gewalten. 2. Verschiedenheit beider Reiche nach Wesen, Zweck und Mitteln. 3. Die Trennung, wie sie nicht sein soll. 4. Die Trennung, wie sie sein soll. 5. Wie ist es in Deutschland zu der bestehenden Vermischung von Staat und Kirche gekommen? 6. Nachteile der Vermischung der Kirche mit dem modernen Staat und die daraus uns Christen erwachsende Verpflichtung, auch öffentlich für die Trennung einzutreten. 7. Folgen der Trennung. 8. Warnung vor Ueberschätzung der Trennung.

These 1.

Es gibt zwei von Gott geordnete Reiche auf Erden: Kirche und Staat.

Diese These soll dartun und aus der Schrift beweisen, daß die beiden Reiche, über deren von Gott gewolltes Verhältnis zueinander wir handeln wollen, nicht menschlichen Ursprungs, sondern von Gott Selbst gestiftet und geordnet sind. Das ist von Wichtigkeit für unser Thema. Handelte es sich um menschliche Einrichtungen, so stände es auch bei Menschen, zu bestimmen, in welches Verhältnis sie zueinander treten sollen. Zwei Handelsgesellschaften z. B., oder zwei politische Parteien können sich nach Belieben miteinander vereinigen oder nicht, je nachdem ihnen das zweckmäßig oder vorteilhaft erscheint. Handelt es sich aber um von Gott geordnete Reiche, so steht es nicht in menschlichem Belieben, in welches Verhältnis sie zueinander treten, sondern man muß fragen: „Wie soll es sein nach dem Willen des göttlichen Stifters?“ Hat Er sie zusammengefügt, so darf kein Mensch sie scheiden. Will Er, daß sie getrennt bleiben, so tun Menschen unrecht, wenn sie sie dennoch zusammensfügen und vermengen.

Kirche und Staat sind beide von Gott geordnet. Die Kirche ist ein von Gott geordnetes Reich. Es ist von Ewigkeit her Gottes Wille gewesen, daß es hier auf Erden allezeit eine heilige christliche Kirche gebe. Wir denken da zunächst an die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes, an die unsichtbare Gemeinde der Gläubigen, die über die ganze Welt ausgebreitet ist. Es ist Gottes Ordnung, daß es hier auf Erden ein solches wunderbares geistliches Reich gibt. Schon in den Weissagungen der Propheten des Alten Bundes war es vorausverkündigt, daß der Messias ein König sein und ein Reich haben werde, das sich über die ganze Welt erstrecken und durch alle Zeiten hindurch

währen solle. So in der dem David durch Nathan gegebenen Verheißung. 2. Sam. 7, 12. 13: „... Dem will Ich Sein Reich bestätigen . . . und Ich will den Stuhl Seines Königreichs bestätigen ewiglich.“ Ferner in dem Weihnachtswort des Propheten Jesaias (Kap. 9, 7): „auf daß Seine Herrschaft groß werde“ usw., und Jer. 23, 5, wo es von dem Messias ausdrücklich heißt: „und soll ein König sein, der wohl regieren wird und Recht und Gerechtigkeit auf Erden anrichten.“

So ist auch in den Psalmen oft von dem wunderbaren Reich des Messias die Rede, in besonders herrlicher Weise im 72. Psalm, wo es im 8. Vers über die Ausdehnung dieses Reiches heißt: „Er wird herrschen von einem Meer bis ans andere und von dem Wasser an bis zur Welt Ende.“ Juden und judaisierende Theologen verstehen ja solche und ähnliche Weisagungen, deren Zahl viel größer ist, als die hier angeführte, von einem irdischen, sichtbaren Herrlichkeitsreiche des Messias in dieser Welt. Aber der Zusammenhang der angeführten Stellen zeigt klar genug, daß es sich um ein geistliches Reich handelt, in dem himmlische, geistliche Güter ausgeteilt werden, wie Gerechtigkeit, Friede, Gnade u. dgl., und das ewig währen soll. Es ist die Kirche Jesu Christi, deren Ausbreitung über die ganze Welt in diesen Prophetenworten weissagt wird. Zwar war ja diese Kirche auch schon zur Zeit des Alten Testaments vorhanden. Auch die Gläubigen des Alten Bundes gehören ihr an. Aber erst nach der Erscheinung Christi im Fleisch und der Ausgießung des Heiligen Geistes am ersten Pfingstfest begann ihre Ausbreitung über die ganze Welt, unter allen Völkern. Dan. 2, 44: „Aber zur Zeit solcher Königreiche wird Gott vom Himmel ein Königreich aufrichten, das nimmermehr zerstört wird; und Sein Königreich wird auf kein ander Volk kommen. Es wird alle diese Königreiche zermalmen und zerstören; aber es wird ewiglich bleiben.“

Und wie aus der Weissagung des Alten Testaments, so geht auch aus dem Neuen Testament klar hervor, daß die Kirche, das Reich Christi, von Gott gewollt und geordnet ist. Der Herr Selbst hat von allem Anfang an die Absicht gehabt, ein Reich hier auf Erden zu gründen, eine Gemeinde oder Kirche aus allen Völkern hier zu sammeln. Sobald Er anfang öffentlich zu lehren, predigte Er „das Evangelium vom Reich Gottes“ und sprach: „Die Zeit ist erfüllt und das Reich Gottes ist herbeikommen“ (Matth. 1, 14. 15). Seine Jünger lehrt Er beten: „Dein Reich komme.“ Als Petrus im Namen aller Jünger das Bekenntnis abgelegt hat: „Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn“, da sagt der Herr: „Auf diesen Felsen will Ich bauen Meine Gemeinde und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen“ (Matth. 16, 18). Vor Pilatus redet Er von Seinem Reich und

sagt: „Ich bin je ein König“ (Joh. 18, 36. 37). Alle diese Stellen zeigen: die Kirche ist ein von Gott geordnetes Reich. Daß es eine heilige, christliche Kirche hier auf Erden gibt, ein Gottesreich in dieser Welt, das ist nicht eine Sache des Zufalls, ein Resultat der Entwicklung, sondern das ist von Gott so gewollt und geordnet. Gott der Herr, der allein die Kirche bauen und erhalten kann, weil Er allein den Glauben in Sünderherzen wirken kann, hat von Ewigkeit her, vor Grundlegung der Welt die Errichtung und Ausbreitung der Kirche beschlossen. Wo unser Bekenntnis von der ewigen Vorkehrung und der Wahl Gottes handelt, im 11. Artikel der Konkordienformel, da sagt es auch: „Es gibt auch dieser Artikel ein herrlich Zeugnis, daß die Kirche Gottes wider alle Pforten der Hölle sein und bleiben werde, und lehret auch, welches die rechte Kirche Gottes sei, daß wir uns an dem großen Ansehen der falschen Kirche nicht ärgern.“ (Konkordienformel, Ausf. Erkl. Art. 11, § 50. Müller, S. 715.) Das Vorhandensein der Kirche auf Erden und ihre Erhaltung wider die Pforten der Hölle ist nicht etwas Zufälliges, sondern folgt aus Gottes ewiger Wahl.

Eben deswegen, weil wir wissen, daß die Kirche göttlichen Ursprungs ist, bekennen wir fröhlich mit unseren Vätern, „daß allezeit müsse eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben.“ (Augsb. Konf. Art. 7, M. S. 40, vgl. Apol. 4, § 9 ff., M. S. 153.)

Aber nicht nur von der unsichtbaren Kirche gilt, daß sie ein von Gott geordnetes Reich ist, sondern es gilt dies auch von der wahren sichtbaren Kirche, der Kirche des reinen Wortes und Sakraments. Zwar hat Gott der Kirche Neuen Testaments keine bestimmte äußere Gestalt gegeben. Es gilt auch die Verheißung, daß der Hölle Pforten sie nicht überwältigen sollen, nicht einer bestimmten sichtbaren Kirchengemeinschaft. Aber es ist Sein Wille und Seine Ordnung, daß die Gläubigen sich sammeln sollen um Wort und Sakrament, daß sie nicht einzeln durch diese Welt gehen, ohne sich um einander zu kümmern, sondern sich zusammenschließen zu Gemeinden. Das folgt schon aus der Stiftung des Predigtamtes und der Einsetzung der heiligen Sakramente. Wie der Herr will, daß Sein Wort auf Erden gepredigt werde, so will Er auch, daß die Christen sich zusammenfinden, um es zu hören, ja die Christen, d. h. die christliche Gemeinde, sollen das Predigtamt unter sich aufrichten und erhalten. Und die heiligen Sakramente sind nicht nur „Zeichen und Zeugnis göttlichen Willens gegen uns, unseren Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken“, sondern auch „Zeichen, dabei man äußerlich die Christen kennen möge“. (Augsb. Konf. 13, M. S. 41.) Diesen ihren Zweck können sie aber nur dann erfüllen, wenn die Christen sich um diese ihre Feldzeichen scharen, und das geschieht eben, indem sie sich zu sicht-

baren Gemeinden zusammenschließen. Daß der Herr Selbst den Zusammenschluß der Christen zu sichtbaren Ortsgemeinden gewollt hat, geht klar hervor aus der hier angeführten Stelle Matth. 18, 17: „Hört er die Gemeinde nicht, so halte ihn“ usw. Da kann ja nur eine sichtbare Gemeinde gemeint sein. Nicht entspricht es dem Willen und der Ordnung Gottes, daß es neben der wahren sichtbaren Kirche auch falschgläubige Kirchengemeinschaften gibt. Die sind, sofern sie eben falsche, vom klaren Wort Gottes offenbar abweichende Lehre führen, nicht — wie jetzt manche behaupten — von Gott gewollt, sondern nur zugelassen, zum Gericht über die undankbaren Verächter des reinen Wortes (2. Thess. 2, 10, 11) und zur Bewährung der Rechtschaffenen (1. Kor. 11, 19). Von Gott gewollt und geordnet ist nur die Kirche des reinen Wortes, die da die Menschen halten lehret alles, was der Herr befohlen hat, und beständig bleibt in der Apostel Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet.

Auch der Staat ist ein von Gott geordnetes Reich. Wir reden hier zunächst nicht von einer bestimmten äußeren Staatsform (Monarchie, Demokratie, Oligarchie), auch nicht von einem bestimmten Einzelstaat (Deutschland, Frankreich, England), sondern vom Staat im allgemeinen. Wir verstehen unter Staat eine Gesamtheit von Menschen, an deren Spitze eine Obrigkeit steht und die durch bestimmte Gesetze und Ordnungen zusammengehalten und regiert wird.

Daß es solche Gemeinwesen unter den Menschen gibt, immer gegeben hat und bis ans Ende der Tage geben wird, das hat seinen Grund nicht etwa nur darin, daß der Mensch, wie Aristoteles sagt, ein „politisches Lebewesen“ ist, sondern das kommt daher, daß Gott von Anfang an die Ordnung gemacht hat, daß hier auf Erden Menschen von Menschen regiert werden sollen. Diese Ordnung hat Gott aufgerichtet im vierten Gebot, das ein Teil des heiligen Sittengesetzes ist, das Gott schon bei der Schöpfung dem Menschen ins Herz geschrieben hat. In diesem Gebot fordert Gott vom Menschen, daß er die Ehre, die Gott über ihn gesetzt hat. Das waren und sind zunächst die leiblichen Eltern. Aber „aus der Eltern Oberkeit fleußet und breitet sich aus alle andere“. „Weltliche Oberkeit . . . gehört alle in den Vaterstand.“ (Großer Katechismus, Müller S. 412, 414.) Die Gewalt der Obrigkeit beruht also nicht auf einem „sozialen Kontrakt“ (J. J. Rousseau, 1761). Die Regierungen erhalten nicht, wie es in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung heißt, „ihre rechtmäßige Macht von der Zustimmung der Regierten“ (Synodalbericht des Sowa-Distrikts 1897, S. 261), sondern ihre Macht ist ihnen, wie der Herr Christus dem Pilatus bezeugt, „von oben herab gegeben“ (Joh. 19, 11). Die obrigkeitlichen Personen werden Psalm 82, 6

„Götter“ genannt, weil zu ihnen „das Wort Gottes geschah“ (Joh. 10, 35), das heißt, weil sie ihr Amt auf Gottes Befehl, in Gottes Auftrag, nach Gottes Ordnung verwalten. Spr. 8, 14—16 spricht die ewige Weisheit, der Sohn Gottes: „Mein ist beide Rat und Tat, Ich habe Verstand und Macht. Durch Mich regieren die Könige und die Ratsherren setzen das Recht. Durch Mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden.“ Vor allen Dingen aber gehört hierher das 13. Kapitel des Römerbriefs, der eigentliche Sitz der Lehre von der Obrigkeit. Da nennt der Heilige Geist ausdrücklich die Obrigkeit „Gottes Ordnung“ (*θεοῦ διαταγή*), Vers 2, und sagt: „Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott“ (Vers 1), oder genauer: „Nicht ist Gewalt, ohne von Gott“ (*οὐ γὰρ ἐστὶν ἐξουσία ἐξ ἑαυτῆς ἀλλὰ ἀπὸ θεοῦ*). Da lehrt der Apostel ausdrücklich: daß es überhaupt obrigkeitliche Gewalt, Staatsgewalt, Herrschaft von Menschen über Menschen gibt, das kommt nur daher, daß es Gott also geordnet hat. Die obrigkeitliche Gewalt rührt von Gott her.

Aber gerade diese Stelle nötigt uns, noch weiter zu gehen und nicht nur im allgemeinen zu sagen: die obrigkeitliche Gewalt rührt von Gott her, das Amt der Obrigkeit ist von Gott gestiftet, sondern auch: die bestehenden Obrigkeiten, die, die jetzt Gewalt über uns haben, haben diese ihre Gewalt von Gott empfangen. Denn der Apostel fährt ja an unserer Stelle fort: „Wo aber Obrigkeit ist“ (Griechisch: die bestehenden, *αἱ δὲ ὄντα* sc. Gewalten), „die ist von Gott verordnet“. Zwar hat Gott keine bestimmte Staatsform geordnet noch vorgeschrieben, die Monarchie so wenig wie die Republik, aber Er sagt uns hier, daß wir die bestehende Obrigkeit, die Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, ansehen sollen als die uns von Ihm gegebene und verordnete Obrigkeit. Ob diese Obrigkeit mit Recht oder durch Anwendung von Gewalt in den Besitz ihrer Macht gekommen ist, ob es ein von den Untertanen selbst gewählter Präsident oder ein durch Erbfolge auf den Thron gelangter Fürst ist, das macht hierfür nichts aus: die Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, ist die uns von Gott verordnete Obrigkeit. Das müssen wir auf Grund der Schrift bekennen. Vergleiche hierzu noch die Stellen Dan. 2, 21, sowie in demselben Kapitel Vers 37 ff. Jede der vier Weltmonarchien, von denen immer die eine die andere mit Gewalt verdrängte, hat ihre Gewalt von Gott empfangen.

Auf Grund solcher Schriftstellen bekennet unsere lutherische Kirche: Augsburgerische Konfession (Art. 16, Müller S. 42): „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß alle Oberkeit in der Welt und geordnete Regimente und Gesetze gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt sind.“ „Polizei“ hier nicht nur in der jetzt üblichen engeren Bedeutung, sondern weiter gefaßt:

πολιτα, res civiles, Staatsgewalt. Man beachte, daß unser Bekenntnis sagt: „alle Oberkeit in der Welt.“

Apologie (XVI, Müller S. 215): „Das Evangelium zerreißt nicht weltlich Regiment, Haushaltung, Kaufen, Verkaufen und andere weltliche Polizei, sondern bestätigt Oberkeit und Regiment, und befiehlt denselbigen gehorsam zu sein als Gottes Ordnung, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen.“

These 2.

Diese beiden Reiche sind ihrem Wesen nach verschieden und haben verschiedene Aufgaben von Gott empfangen, zu deren Erfüllung ihnen Gott verschiedene Mittel gegeben hat.

Während in der ersten These hervorgehoben wurde, daß Staat und Kirche beide von Gott geordnet sind, ist hier die Rede von dem Unterschied beider. Auch dieser Unterschied ist nicht etwas Zufälliges, sondern ist von Gott gesetzt und gegeben. Und die Erkenntnis dieses Unterschiedes ist durchaus notwendig, wenn die Lehre von dem rechten, von Gott gewollten Verhältnis der beiden Reiche zueinander klar erkannt und recht behandelt werden soll. Mit Recht sagt Luther einmal, man soll das geistliche Regiment „ja so weit unterscheiden vom weltlichen Regiment, als weit Himmel und Erde voneinander sind“. (Hauspostille, St. L. A. XIII, 541. Erl. 2, 203.)

Es ist aber dieser Unterschied nach unserer These ein dreifacher. Kirche und Staat sind verschieden hinsichtlich ihres Wesens (oder ihrer Beschaffenheit), hinsichtlich ihrer Aufgabe (oder ihres Endzwecks) und hinsichtlich der Mittel, die ihnen Gott zur Erfüllung ihrer Aufgabe in die Hand gegeben hat.

Was zunächst das Wesen beider anlangt, so fassen wir beide zusammen unter den Begriff „Reich“. Das tut auch die Schrift. Sie nennt die Staaten „Reiche“ und nennt die Kirche ein „Reich“, z. B. Dan. 2, 44. Aber es sind nun eben Reiche von ganz verschiedener Art und Beschaffenheit, von ganz verschiedenem Wesen. Das erkennt man schon, wenn man darauf achtet, wie beide in der Welt dastehen. Darauf weist Luther hin in seiner Auslegung des 101. Psalms vom Jahre 1534, wenn er sagt: „Es ist, gottlob! nun aller Welt wohl offenbar genug, wie die zwei Regimente sollen unterschieden sein; denn auch das Werk an ihm selbst solchen Unterschied reichlich genug anzeigt, wenn schon kein Gebot noch Verbot von Christo darüber getan wäre. Denn wir sehen ja wohl, daß Gott die weltliche Herrschaft oder Königreiche unter die Gottlosen streuet auf das Allerherrlichste und Mächtigste, gleichwie Er die liebe Sonne und Regen auch über und unter den Gottlosen läßt dienen. . . . Daraus man ja greifen muß, daß

weltlich Reich ein anderes ist, und ohne Gottes Reich sein eigen Wesen haben kann. Wiederum sehen wir auch, daß Er Sein geistlich Reich so genau und scharf von dem weltlichen scheidet, daß Er die Seinen läßt eitel Jammer, Elend, Armut finden auf Erden, und so wenig Er den gottlosen Königreichen gibt von Seinem Reiche, also wenig gibt Er auch den Seinen von der Gottlosen Reiche.“ (St. L. A. V, 852. Erl. 39, 324.)

Der Unterschied beider Reiche tritt ferner darin zutage, daß man auf ganz verschiedene Weise in dieselben eintritt. In den Staat tritt man ein durch die leibliche Geburt oder durch Wohnungsveränderung, in Christi Reich durch die Wiedergeburt, die der Heilige Geist wirkt. Das kommt eben daher, daß die beiden Reiche von ganz verschiedener Beschaffenheit sind. Die Kirche nennt der Herr Jesus Selbst Sein Reich, Joh. 18, 36 (*ἡ βασιλεία ἡ ἐμὴ*), und sagt, sie sei nicht von dieser Welt, daher sie auch sonst genannt wird das „Reich Gottes“ (Luk. 17, 20. 21), das „Himmelreich“ (Matth. 13, 11 u. a. St.). Die Kirche hat nicht die Art der Reiche dieser Welt an sich. Die besondere Art der Kirche oder des Reiches Christi auf Erden tritt namentlich in der angeführten Stelle, Matth. 20, 20—28 hervor: Die lieben Jünger waren in dem Wahn befangen, der Herr werde ein Reich nach Art der Reiche dieser Welt gründen, das sich von anderen Weltreichen nur dadurch unterscheiden werde, daß es sie alle an Herrlichkeit weit übertreffen werde. Und sie meinten, es werde in diesem Reiche auch Auszeichnungen und Ehrenstellen geben, und Jakobus und Johannes, die Donnerkinder, hofften, daß dann eine der höchsten Ehrungen, das Sitzen zur Rechten und Linken des Herrn, ihnen zufallen werde. Sie bitten samt ihrer Mutter den Herrn darum. Er aber weist sie mit ihrer Bitte ab und gibt ihnen zu bedenken, einmal, daß Sein Reich ein Kreuzreich sei, in dem es viel zu leiden geben werde, und sodann, daß Sein Reich ein Gnadenreich sei, in dem man sich nicht Ehrenstellen verdienen könne. Und weil die zehn anderen Jünger, als sie von der Bitte der Brüder hörten, unwillig wurden, gibt ihnen der Herr allen zusammen noch eine weitere Belehrung über die Art Seines Reiches und zieht dabei Selbst einen Vergleich zwischen Seinem Reich und den Reichen dieser Welt. In den Reichen dieser Welt gibt es Obrigkeit und Untertanen, Herrschende und Dienende, da bestehen Standesunterschiede. In Christi Reich gibt es so etwas nicht. Die Glieder des Reiches Christi sind nicht dazu auf Erden, nach Ehrenstellen zu trachten usw., sondern zu dienen. Der ist gewaltig und der Vornehmste im Reich Christi, der ist dem Herrn am nächsten gekommen, der das Dienen am besten versteht. Denn der Herr und König dieses Reiches Selbst ist nicht dazu in die Welt gekommen, daß Er ihm dienen lasse usw. Hier tritt uns der

große, gewaltige Unterschied zwischen den Reichen dieser Welt einerseits und dem Reich Christi andererseits so recht deutlich vor Augen. Den Reichen dieser Welt ist es wesentlich, daß es Befehlende und Gehorchende in ihnen gibt. Sie können nicht existieren ohne Gesetze und Ordnungen. Sie würden zusammenbrechen, es würde alles drunter und drüber gehen, wenn man diese Unterschiede aufheben und alles gleich machen würde. Dem Reich Christi dagegen ist es wesentlich, daß es unter seinen Gliedern keine Ueberordnung und Unterordnung gibt. Es wäre wider die Natur dieses Reiches, wenn darinnen etliche der Glieder sich über andere erheben und die Herrschaft über die anderen beanspruchen wollten. Christi Reich ist, was das Verhältnis der Glieder zu dem Haupt und König des Reiches anlangt, eine absolute Monarchie. Er allein ist der Herr und hat zu gebieten. Was aber das Verhältnis der Glieder und Bürger dieses Reiches zueinander betrifft, so wird es einzig und allein durch die demütige, dienende, selbstverleugnende Liebe bestimmt. Und insofern könnte man Christi Reich wohl eine Republik nennen, in der in Wahrheit die vielgepriesene, aber in den Reichen dieser Welt nie zu erlangende Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit vorhanden ist. Warum? Weil Christi Reich ein geistliches Reich ist, ein Reich des Glaubens. Der Glaube ist es, der alle Glieder dieses Reiches einander gleichmacht. Durch den Glauben, den Gott wirkt, gelten sie alle gleichviel vor Gott, besitzen sie alle die gleichen himmlischen Güter. Auch das verschiedene Maß des Glaubens macht da keinen Unterschied. Der schwache Glaube macht ebenso wohl vor Gott gerecht und hat eben dieselben geistlichen Güter, wie der starke Glaube. So hat im Reich Christi keiner etwas vor dem anderen voraus; alle die in Wahrheit Glieder dieses Reiches sind, sind gleichberechtigte Bürger, „Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen“ (Eph. 2, 19—22). Wie sie alle darin gleich sind, daß sie Sünder sind und nichts als Zorn verdienen in sich selbst, so sind sie auch darin alle gleich, daß sie um Christi willen durch den Glauben begnadigte Gotteskinder und Erben des ewigen Lebens sind.

Luther (Von weltlicher Obrigkeit): „Unter den Christen soll und kann keine Obrigkeit sein, sondern ein jeglicher ist zugleich dem andern untertan; wie Paulus sagt, Röm. 12, 10. 16: ‚Ein jeglicher soll den andern seinen Obersten halten.‘ Und Petrus, 1. Ep. 5, 5: ‚Seid allesamt untereinander untertan.‘ Das will auch Christus, Luk. 14, 8: ‚Wenn du zur Hochzeit geladen wirst, so setze dich allerunterst an.‘ Es ist unter den Christen kein Oberster, denn nur Christus Selber und allein. Und was kann da für Obrigkeit sein, da sie alle gleich sind und einerlei Recht, Macht, Gut und Ehre haben; dazu keiner begehrt des andern

Oberster zu sein, sondern ein jeglicher will des andern Unterster sein? Könnte man doch, wo solche Leute sind, keine Obrigkeit aufrichten, ob man's gerne tun wollte, weil es die Art und Natur nicht leidet, Oberste zu haben, da keiner Oberster sein will noch kann. Wo aber nicht solche Leute sind, da sind auch nicht rechte Christen.“ (St. L. A. X, 405 f. Erl. 22, 93.)

Das gilt ja wiederum zunächst und eigentlich von der unsichtbaren Kirche. Aber diese geistliche Art des Reiches Christi soll und muß auch in der sichtbaren Kirche zur Geltung kommen. Auch in der sichtbaren Kirche gibt es keine Ueberordnung und Unterordnung der Christen untereinander. Wo Christen sich zusammenscharen um Wort und Sakrament, da haben alle gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Die christliche Ortsgemeinde ist ein von Gott gestifteter Verein von lauter Gleichberechtigten. Auch das Amt, das die Gemeinde nach Gottes Ordnung unter sich aufrichtet, ist nicht ein Herrscheramt, sondern ein Dienst, verleiht seinem Inhaber nicht ein besonderes Maß von Rechten oder Vorzügen, die die anderen nicht hätten, sondern gibt ihm nur das Recht und legt ihm die Pflicht auf, das öffentlich und von Gemeinschaft wegen, das ist als Beauftragter der anderen, zu tun, was auszurichten allen Christen, der ganzen Gemeinde vom Herrn befohlen ist. Und wenn in christlicher Freiheit eine Anzahl von Gemeinden sich zu einem größeren Kirchenkörper, zu einer Synode zusammenschließt, und eine solche Synode Beamte wählt, Ordnungen aufrichtet usw., so geschieht das nicht in dem Sinne, als ob nun über die Gemeinden ein höheres Kirchenregiment gesetzt würde, das ihnen zu gebieten hätte, sondern es geschieht nur in dem Sinne, daß die, die alle gleiche Rechte haben, als Brüder zusammenstehen und sich gegenseitig helfen und fördern wollen in der Arbeit im Weinberg des Herrn. Luther: „Was sind denn Priester und Bischöfe? Antwort: Ihr Regiment ist nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie nicht höher und besser vor andern Christen sind. Darum sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot über andere legen, ohne derselben Willen und Erlaub, sondern ihr Regieren ist nichts anderes, denn Gottes Wort treiben, damit die Christen führen und Kezerei überwinden. Denn, wie gesagt ist, die Christen kann man mit nichten, ohne allein mit Gottes Wort, regieren. Denn Christen müssen im Glauben regiert werden, nicht mit äußerlichen Werken. Glaube kann aber durch kein Menschenwort, sondern nur durch Gottes Wort kommen, wie St. Paulus sagt, Röm. 10, 17: ‚Der Glaube kommt durchs Hören, das Hören aber kommt durchs Wort Gottes.‘ Welche nun nicht glauben, die sind nicht Christen, die gehören nicht unter Christi Reich, sondern unter das weltliche Reich, daß man sie mit dem Schwert und äußerlichen Regiment zwingt und regiere. Die

Christen tun von ihnen selbst ungezwungen alles Gute, und haben genug für sich allein an Gottes Wort.“ (St. L. N. X, 406, § 61. Erl. 22, 94.)

Auch in der Kirche gibt es ja gewisse Ordnungen, denen sich die Glieder der Kirche willig und gern fügen. Aber gerade auch hier zeigt sich der Unterschied zwischen Kirche und Staat. Den Gesetzen des Staates sind wir, sofern sie nicht dem Worte Gottes widersprechen, um des Gewissens willen nach dem vierten Gebot Gehorsam schuldig. Wer sie übertritt, sündigt, auch wenn er damit niemandem Anstoß gibt. Den Ordnungen der Gemeinde fügen wir uns um der Liebe und des Friedens willen. Wer gegen eine solche Ordnung verstößt, sündigt nicht, wenn er dabei nicht die Liebe gegen die Brüder verletzt. Die Liebe ist es, die die Christen zu jedermanns Knechten macht. Um der Liebe willen sollte sich auch jeder Christ gern in die bestehenden kirchlichen Ordnungen schicken, und wer es in einem bestimmten Falle nicht meint tun zu können, sollte sich ernstlich prüfen, ob ihn nicht vielleicht sündlicher Eigenwille davon abhält. Aber im Gewissen dürfen wir uns von kirchlichen Ordnungen nicht binden lassen. Allein Gottes, Christi Wort kann der Christen Gewissen binden. Wenn in der Kirche jemand von uns Gehorsam fordert unter Berufung auf das vierte Gebot und es uns zur Sünde machen will, daß wir uns seinen Ordnungen nicht fügen, wie das z. B. der römische Papst und viele Schwärmer tun, so sollen wir ihm mit Ernst entgegentreten und unsere christliche Freiheit verteidigen. (Vgl. Gal. 2, 3—5.)

Also die Kirche ist ihrem Wesen nach ein geistliches Reich, ein Reich des Glaubens und der Liebe, und eben deshalb gibt es in ihr keine Ueberordnung und Unterordnung, keinen Unterschied der Stände, keine von Menschen aufgerichteten Ordnungen und Gesetze, die als solche gewissensverbindlich wären.

Der Staat dagegen ist seinem Wesen nach ein weltliches, irdisches Reich. Er hat es mit den Menschen zu tun, nicht sofern sie im Glauben stehen und geistlich sind, sondern sofern sie dieser Welt und Zeit angehören. In diesem Sinne nennt Petrus 1. Petr. 2, 13. 14 die Obrigkeit eine *ἀρχὴν κτίσεως*, eine menschliche Ordnung. Die Obrigkeit ist von Gott geordnet, aber für die Menschen, sofern sie dieser Welt und Zeit angehören. Und da herrscht eben nicht Gleichheit unter den Menschen, sondern Verschiedenheit. Gott Selbst hat die irdischen Gaben verschieden ausgeteilt unter den Menschen und will, daß jedem das Seine erhalten bleibe (7., 9. u. 10. Gebot). Gott Selbst hat es — wie wir gesehen haben — so geordnet, daß in dieser Welt die einen höher stehen als die anderen (4. Gebot). Und so gehört — wie oben schon kurz erwähnt — diese Verschiedenheit zum Wesen des

Staates. Das ist so in den Reichen dieser Welt, soll so sein und muß so sein, daß „die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt“ (Matth. 20, 25), oder, wie es bei Lukas heißt: „Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißt man gnädige Herren“ (Luk. 22, 25). (Der Herr tadelt das nicht, sondern stellt nur die Tatsache fest.) Das Wesen des Staates bringt es mit sich, daß es in ihm Regierende und Regierte, Oberste, Hauptleute, Beamte gibt. Wer das beseitigen will, wer eine allgemeine Gleichheit aller Menschen in den Reichen dieser Welt durchführen will, wie die Umstürzler, der handelt nicht nur unrecht, sondern auch töricht. Gottes Wort weist darauf hin und die Geschichte bezeugt es, daß, wo immer dieser Versuch gemacht wird, das Wesen des Staates überhaupt aufgehoben, das Zusammenleben der Menschen in dieser Welt unmöglich gemacht wird. (Französische Revolution. Schillers Glocke.) „Es muß doch regiert sein, wo Menschen nicht sollen wilde Tiere werden.“ (Luther zu Ps. 101, 1. St. L. N. V, 820.)

Verschieden sind auch die Aufgaben, die die beiden von Gott verordneten Reiche hier auf Erden zu erfüllen haben.

Die Aufgabe der Kirche ist angegeben in den hier angeführten Schriftstellen. Sie soll aus allen Völkern dem Herrn Christo Jünger gewinnen (Matth. 28, 19. 20) und die Seelen der in Sünden verlorenen Menschen ihres Heils, der Vergebung ihrer Sünden gewiß und ewig selig machen (Joh. 20, 21. 23; vgl. 1. Tim. 4, 16). Das ist der Auftrag, den der Herr ihr ausdrücklich gegeben hat. Das ist das eigentliche Geschäft der Kirche.

Wie die Kirche diesen ihren Auftrag im einzelnen ausrichten soll, was derselbe in sich schließt, davon werden wir ausführlich zu reden haben bei der vierten These, der eigentlichen Hauptthese. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß Kirche und Staat verschiedene Aufgaben in dieser Welt zu erfüllen haben.

Die Aufgabe der Kirche ist mit einem Wort die Sorge für die Seelen, die Ausbreitung des Reiches Christi. Was aber ist die Aufgabe des Staates? Läßt sie sich auch mit so kurzen Worten angeben? Ich habe auch hier einige Schriftstellen angeführt, die von der Aufgabe der Obrigkeit handeln. Nach Röm. 13, 3. 4 u. 6 besteht die Aufgabe der Obrigkeit darin, den Bösen Furcht einzuflößen, indem sie sie straft, die Guten aber zu beloben (V. 3) und zu schützen, V. 4 („dir zugut“). Dasselbe sagt 1. Petr. 2, 14, wo von der Obrigkeit gesagt wird, sie sei da — und zwar in all den verschiedenen Abstufungen — „zur Rache über die Uebeltäter (das sind die „Bösen“, von denen Röm. 13 die Rede ist) und zu Liebe den Frommen“. Und 1. Tim. 2, 2 ermahnt Paulus die Christen zur Fürbitte für die Obrigkeit und gibt dabei als Zweck derselben an, „daß wir ein ruhig und stilles Leben

führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit". Nach der Schrift besteht also die Aufgabe der Obrigkeit darin, dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut Anvertrauten hier auf Erden ein ruhiges Leben führen können, indem sie die guten und ruhigen Bürger schützt, die Uebeltäter aber, die Leben, Ehe, Eigentum, guten Namen ihrer Mitbürger gefährden, straft und im Zaume hält. „Alle obrigkeitlichen Funktionen, Gesetzgebung, Ausführung der Gesetze und Bestrafung der Gesetzesübertreter, der Uebeltäter und Verbrecher, ohne welche das Gesetz ein toter Buchstabe wäre, zielen darauf ab, laufen darauf hinaus, daß die Ausschreitungen der bösen Menschen so weit niedergehalten werden, daß der allgemeine Friede, die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt nicht gefährdet wird. Eben auf diese Weise werden die guten Bürger und Untertanen geschützt und sicher gestellt.“ (Stöckhardt, Römerbrief, S. 581.)

Auch hier versparen wir uns das Eingehen auf Einzelheiten, die nähere Ausführung darüber, was diese Aufgabe der Obrigkeit alles in sich schließt und wie sie im einzelnen ausgerichtet werden soll, bis zur vierten These.

Luther über die verschiedene Aufgabe beider Reiche: „... Wie das geistliche Regiment oder Amt die Leute soll über sich weisen gegen Gott, recht zu tun und selig zu werden, also soll das weltliche Regiment unter sich die Leute regieren und schaffen, daß Leib, Gut, Ehre, Weib, Kind, Haus, Hof und allerlei Güter im Frieden und Sicherheit bleiben und auf Erden selig sein mögen. Denn Gott will der Welt Regiment lassen sein ein Vorbild der rechten Seligkeit und seines Himmelreichs, gleichwie ein Gaukelspiel oder Larven, darein Er auch Seine großen Heiligen laufen läßt, einen besser denn den andern.“ (Auslegung des 101. Psalms vom Jahre 1534. St. L. A. V, 856 f. Erl. 39, 330.)

Wie die Aufgaben verschieden sind, die Gott jedem der beiden von Ihm geordneten Reiche zugeteilt hat, so sind auch die Mittel verschieden, die Gott ihnen gegeben hat, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Kirche soll die Menschen zu Jüngern Jesu machen und so Sein geistliches Reich auf Erden ausbreiten. Das Mittel, das ihr von Gott zu diesem Zweck gegeben ist, ist das Wort, und zwar das Wort des Evangeliums (Mark. 16, 15. 16), dem freilich die Predigt des Gesetzes immer vorausgehen muß. Durchs Wort des Evangeliums soll sie das Reich ausbreiten, denn das Wort allein (einschließlich der Sakramente) wirkt und erhält den Glauben und der Glaube allein macht zu Gliedern des Reiches. Mit dem Wort soll sie den Feinden wehren, den Feinden außerhalb und denen, die in der sichtbaren Christenheit als Feinde, Verächter usw. offenbar werden. Keine fleischlichen Waffen sind

ihr gegeben, sondern die Waffen ihrer Ritterschaft sind mächtig vor Gott (2. Kor. 10, 3—5). Nicht aus dem Acker der Welt ausrotten soll sie das Unkraut, das als solches offenbar wird (Matth. 13, 29. 30), sondern mit dem Wort soll sie die Ungezogenen vermahren, und wenn sie solche Ermahnung nicht annehmen, soll sie sie für Heiden und Zöllner erklären, ihnen den Himmel zuschließen, ihnen die Sünden behalten, indem sie ihnen sagt: Wer nicht glaubt, wird verdammt (Matth. 18, 15—20). Darüber hinaus hat die Kirche kein Mittel, ihre Aufgabe auf Erden zu erfüllen.

Auch hierüber wird bei der vierten These noch mehr zu sagen sein.

Dem Staat dagegen hat Gott zur Erfüllung seiner Aufgabe auf Erden äußerliche Mittel gegeben. Er soll mit dem leiblichen Schwert umgehen und es recht gebrauchen (Röm. 13, 4). Das Schwert ist Symbol der Gewalt über Leben und Tod, der Strafgewalt. Die Obrigkeit hat von Gott das Recht empfangen, diejenigen, die ihr nicht gehorchen, mit leiblichen Strafen zu belegen, als da sind Geldstrafen, Freiheitsstrafen, körperliche Züchtigung, Todesstrafe, und es ist ihre Pflicht, von diesem ihren Recht auch Gebrauch zu machen und eben dadurch ihre Aufgabe, Zucht und Ordnung auf Erden aufrecht zu erhalten, zu erfüllen. Wie die Kirche sich versündigt, wenn sie die Verkündigung des Wortes vernachlässigt, so versündigt sich die Obrigkeit, wenn sie laß wird in der Handhabung des Schwertes, der Strafgewalt (Röm. 13, 4; 1. Mos. 9, 6).

Die Reiche dieser Welt werden aber nicht nur durch Anwendung von Gewalt regiert, sondern es ist dazu vor allem auch die Vernunft und menschliche Weisheit nötig.

Luther sagt in der Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll: „Welche Menschen aber können's erhalten? Fürwahr, nicht allein die mit der Faust herrschen wollen, wie jetzt viele sich lassen dünken. Denn wo die Faust allein soll regieren, so wird gewißlich zuletzt ein Tierwesen daraus, daß, wer den andern übermag, stoße ihn in den Sack; wie wir vor Augen wohl Exempel genug sehen, was Faust ohne Weisheit oder Vernunft Gutes schafft. — Darum sagt auch Salomo, Sprüchw. 8, 14. 15, daß Weisheit müsse regieren und nicht die Gewalt, und spricht von derselbigen also: ‚Wein ist beide, Rat und Hilfe, Wein ist beide, Verstand und Vermögen; durch Mich müssen Könige Könige sein und Räte recht sitzen.‘ Und Pred. 9, 16: ‚Weisheit ist besser, denn Harnisch oder Waffen;‘ und abermals, B. 18: ‚Weisheit ist besser denn Kraft.‘ Das alles beweist alle Erfahrung in allen Historien, daß nie keinmal Gewalt ohne Vernunft oder Weisheit hätte etwas ausgerichtet; also gar, daß auch die Mörder

und Tyrannen, wo sie nicht klug verfahren und etliche Rechte, Rat und Gesetze unter sich und vor sich nehmen, ob sie gleich böse sind, danach sie die Faust und ihre Gewalt richten und gebrauchen, so können sie nicht bleiben, sondern werden untereinander uneins und vergehen von sich selbst. Daß kurzum nicht Faustrecht, sondern Kopfrecht, nicht Gewalt, sondern Weisheit oder Vernunft muß regieren unter den Bösen sowohl als unter den Guten.“ (St. L. N. X., 440 f. Erl. 17, 403.)

These 3.

Das von Gott gewollte Verhältnis von Staat und Kirche besteht nicht darin, daß Staat und Kirche überhaupt nichts miteinander zu tun haben sollten, oder in Gegensatz zueinander treten müßten, vielmehr soll nach Gottes Willen eins dem andern dienen.

Wenn wir dafür eintreten, daß Kirche und Staat voneinander getrennt sein sollen, so wollen wir damit nicht sagen, daß beide überhaupt nichts miteinander zu tun haben sollten. Das ist sicherlich nicht das von Gott gewollte Verhältnis beider zueinander. Hat doch, wie wir gesehen haben, beide Reiche Gott gestiftet. Und zwar hat Er sie beide für diese Weltzeit gestiftet. Wohl ist das Reich Christi nicht von dieser Welt und soll ewig währen. Aber es soll nach Christi Willen auch jetzt schon aufgerichtet werden und in der Welt sein. Unter allen Völkern oder Nationen soll nach Christi ausdrücklichem Befehl Sein Evangelium gepredigt, Sein Reich ausgebreitet werden. Aus allen Völkern, Sprachen und Zungen, aus allen Reichen dieser Welt sammelt Sich der Herr die Glieder Seines Reiches. Und ausdrücklich sagt Er in Seinem hohenpriesterlichen Gebet von den Seinen: „Sie sind in der Welt“ (Joh. 17, 11) und: „Ich bitte nicht, daß Du sie von der Welt nimmest“ (Joh. 17, 15). Die Christen sollen nicht, nachdem sie gläubig geworden sind, alle Beziehungen, die sie mit der Welt verbinden, abbrechen, sollen nicht „diese Welt räumen“ (1. Kor. 5, 10 b). Wohl sind die Christen als Christen „Fremdlinge und Pilgrime“ in dieser Welt (1. Petr. 2, 11), ihr eigentliches „Bürgerrecht“ (*πολιτευμα*) ist im Himmel (Phil. 3, 17). Aber als Fremdlinge und Pilgrime sollen sie sich in die Ordnung dieser Welt einfügen, sollen „untertan sein aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen“ (1. Petr. 2, 13); jedermann, auch jeder Christ, soll untertan sein der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat (Röm. 13). Weil die Christen in der Welt sind und in der Welt bleiben sollen, bis Gott der Herr Selbst sie abfordert durch einen seligen Tod, oder dieser Weltzeit ein Ende macht durch die Erscheinung Seiner

Herrlichkeit am Jüngsten Tage, so sollen sie auch und müssen sie im Staate sein und, wie einst Israel im Exil, der Stadt Bestes suchen (Jer. 29, 7). Apologie (Müller S. 215): „Wir haben klar gelehrt, daß Christi Reich geistlich ist, da Er regiert durch das Wort und die Predigt, wirkt durch den Heiligen Geist und mehrt in uns den Glauben, Gottesfurcht, Liebe, Geduld inwendig im Herzen, und fähet hie auf Erden in uns Gottes Reich und das ewige Leben an; solange aber dies Leben währet, läßt Er uns nichtsdestoweniger brauchen der Gesetze, der Ordnungen und Stände, so in der Welt gehen, danach eines jeden Beruf ist, gleichwie Er uns läßt brauchen der Arznei, item, Bauens und Pflanzens, der Luft, des Wassers.“ Und nicht nur die einzelnen Christen sind im Staate, sind Glieder und Bürger des Staates, sondern auch die Kirche als Ganzes, die Gemeinde ist im Staate („die Kirche Gottes zu Korinth“) und muß sich als solche den Ordnungen des Staates fügen, Steuern und Abgaben zahlen, Versammlungen anmelden usw.

So hat es die Kirche mit dem Staate zu tun. Und umgekehrt: Der Staat hat es mit der Kirche zu tun. Zwar der Staat ist nicht in der Kirche. Der obrigkeitliche Stand gehört nicht als dritter Stand in die Kirche, wie manche Theologen des 17. Jahrhunderts irrthümlich gelehrt haben (vgl. Baier III, p. 724, § 1, wo von Walthar auch diesen Irrtum forrigierende Zitate von Luther und Rudelbach mitgeteilt sind). Aber eben weil die Kirche im Staate ist, hat es der Staat auch mit ihr zu tun. Christen, Glieder der Kirche, sind Beamten des Staates, sind Untertanen der Obrigkeit, und sie können und sollen ihr Christentum, ihre Kirchengliedschaft nicht ausziehen und an den Nagel hängen, wenn sie den Beamtenrock anziehen, ihren bürgerlichen Pflichten nachkommen. Und die Kirche als Ganzes ist eine Vereinigung von Menschen, eine Gesellschaft, ein Verein im Staate; der Staat kann ihr Vorhandensein nicht einfach ignorieren, er muß in irgendwelcher Weise auf sie Rücksicht nehmen. Man hört heutzutage vielfach das Wort: „Religion ist Privatfache.“ Aber man muß sich doch sehr hüten, diesen Satz, der aus der Zeit der französischen Revolution stammt und als 6. Punkt im Programm der sozialdemokratischen Partei steht,* einfach nachzusprechen. Er enthält eine Wahrheit. Religion

* Wie man übrigens innerhalb der sozialdemokratischen Partei selbst diesen Punkt verstanden und angewandt wissen will, zeigt folgende Resolution der Kreisversammlung des Wahlkreises Dresden-Land, die dem diesjährigen Parteitage in Chemnitz als Antrag zugehen soll: „Da der Punkt 6 unseres Parteiprogramms sehr oft derart ausgelegt wird, als sei für die Partei die Religionsfrage eine private Sache, mit der die Partei sich nicht befassen dürfe, erkennt der Parteitag ausdrücklich an, daß die Aufklärung über die Unvereinbarkeit der Religion mit der Wissenschaft wesentlich Aufgabe der Partei, insonderheit

ist Privatsache insofern, als jeder für seine eigene Person glauben muß, wenn er selig werden will, und niemand durch den Glauben anderer selig werden kann. „Ich glaube“, nicht „wir glauben“, sagen wir in den drei Artikeln. Religion ist Privatsache auch insofern, als sie niemals Staatssache werden soll. Es ist nicht Sache des Staates, Religion in die Menschenherzen zu pflanzen. Aber verkehrt und unrecht wäre es, wenn man das Wort „Religion ist Privatsache“ brauchen wollte, um damit alle und jede öffentliche Bezeugung und Betätigung der Religion zu unterdrücken. Religion ist eine Sache, die in der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben kann. Die Christen sind und sollen sein ein Licht der Welt, ein Salz der Erde. Die Kirche ist und soll sein eine Stadt auf dem Berge, die nicht verborgen bleiben kann (Matth. 5, 13—16). Und weil also die Religion eine öffentliche Angelegenheit ist, so kann der Staat die Kirche, der die Erhaltung und Pflege der Religion obliegt, nicht völlig ignorieren.

Und das Verhältnis von Staat und Kirche zueinander ist an und für sich kein feindseliges. Staat und Kirche sind nicht Gegensätze, die sich aufheben oder bekämpfen müßten, sondern sind Gottesordnungen, die nebeneinander bestehen können und sollen. Wohl sind sie oft in Gegensatz zueinander getreten. Der Staat oder die weltliche Gewalt hat die Kirche bekämpft, verfolgt, zu unterdrücken versucht; und die „Kirche“ hat die Staatsgewalt bekämpft (vgl. die Christenverfolgungen, die Kämpfe zwischen Papst und Kaiser, geistlicher und weltlicher Gewalt im Mittelalter und neuerdings in Frankreich, dessen Trennungsgesetz im wesentlichen ein gegen die römische Kirche gerichtetes Kampfgesetz ist, dessen Durchführung der Papst mit allen Mitteln zu hindern gesucht hat). Aber solcher Gegensatz liegt nicht im Wesen beider begründet, sondern ist zurückzuführen darauf, daß beide oder eins von beiden ihr Wesen verleugnet und die von Gott gegebene Gewalt mißbraucht haben. Richtig sagt Graf von Hoensbroech in einem 1905 in Frankfurt a. M.

der Parteipresse sein muß. Der Parteitag erkennt weiter an, daß die Bekämpfung der christlichen Kirche, die eine Herrschaftsorganisation der staatlichen Machthaber darstellt, Parteisache geworden ist, deshalb, weil derjenige, der die Machthaber bekämpft, auch deren Mittel, in diesem Falle die Kirche, bekämpfen muß. Der Parteitag spricht deshalb den Wunsch aus, daß die Parteiorganisationen auch auf diesem Gebiete ihre Pflicht erfüllen.“ — Daraus geht hervor, daß die „Unentwegten“ den Kampf gegen die Religion sowohl als gegen die Kirche als Parteisache ansehen. Für uns besonders beachtenswert aber ist in diesem Beschluß dies, daß die Berechtigung zum Kampf gegen die Kirche daraus abgeleitet wird, daß die Kirche zu einer „Herrschaftsorganisation der staatlichen Machthaber“, zu einem „Mittel“ in ihren Händen geworden ist. (Nachträgliche Anmerkung des Referenten.)

gehaltenen Vortrag „Staat und Kirche in ultramontaner Auffassung“ hierüber: „Daß überhaupt ein Kampf besteht zwischen Staat und Kirche, zwischen beiden Ordnungen, die, auch vom christlichen Standpunkte aus, gottgewollte Ordnungen sind . . . , ist ein Beweis, daß in die Religion, daß in das Christentum, daß in die Kirche sich ein Element festsetzt und Macht gewonnen hat, welches nicht in die Religion hineingehört. Denn wenn das Christentum Christi, wie es der Schrift zugrunde gelegt ist (?), im Laufe der Jahrhunderte bis zur heutigen Stunde ausgeübt worden wäre, auch in bezug auf das Verhältnis zu den staatlichen und politischen Gewalten, wir hätten keinen Kampf.“

Die falsche Kirche des Papstes steht freilich im Gegensatz zum Staat. Ihre falschen Lehren und Grundsätze sind direkt staatsgefährlich, führen, wo sie zur Ausführung kommen, zur Vernichtung des Staates, zur tatsächlichen Aufhebung der göttlichen Ordnung der Obrigkeit. Denn sie beansprucht grundsätzlich die Herrschaft über die weltliche Obrigkeit, nimmt für sich das Recht in Anspruch, Könige ein- und abzusetzen, Untertanen ihres Treueides zu entbinden, von der Obrigkeit erlassene Gesetze für null und nichtig zu erklären. Es wird das gerade von Theologen* und Politikern in unseren Tagen vielfach übersehen. Es ist darum vielleicht nicht überflüssig, darauf etwas näher einzugehen und aus der Geschichte einige Belege für diese staatsfeindliche und staatsgefährliche Stellung des Papsttums anzuführen.

Ich werde mich dabei öfter auf den Grafen Hoensbroech berufen. Derselbe ist ja sonst nicht unser Mann. Er schüttet vielfach das Kind mit dem Bade aus und bekämpft im Papsttum nicht nur das Antichristliche, sondern auch das Christliche; er kennt auch das eigentliche Wesen des Christentums, die Gnadenreligion des Evangeliums, nicht und nimmt eine verkehrte Stellung zur Bibel ein, kämpft darum auch nicht mit den rechten geistlichen Waffen gegen Rom, wie leider so viele von denen, die den Kampf gegen den Ultramontanismus auf ihre Fahnen geschrieben haben („Evangelischer Bund“). Aber in diesem Punkt, was die Stellung Roms zur weltlichen Gewalt anlangt, hat er wertvolles und zuverlässiges Material gesammelt, und es wäre gut, wenn seine Veröffentlichungen von Theologen und Staatsmännern mehr beachtet würden. (Vgl. z. B. die Volksausgabe seines bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erschienenen Buches „Rom und das Zentrum“, die nur 1 Mk. kostet.)

* So sagt z. B. der Leipziger Kirchenhistoriker Hauck in seinem vor der Meißener Konferenz gehaltenen Vortrag „Die Trennung von Staat und Kirche“: „Die Welt Herrschaft des Papstes war selbst unter Innozenz III. mehr Theorie als Tatsache. Für die wirklichen Verhältnisse der Gegenwart ist sie bedeutungslos.“ (!)

Was die Stellung Roms zur staatlichen Gewalt betrifft, so hat sich auch hier das „Geheimnis der Bosheit“ erst allmählich entwickelt, bzw. ist erst nach und nach offenbar geworden. Es hat anfänglich Päpste gegeben, die die weltliche Gewalt als solche anerkannten und sich ihr in weltlichen Dingen freiwillig unterordneten. Gregor der „Große“, der ums Jahr 600 den päpstlichen Stuhl inne hatte, war, was seine Lehrstellung anlangt, schon ein richtiger Papst. In der Liturgie hat er ja ohne Zweifel Großes geleistet (das sog. „Große Gloria“ soll von ihm herrühren), aber von der Rechtfertigung aus Gnaden hatte er keine Ahnung, er war der „Vater der Mönche“ und der „Vater der Messe“, dieses Hauptglaubens im Papsttum und drang auf den Zölibat (vgl. Krauß, Lebensbilder aus der Geschichte der christlichen Kirche, S. 184). Doch findet sich bei ihm noch nicht in dem Maße, wie bei den späteren Päpsten, die Ueberhebung über alle göttliche und menschliche Ordnung. Ja, als einst der Patriarch von Konstantinopel sich „ökumenischer“, d. i. allgemeiner Bischof nennen ließ, da nannte Gregor dies eine „freche“ Benennung und schrieb, wer sich über alle Bischöfe erheben wollte, sei ein Vorläufer des Antichristen (Krauß, a. a. D. S. 183). Und als der Kaiser Mauritius ein Gesetz erlassen hatte, welches den Staatsbeamten verbot, in den geistlichen Stand zu treten, bezeichnete er zwar in einem Schreiben an den Kaiser dies Gesetz als ein „gottloses Gesetz“ und tadelte den Kaiser dafür, daß er es erlassen habe, fuhr aber dann fort: „Was bin ich aber, der ich so zu meinem kaiserlichen Herrn spreche, anders als Staub und Asche. Weil ich dieses Gesetz als gegen Gott verstoßend erachte, durfte ich meinem Herrn meine Ansicht nicht verschweigen. Da ich aber Deiner Herrschaft unterworfen bin, so habe ich dies Gesetz in den verschiedenen Provinzen zur Verkündung geschickt.“ (Hoensbroech, Staat und Kirche in ultramontaner Auffassung, S. 7.) Die von uns hervorgehobenen Worte zeigen, wie damals noch der Papst sich dem Kaiser unterordnete. Und Gregor II., der im 8. Jahrhundert lebte, schrieb an den Kaiser Leo den Maurier: „Siehe, ich werde dir den Unterschied zwischen Hohepriester und Kaiser, d. h. zwischen Papst und Kaiser, klar machen: wie der Hohepriester nicht die Gewalt hat, kaiserliche Paläste zu beaufsichtigen und königliche Würden zu verleihen, so hat auch der Kaiser nicht die Macht, die Kirche zu beaufsichtigen, Weihen zu erteilen oder Gnadenmittel auszuspenden. So bleibe ein jeder von uns beiden in dem Berufe, zu dem er von Gott bestimmt worden ist.“ (Hoensbroech, a. a. D. S. 6.)

Der erste, der den Satz von der Ueberordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt klar ausgesprochen hat, ist wohl Papst Nikolaus I. (858—867). Zu dessen Zeit tauchen zuerst die Pseudo-isidorischen Dekretalen auf. Das war „eine Samm-

lung vornehmlich alter, päpstlicher Erlasse, aber zumeist gefälschter. In geschickter Weise ist Falsches und Echtes durcheinander gemengt. Dieses soll jenes decken. Beides will den Nachweis liefern, daß dem Episkopat (Bischofsstand) gegenüber dem Staate volle Freiheit gebühre, daß der Papst die Synoden zu berufen habe, daß ihm allein die Bischöfe untergeben und verantwortlich seien.* Das Ganze steht unter der Voraussetzung: „Der Papst ist nicht mehr Untertan des Königs, er ist nicht nur das Haupt der Kirche, sondern das Haupt der ganzen Welt.“ Wer der Fälscher gewesen ist, wird sich nicht feststellen lassen.“ (G. Buchwald, Kirchengeschichte für das deutsche Haus, S. 79, vgl. auch hierzu Krauß, Lebensbilder, S. 232.) Also der Papst das Haupt der ganzen Welt! Wie sehr er sich als solches fühlte, geht u. a. hervor aus einer an Isabella und Ferdinand von Spanien gerichteten Rundgebung des Papstes Alexander VI. vom 4. Mai 1493, also zur Zeit der Entdeckungen. Da schrieb der Papst: „Aus freiem Antriebe, nicht auf Euer oder anderer Bitten hin, sondern aus reiner Freigebigkeit und aus der Fülle der apostolischen Macht schenken wir Euch und Euren Nachkommen alle Inseln und Festlande, entdeckte und unentdeckte, indem wir eine Linie ziehen vom Nordpol bis zum Südpol, die von jeder der beiden Nordischen Inseln 100 Meilen entfernt ist, so daß alle Inseln und Festlande nördlich und nordwestlich und südlich von dieser Linie Euch gehören sollen mit allen ihren Herrschaften und Städten, Orten, Burgen, das Recht zu richten kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, die uns in Petrus verliehen wurde, und als Stellvertreter Christi.“ (Hoensbroech, a. a. D. S. 10.) Wer denkt da nicht an einen anderen, der auch der „Fürst dieser Welt“ genannt wird und alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit verschenken wollte!

Nicht immer ist der Papst mit seinen Herrscheransprüchen so offen hervorgetreten, auch hat man sie nicht allezeit anerkannt.

Unter kraftvollen Herrschern, wie Otto I. (936—973), Otto III. (983—1002) und besonders Heinrich II. (1002—1024), konnte der Papst seine Macht nicht zur Geltung bringen, hielt aber an seinem Anspruch, über der weltlichen Obrigkeit zu stehen, stets fest. Unter Kaiser Heinrich IV. (1056—1106) kam der Konflikt zum offenen Ausbruch. Sein Kampf mit dem Papst Gregor VII. (früher Hildebrand, seit 1073 Papst) ist ja bekannt,

* Damals schon wurde seitens des römischen Stuhls die Forderung erhoben, die der jetzige Papst in seinem kürzlich erlassenen, in den Zeitungen und Parlamenten viel erörterten Motu proprio in Erinnerung gebracht hat, daß Anklagen gegen Bischöfe ausschließlich dem geistlichen Gericht zugewiesen, das weltliche Gericht über „Geistliche“ nichts zu sagen haben sollte. Es sind diese Forderungen enthalten in den sog. Kapiteln Angilrams und in der Kapitulariensammlung des Benediktus Levita (vgl. Buchwald, a. a. D. S. 79).

ebenso sein Buß- und Bittgang nach Kanossa (Januar 1077). Bezeichnend ist der Wortlaut des päpstlichen Erlasses, durch den er den Kaiser seines Amtes entsetzt. Er hat die Form eines Gebetes an Petrus und es heißt darin u. a. wie folgt: „Kraft Deiner Gnade [o Petrus], nicht um Meiner Werke willen gefiel es Dir, daß das Dir anvertraute Volk Mir als Deinem Stellvertreter gehorche, und um Deinetwillen ist Mir von Gott die Macht verliehen, zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden. Demnach in Kraft Deiner Vollmacht, zur Ehre und zum Schutze Deiner Kirche, im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, unterjage ich dem König Heinrich, Kaiser Heinrichs Sohn, der gegen Deine Kirche mit unerhörtem Stolze sich erhoben, die Regierung des Deutschen Reiches und Italiens, entbinde alle Christen des Eides, den sie ihm geleistet haben oder noch leisten werden, und unterjage hierdurch, daß irgend jemand ihm als einem König diene. Weil er wie ein Christ zu gehorchen verschmäht, nicht zum Herrn zurückkehrt, den er durch Gemeinschaft mit Gebannten und durch viele verkehrte Taten verlassen, und Meine Ermahnungen zu seinem Heile verachtet, so binde Ich ihn mit den Banden des Fluches, auf daß die Völker erkennen, daß Du bist Petrus, und daß der Sohn des lebendigen Gottes auf diesen Fels Seine Kirche erbaut hat und die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.“ (Bei Buchwald, a. a. O. S. 135.) Ueber die Lehre Gregors VII. betr. das Verhältnis von Kirche und Staat, geistlicher und weltlicher Gewalt, sagt Krauß (Lebensbilder, S. 235): „Christus, der die römische Kirche durch den Apostelfürsten Petrus gestiftet hat, hat ihm und also auch seinem unmittelbaren und vollen Erben, dem römischen Papst, gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Zuvörderst also alle geistliche Gewalt. . . . Zum andern aber ist der Papst, und er allein, weil Herr aller Gewalt, darum auch Summa und Quell aller weltlichen Gewalt. Geistliche und weltliche Gewalt verhalten sich zueinander wie das Größere zum Kleineren, wie Seele und Leib, wie Sonne und Mond. Sollte, wer den Himmel aufschließen kann, nicht gut genug sein (1. Kor. 6, 2), geringere, d. h. weltliche Sachen zu richten? Oder hat Christus die Könige, deren Gewalt ursprünglich vom Fürsten dieser Welt, dem Teufel, stammt [], ausgenommen, als Er dem Petrus die Schlüssel gab? Nur wer daher dem Papste gehorcht, verdient den Namen eines christlichen Königs; die anderen sind Tyrannen und Teufelskinder, die der Papst absetzen und bannen kann. Er kann ihren Untertanen bei Verlust ihres Seelenheils befehlen, solchem König den Untertanengehorsam zu verweigern, wenn sie ihn auch eidlich angelobt hätten. Denn er, der Papst, ist eigentlich der einzige Kaiser, dessen Füße alle Fürsten küssen

müssen, und dessen Name ursprünglich ganz allein im Kirchengebet genannt werden darf. Sind schon Bischöfe und Priester zu solchem Gehorsam und solcher Verehrung verpflichtet, um wievielmehr Kaiser und Könige, deren Gewalt so viel geringer ist, als die eines gewöhnlichen Erzopzisten [Teufelstreiber, in der römischen Kirche Bezeichnung der Diakonen niederen Ranges, denen die geistliche Pflege der Besessenen und die Fürsorge für die Katechumenen, die auf die Taufe vorbereitet wurden, oblag], geschweige Priesters, als Blei geringer ist, denn Gold. Denn die Priester ruft man in Todesnöten, nicht den König. Der Priester schafft [in der Messe nach römischer Verwandlungslehre] durch sein Wort Christi Leib und Blut, nicht der König. Der Priester bindet und löst, nicht der Kaiser. Darum soll in jeder Hinsicht des Papstes Wille und Gebot die höchste Geltung haben auf Erden. Nicht Magd soll die Kirche sein, sondern oberste Herrin.“

Einen ähnlichen Streit, wie Gregor VII. mit Kaiser Heinrich IV. von Deutschland, hatte Papst Bonifaz VIII. mit König Philipp IV. von Frankreich, der sich allerdings nicht so ins Bockshorn jagen ließ, wie Heinrich. (Vgl. Krauß, Lebensbilder, S. 256, die Antwort des Königs auf die erste päpstliche Bulle.) Im Verlaufe dieses Streites erließ der Papst am 18. November 1302 die berühmte Bulle „Unam sanctam“, in der er etwa folgendes ausführte: „Zwei Schwerter gibt es, die Gott verliehen hat, beide in der Gewalt der Kirche, das eine, weltliche, ist zu führen für die Kirche, zu ihrem Vorteile; das letztere ist in den Händen des Priesters, das erstere in den Händen des Königs und seiner Soldaten, aber auch dieses darf nur geführt werden nach dem Wink der Kirche. ‚Wer dieser von Gott geordneten Gewalt widersteht, widersteht Gottes Ordnung, er müßte denn, wie die Manichäer, zwei Prinzipien anerkennen.‘ Dann folgt der oft angeführte Schlußsatz: ‚Somit verkündigen wir laut und öffentlich jeder Kreatur, daß sie bei Verlust der Seligkeit dem Papst untertan ist.‘ — Dieser Satz ist auf einem Konzil gebilligt, erlassen unter Voritz des Papstes, ist also auch ganz gewiß nach der Lehre des Vatikanums von 1870 unfehlbar richtig! Die Bulle entwickelt die ganze römische Politik des Papsttums und fehlt daher auch nicht in seinem kanonischen Rechtsbuch.“ (Krauß, a. a. O. S. 257.) Ja, der Papst hat sogar einer auf diese Bulle bezüglichen Vorstellung der deutschen und österreichischen Bischöfe, die die Lehren derselben für unvereinbar mit den heutigen Zuständen erklärten und darum den Papst baten, vor Proklamierung des Unfehlbarkeitsdogmas über diese Bulle zu entscheiden, keine Folge gegeben. Die Bulle ist daher nicht nur nicht als aufgehoben, sondern als bestätigt zu betrachten. (S. Oskar Mufer, Die Trennung von Staat und Kirche, S. 99 f. und vgl. Hoensbroech, Rom und das Zentrum,

S. 21.) Papst Paul IV. erließ am 15. Februar 1559 eine Bulle (Cum ex apostolatus officio), in der es heißt: „Durch diese unsere für immer gültige Verordnung, aus der Fülle unserer apostolischen Machtvollkommenheit heraus, verordnen wir, bestimmen wir und definieren wir, was jetzt folgt: Alle Könige und Kaiser, die Keger werden, sind ohne jede weitere Rechtsformalität ihrer königlichen und kaiserlichen Würde beraubt und dürfen sie nie wieder erlangen. Sie verfallen den für die Ketzerei festgesetzten Strafen. Zeigen sie Reue, so sollen sie aus Barmherzigkeit in ein Kloster eingesperrt werden, damit sie dort bei Wasser und Brot Buße tun. Niemand darf sie als Kaiser und König anerkennen. Wer es tut, wird exkommuniziert. Die kaiserlichen Kaiser und Könige verlieren ihr Reich an diejenigen, die es mit Genehmigung des Papstes in Besitz nehmen. Von ihren früheren Untertanen sollen diese kaiserlichen Könige und Kaiser als Zauberer, Heiden und öffentliche Sünder betrachtet werden.“ (Hoensbroech, Rom und das Zentrum. Volksausgabe, S. 12.) Einer seiner Nachfolger, Pius V. (1566—1572), bestätigte diese Bulle und handelte auch demgemäß, indem er gegen die Königin Elisabeth von England eine Absetzungsbulle ausgeben ließ. (Text derselben bei Hoensbroech, Staat und Kirche in ultramontaner Auffassung, S. 16.)

Und das ist die Stellung des Papsttums zur staatlichen Gewalt bis auf den heutigen Tag. Der Papst sieht eben sich als den obersten Hirten der Völker an und die weltlichen Fürsten als seine Schäferhunde, die er einfach fortjagen kann, wenn sie nicht wollen, wie er will. In neuerer Zeit haben päpstliche Theologen und Juristen die Oberhoheit der geistlichen über die weltliche Gewalt etwas anders zu begründen gesucht als früher. An die Stelle der Lehre von der „direkten Gewalt“, wie sie z. B. Gregor VII. und Bonifaz VIII. vertraten, ist die Lehre von der „indirekten Gewalt“ getreten. Man sagt, „die Kirche habe von Gott die erhabene Aufgabe empfangen, die Menschen einzeln oder in Gesellschaft vereint zu einem übernatürlichen Ziele hinzuleiten; da nun jede Handlung, sei sie von einer höheren Gewalt anbefohlen oder gehe sie von der Freiheit des einzelnen Menschen aus, des Charakters der Moralität nicht entkleidet werden kann, so ergibt sich, daß das Urteil der Kirche sich indirekt auch auf alle Dinge erstreckt, die mit der Moralität in Beziehung stehen.“ Und so kommt eben wieder eine „Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche“ heraus, die „aus dem Vorrang des Priester-tums über den Staat mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des andern“ entspringt. „So hängt die Autorität des Staates von derjenigen des Priestertums ab, wie die menschlichen Dinge von den

göttlichen, wie die weltlichen Dinge von den geistlichen abhängen.“ So heißt es wörtlich in einer im Auftrage Papst Pius IX. von seinem Staatssekretär, Kardinal Antonelli, verabschiedeten amtlichen Depesche an den päpstlichen Nuntius in Paris, vom 19. März 1870 (ausführlich zitiert bei Hoensbroech, Rom und das Zentrum, S. 17 ff., aus der von einem katholischen Pfarrer Schulte auf Veranlassung Windthorst's geschriebenen „Geschichte des Kulturkampfes“).

Und daß das auch heute noch keine bloße Theorie ist, sondern daß der Papst, wo es gilt, diese Theorie auch in der Praxis auszuüben weiß, beweist zur Genüge die Geschichte der neuen und neuesten Zeit. So hat Papst Pius IX. (1846—1878) das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 in feierlichster Form verurteilt und erklärt, „daß es samt allen seinen Folgen ganz und gar nichtig und ohne jede Kraft sein soll“. Im sogenannten „Kulturkampf“ erklärt derselbe Papst durch eine Enzyklika vom 5. Februar 1875 die preussischen Maigesetze für ungültig, nachdem er schon vorher unterm 7. August 1873 jenen anmaßenden Brief an Kaiser Wilhelm I. geschrieben hatte, in dem der Satz vorkommt: „Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht am Orte ist, gehört, sage ich, dem Papste an“ (vgl. Buchwald, a. a. D. S. 520). So hat der jetzige Papst in seiner Bulle „Vehementer nos“ vom 11. Februar 1906, die an die Bischöfe, den Klerus [die Geistlichkeit] und an das ganze französische Volk gerichtet ist, das in Frankreich angenommene Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche „kraft der höchsten Autorität, welche Uns Gott verliehen hat“, ausdrücklich „als tief beleidigend gegen Gott, den es offiziell verleugnet“, verurteilt und verdammt und erklärt, „daß es nicht die geringste Bedeutung hat für die Rechte der Kirche, die durch kein menschliches Unterfangen verändert werden können“. Die Bulle enthält ferner den Satz: „Wir haben diese Worte an euch, ehrwürdige Brüder, an das französische Volk und an die gesamte christliche Welt richten müssen, um das Gesetz zu verwerfen.“ (Inhaltsangabe und teilweisen Text der Bulle siehe bei Geigel, Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. München 1908. S. 54 f.) Ja, im weiteren Verlauf des Kampfes forderte der Papst die französischen Priester geradezu zur Gesetzeswidrigkeit auf, indem er die vom Gesetz geforderte Anmeldung des Gottesdienstes bei den Behörden strikte verbot und die Fortsetzung der Feier des Messopfers ohne Anmeldung befahl. (Geigel, a. a. D. S. 67.) Gerade die Geschichte des französischen Trennungskampfes (1905—1907) beweist, wie groß auch heute noch die Macht und der Einfluß des Papstes ist. Denn im

Verlauf dieses Kampfes hat die französische Regierung in drei verschiedenen Punkten nachgeben, das Gesetz ändern müssen, nämlich erstlich bezüglich der Bildung der Kultusvereine, die der Papst verbot, zweitens hinsichtlich der Anmeldepflicht der gottesdienstlichen Versammlungen und drittens hinsichtlich der Pachtverträge mit den Priestern. (Geigel, a. a. O. S. 72. 80. 85.) Der Papst ist prinzipieller Gegner der Trennung von Staat und Kirche. Er will eine solche Verbindung des Staates mit seiner Kirche, daß die Staatsgewalt tatsächlich aufgehoben wird. So hat denn auch Papst Pius IX. im sogenannten „Syllabus“, einem Verzeichnis von 80, nach Meinung des „Unfehlbaren“ irrthümlichen Sätzen, „die man am kürzesten als die hauptsächlichsten Irrtümer des Liberalismus auf dem religiösen und politischen Gebiete, als die Grundgedanken des modernen Staates bezeichnen kann“, ausdrücklich den Satz verworfen und verdammt: „Die Kirche soll vom Staat und der Staat von der Kirche getrennt werden“, und will und befiehlt, daß er, wie alle dort aufgeführten Sätze, „bei allen Kindern der katholischen Kirche als verurteilt, verworfen und verdammt in jeder Hinsicht gelten soll“. (Synodalbericht des Minnesota-Distrikts 1910, S. 20.)

Staatsfeindlich und darum staatsgefährlich sind auch die Irrlehren verschiedener Schwärmer und Sekten, die da lehren, Obrigkeit sei eine menschliche Ordnung, und behaupten, es sei nicht christlich, obrigkeitliche Ämter zu bekleiden, sich der weltlichen Gerichte zu bedienen, Krieg zu führen usw. Mit Recht weist Luther im Großen Katechismus darauf hin, daß solchen Anschauungen ein „aufrührerischer Geist“ zugrunde liege: „Gottes Ordnung und Wort läßt sich nicht von Menschen wandelbar machen noch ändern. Sie aber, die Schwärmergeister, sind so verblendet, daß sie Gottes Wort und Gebot nicht sehen, und die Taufe und Oberkeit nicht weiter ansehen, denn als Wasser im Bach und Töpfen, oder als einen andern Menschen, und weil sie keinen Glauben noch Gehorsam sehen, soll es an ihm selbst auch nichts gelten. Da ist ein heimlicher aufrührerischer Teufel, der gerne die Krone von der Oberkeit reißen wollte, daß man sie danach mit Füßen trete, dazu alle Gottes Werke und Ordnungen uns verkehren und zunichte machen.“ (Großer Katechismus, IV. Hauptstück, Müller S. 495, § 62.)

Unsere lutherische Kirche dagegen steht nicht im Gegensatz zum Staat. Sie sieht in ihm eine Gabe und Ordnung Gottes, für die auch Christen dankbar sein sollen. Das zeigt der 16. Artikel der Augsburgerischen Konfession und folgende Stelle aus der Apologie (XVI, Müller S. 215): „In Summa, da wir lehren, daß Oberkeit und Regiment, item ihr Recht und Strafe und alles, was dazu gehört, seien gute Kreaturen Gottes und Gottes Ord-

nungen, deren ein Christ mit gutem Gewissen brauchen mag.“ Vgl. auch Konfessionsformel, Art. XII (Epit. S. 559, Sol. Decl. S. 728).

Die wahre Kirche steht dem Staate nicht feindlich gegenüber. Und der Staat, wo es recht steht, steht der Kirche nicht feindlich gegenüber. Freilich hat es auch unter den Leitern und Vertretern des Staates immer Leute gegeben, die der Kirche feindlich gesinnt waren und eben aus Feindschaft gegen sie ihre Trennung vom Staate forderten. Diese Kirchenfeindschaft auf Seiten der Vertreter des Staates kam schon in den Reden zum Ausdruck, die im Jahre 1848 auf dem Frankfurter Parlament bei Beratung der Trennungsfrage von einzelnen demokratischen Abgeordneten gehalten wurden. Da sagte z. B. der Abgeordnete Vogt-Gießen (es ist das der sogenannte „Affen-Vogt“, der mit besonderem Eifer für die Lüge eingetreten ist, daß der Mensch vom Affen abstamme):

„Ich bin für die Trennung der Kirche vom Staat; allein nur unter der Bedingung, daß das, was man Kirche nennt, überhaupt spurlos verschwinde von der Erde und sich dahin zurückziehe, wo es seine Heimat hat, in den Himmel, und zwar in den Himmel, von dem wir erfahren werden nach unserem Tode, von dem wir aber vielleicht nichts wissen wollen, solange wir auf Erden sind. Für mich ist jede Kirche, habe sie einen Namen, welchen sie wolle, sei sie aus diesem oder jenem Prinzip hervorgegangen, ein Hemmschuh der Zivilisation. Jede Kirche, deshalb schon, weil sie Glaubenssätze, weil sie überhaupt einen Glauben will, steht der freien Entwicklung des Menschengeistes entgegen. Eine jede Kirche, ohne Ausnahme, ist ein solcher Hemmschuh einer freien Entwicklung des Menschengeistes, und weil ich eine freie Entwicklung des Menschengeistes will nach allen Richtungen hin und unbeschränkt, deshalb will ich keine Beschränkung dieser Freiheit und deshalb will ich keine Kirche.“ (Staat und Kirche in den Debatten der Frankfurter Paulskirche 1848, S. 63.) Diese gottlose Gesinnung, die hier zum Ausdruck kommt, ist es, aus der heraus heute noch Tausende die Trennung von Staat und Kirche fordern. „Viele jubeln laut oder leise“ — so heißt es richtig in einem sehr interessanten Schriftchen „Staat und Kirche in der deutsch-protestantischen Schweiz“ — „jeder Beförderung des Trennungsgedankens zu, weil sie sich von der Trennung eine Schädigung der ihnen verhassten Kirche und erleichterte Bekämpfung der Religion versprechen.“ Deshalb tritt die Sozialdemokratie, diese grundsätzliche Feindin aller göttlichen und menschlichen Ordnung, so energisch für die Trennung ein, und auch viele Demokraten und Liberale wollen die Trennung aus diesem Grunde. So begrüßte der Liberalismus das Zivilstandsgesetz vom Februar 1874 mit den bekannten Worten: „Es ist eine Lust zu leben, weil man jetzt

außerhalb des Schattens der Kirche leben und sterben kann.“ Seine Vertreter erblickten eben auch nicht nur in der römischen, sondern auch in der protestantischen Kirche eine kulturfeindliche Macht. (S. Leite, Kulturgeschichte, S. 710 f.) Gegen diese gottlose Gesinnung müssen wir Christen immer wieder mit ganzem Ernst Zeugnis ablegen. Wenn wir für Trennung von Staat und Kirche eintreten, so müssen wir es immer wieder betonen, daß die Beweggründe, die uns dazu treiben, ganz anderer Art sind. Aber gerade hier liegt auch ein Grund, weshalb wir Christen für die Trennung ernstlich eintreten und auf sie hinarbeiten sollten mit allen uns zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln. Ueberläßt man die Herbeiführung der Trennung den Kirchenfeinden, so kommt schließlich eine solche Trennung heraus, bei der die Kirche nicht befreit, sondern nur noch mehr geknebelt oder doch in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gehindert wird. Das geht ebenfalls aus jener Rede des Abgeordneten Vogt hervor. Er sagt (a. a. O. S. 64): „Wir wollen die Trennung der Kirche vom Staate auch; allein wir wollen sie, weil wir eine unbeschränkte Freiheit in allen Dingen wollen, weil wir die Entwicklung des demokratischen Prinzips wollen von unten bis oben hin; weil wir vor keiner Konsequenz zurückschrecken. Allein nicht deshalb wollen wir diese Unabhängigkeit der Kirche, damit im Innern der Kirche das Individuum geknechtet werde und damit die Kirche eine Zwangsanstalt werde für den, der ihr angehört.“ Aus diesen Worten geht ja klar hervor, daß diese Kirchenfeinde der Kirche die Hände binden wollen in bezug auf die Pflichten, die sie ihren Gliedern gegenüber hat; sie wollen sie hindern, Zucht zu üben in bezug auf Lehre und Leben. „Wahrlich“ — so ruft Vogt weiter unten aus — „Sie müssen den Unglauben hier frei lassen; Sie müssen hier dekretieren, daß er frei sei!“ Auch der Abgeordnete Karl Hagen, damals Professor in Heidelberg, später in Bern, nahm für den Staat das Recht in Anspruch, nicht nur „alle Staatsgenossen zu schützen gegen etwaige Uebergriffe der Kirche nach außen“, sondern auch „die Mitglieder der Kirche selber gegen die Uebergriffe im Innern“ (Ebenda, S. 93). Aus eben dem Grunde treten andere Liberale dafür ein, daß die Verbindung der Kirche mit dem Staate erhalten bleibe, denn sie „gewährleistet ihnen manche Freiheiten gegenüber etwaigen Machtgelüsten der Kirche. Dem liberalen Staatsbürger ist es eine Beruhigung, daß ein liberaler Staat über die Kirche Wache hält“. (Staat und Kirche in der deutschen protestantischen Schweiz, S. 84.) Besonders aber richtet sich die Feindschaft dieser Leute gegen jeden Einfluß der Kirche auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend. Sie fordern, wie Vogt sagt, „vollständige Trennung der Schule von der Kirche, vollständige, unbedingte Freiheit des Unter-

richts, vollständige Freiheit der heranwachsenden Generationen.“ Daß diese Forderungen auch heute noch von jener Seite erhoben werden, und daß die große Mehrzahl der deutschen Lehrer dafür eintritt, ist ja bekannt. Im Programm der demokratischen Partei Mülhausen z. B. findet sich ausdrücklich die Forderung: „Beseitigung aller Konfessionsschulen und der konfessionellen Lehrerseminare“, sowie „Einführung der obligatorischen Einheitschule“, d. h. alle Eltern, auch die, die einer Kirche angehören, sollen gezwungen sein, ihre Kinder bis zu einem gewissen Alter in die religions-, resp. konfessionslose Staatschule zu schicken. Ähnliche Forderungen enthält auch das Programm der erst kürzlich neugebildeten „Elsaß-Lothringischen Fortschrittspartei“ („allgemeine Volksschule ohne konfessionelle Trennung, Aufhebung der konfessionellen Trennung der Lehrerbildungsanstalten, Bekämpfung aller Versuche zur Konfessionalisierung des höheren Schulwesens“). Und über den Sinn solcher Forderungen spricht sich der badische Demokrat und Landtagsabgeordnete Oskar Muser in seinem Buch „Die Trennung von Staat und Kirche“ auf S. 213 f. also aus: „Aber . . . ist es nicht eine ‚Vogelstrauchpolitik‘, wenn zwar der Religionsunterricht von der staatlichen Schule losgelöst, aber den Kirchen die Errichtung von Schulen gestattet wird, in die dann der Geist transferiert [übertragen] werden kann, dem man gerade die Schule entziehen möchte? Werden die Kirchen mit ihren Schulen nicht dem Staate und seinen Unterrichts- und Erziehungsanstalten Konkurrenz machen und jedenfalls einen Teil der künftigen Staatsbürger an sich ziehen und nach ihrem System bilden und erziehen? Wird auf diese Weise nicht auf einem Umwege gerade der Zustand geschaffen oder gar verschlimmert, den man mit der Trennung von Staat und Kirche beseitigen wollte? Alle diese Einwände gehen von einer falschen Voraussetzung aus und verirren sich demgemäß zu schiefen Schlussfolgerungen. Ich sprach seither ausdrücklich nur von der Ueberlassung des Religionsunterrichts an die Kirchen, nicht von einem Rechte derselben, Ganzschulen zu errichten. Weit davon entfernt, ein staatliches Unterrichtsmonopol anerkennen und etablieren zu wollen, muß ich verlangen, daß hinsichtlich der Gründung von Lehr- und Erziehungsanstalten die Kirchen kein weiteres Recht haben, als jede andere Korporation und jeder Privatmann, d. h. in allen den Fällen, in denen der Staat den letzteren eine solche Gründung zu unterlagen berechtigt ist, muß ihm dieses Veto [das Recht, zu verbieten] auch den Kirchen gegenüber zustehen. Die Frage ist also die, ob und wenn überhaupt eine staatliche Intervention gegen die Ausübung der Unterrichtsfreiheit zulässig ist. Der Staat hat nach meiner Ueberzeugung das unbestreitbare Recht und die heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Jugend ein gewisses,

durch ihn zu bestimmendes Quantum von Bildung zugeführt wird, daß die weltlichen Unterrichtsgegenstände nicht unter einseitig konfessionellem Gesichtswinkel behandelt, eben dadurch aber an der Erfüllung ihrer eigentlichen Zweckbestimmung verhindert und in ihrer freien Bewegung gehemmt werden; vor allem aber kann doch der Staat, wenn er nicht einen frivolen Selbstmord begehen will, nicht zugeben, daß irgendeine Schule den staatlichen Schulen gegenüber als Ersatzschule gelten darf, in der Grundsätze gelehrt werden, die in fundamentalem Gegensatz zu Staatsgrundgesetzen stehen, in denen demgemäß die Jugend nicht zur unbedingten Respektierung, sondern zur Verwerfung derselben erzogen wird. Von diesen Grundsätzen hat also der Staat allen Schulgründungen gegenüber auszugehen; ihre Anwendung auch den Kirchen gegenüber gebietet sich schon im Hinblick darauf, daß das Gesetz gleichmäßig für alle gelten muß und niemandem ein Ausnahmeprivileg einräumen darf.“ Diese Ausführungen Musers richten sich ja, namentlich in ihrem letzten Teile, wie sein ganzes Buch, in erster Linie gegen die römische Kirche, und sind insofern richtig, als der Staat das Recht hat und behalten muß, staatsgefährliche Irrlehren zu verbieten. Aber man beachte, daß Muser wiederholt ganz allgemein von den Kirchen spricht, und bedenke, daß sich die Feindschaft der modernen Liberalen in Staat und Kirche nicht nur gegen die falsche, selbst angemachte Autorität des Papstes, sondern auch gegen die göttliche Autorität der heiligen Schrift richtet; man höre, wie ein Landsmann Musers, der Rechtsanwalt Dr. Franz in Mannheim, in seiner Broschüre „Das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche usw.“ ausruft: „Ja, kommen wird einst der Tag, wo der ganze Kram von sogenannter Religion und Kirche wird gewesen sein; kommen wird der Tag der Aufklärung, der Helle, der Tag des Lichts, vor dem dieses ganze Nachwerk verschwinden wird und verschwinden muß“; man nehme dazu, daß gerade Leute dieser Richtung oft auch erfüllt sind von dem Gedanken, daß der Staat das Recht habe, in alle Verhältnisse hineinzureden und hineinzuregieren (Staatsomnipotenz), wie denn derselbe Franz an anderer Stelle ausruft: „Für was anderes denn soll die Jugend erzogen werden als für den Staat und nur für den Staat?“ — so wird man erkennen, daß, wenn bei einer etwaigen Trennung von Staat und Kirche solche Leute das große Wort führen und solche Grundsätze maßgebend sein sollten, für die Kirche nicht viel Gutes dabei herauskommen würde. Und hoffentlich wird man dann auch erkennen, daß es Pflicht jedes ernstesten Christen ist, in seinem Kreise und mit den ihm gegebenen Mitteln solchen Bestrebungen entgegenzutreten. Aber wie? Nicht so, daß man — wie das leider von positiver Seite oft geschieht — das Kind mit dem Bade ausschüttet,

und die Forderung der Trennung, weil sie auch von solchen Leuten gestellt wird, für unrecht erklärt und bekämpft. Diese Forderung ist berechtigt, und darum müssen wir sie als berechtigt anerkennen, von wem auch immer sie erhoben werden mag. Dem Verkehrten aber und Gefährlichen, was jene Leute wollen, kann am besten dadurch entgegengearbeitet werden, daß die ernstesten Christen von sich aus auf eine rechte, gottgefällige Lösung der widergöttlichen und unnatürlichen Verbindung von Staat und Kirche dringen. Werden sie das auch fernerhin unterlassen, so wird es schließlich kommen, wie es in Frankreich gekommen ist. Die dortige Trennung ist ein Werk der Kirchenfeinde und trägt deren Stempel. Zwar läßt das bereits im Jahre 1883 erlassene Schulgesetz den Kirchen die Möglichkeit offen, eigene Privatschulen zu gründen, nimmt auch insofern Rücksicht auf den kirchlichen Religionsunterricht, als in jeder Woche ein ganzer oder zwei halbe Tage freibleiben vom öffentlichen Schulunterricht. Dagegen enthält das Trennungsgesetz von 1905/07 Bestimmungen, durch die die Kirchen in ihrer Bewegungsfreiheit empfindlich gehemmt werden. Es bestimmt z. B., daß die Höhe des Mitgliederbeitrags, wenn er auf einmal für die ganze Zeit der Zugehörigkeit gezahlt wird, 500 Francs nicht übersteigen darf. Unregelmäßige Mitgliederbeiträge in Form von Sammlungen oder Kollekten sind zwar gestattet, aber nur dann, wenn sie sich auf den Unterhalt des Kultus selbst beziehen. Sammlungen zugunsten der Armen oder zu anderen Zwecken, z. B. auch für die Schule (!), sind ausdrücklich verboten. Stiftungen dürfen angenommen werden, aber nur, wenn eine Gegenleistung gewährt wird, z. B. Stiftungen zum Lesen von Seelenmessen, und diese Gegenleistungen müssen in einem gewissen Verhältnis zur gestifteten Summe stehen. Die Höhe des Reservefonds bestimmt der Staat. Die Ausgaben der „Kultusvereine“ (so heißen vor dem Gesetz die Gemeinden) dürfen sich nur auf den Unterhalt des Kultus beziehen (Pfarrgehälter, Schuldebtildung, Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser), für Wohltätigkeit, Schule, Armen- und Krankenpflege darf nichts geschehen! Der Staat greift bald beaufsichtigend, bald strafend in die Tätigkeit der „Kultusvereine“ ein. Staatliche Finanzbehörden prüfen das Inventarverzeichnis, das alljährlich aufgestellt werden muß. Werden die Vorschriften des Gesetzes nicht beachtet, so können die „Direktoren“ mit Geld-, in einzelnen Fällen sogar mit Gefängnisstrafen belegt werden und die Vereine verfallen dann der Auflösung. Man sieht, das französische Trennungsgesetz ist in der Tat nichts weniger als kirchenfreundlich. Es ist ein „Kampfgesetz“, dessen Härten nicht nur die römische, sondern auch die protestantischen Kirchen Frankreichs spüren müssen, wie besonders die Vorgänge auf Madagaskar beweisen (s. „Freikirche“ 1910, S. 8; 1912, Nr. 10).

Nach Gottes Wort sollen Staat und Kirche sich nicht gegenseitig befehlen und hindern, sondern sie sollen, wie es im 3. Punkt unserer These heißt, einander dienen. Dienen, d. h. nicht, daß eins dem anderen untertan sein sollte. Der Staat soll nicht, wie Rom fordert, der Büttel der „Kirche“ sein. Die Kirche soll nicht, wie es von seiten vieler Vertreter des Staatskirchentums angesehen wird, eine Magd des Staates sein. Dienen sollen Staat und Kirche einander insofern, als eins das andere nicht hindern, sondern fördern soll bei der Ausrichtung seines Berufes in der Welt.

Die Kirche dient dem Staate, indem sie Gottes Wort fleißig treibt und dadurch ihre Glieder in den Stand setzt, ihren Beruf auf Erden treulich zu erfüllen, seien sie nun Obrigkeit oder Untertanen. Sie soll insonderheit ihre Glieder anhalten zum Gehorsam gegen die Obrigkeit (Tit. 3, 1); zu treuer Fürbitte für dieselbe (1. Tim. 2, 1—3), überhaupt zu einem Wandel in Zucht und Ehrbarkeit (1. Petr. 2, 12—17). Der Obrigkeit insonderheit soll sie dadurch dienen, daß sie sie aus Gottes Wort dessen gewiß macht, daß ihr Stand ein göttlicher Stand ist und sie ermuntert, die Werke ihres Berufes treu und freudig auszurichten, sie auch, wo nötig, mit Gottes Wort straft (Luthers Verhalten gegen die Fürsten und Herren im Bauernkrieg; mit welchem Ernst hat er gerade auch ihnen ihre Sünde vorgehalten und ihnen mit Gottes Zorn und Strafe gedroht!). Vgl. hierzu insonderheit Apologie (Müller S. 217, § 65): „Dieser hohe nötige Artikel, nämlich von Oberkeit, von Weltgesetzen, ist von den Unfern ganz klar und richtig gegeben, also, daß viel große, hohe, ehrbare Leute, die nach ihrem Stand mit Regimenten müssen umgehen und in großen Händeln sein, bekennen, daß ihre Gewissen merklichen Trost empfangen haben, welche zuvor durch solche Irrtümer der Mönche unsägliche Qual erlitten und in Zweifel stunden, ob ihre Stände auch christlich wären und ob das Evangelium solches nachließe. Dieses haben wir darum erzählt, daß auch die Fremden, Feind und Freund, verstehen mögen, daß durch diese Lehre die Obrigkeit, Landregiment, kaiserlich Recht und andere nicht niedergestochen, sondern vielmehr hoch gehalten und geschützt werden, daß auch diese Lehre erst recht Unterricht gibt, wie ein herrlich groß Amt voll christlicher guter Werke das Amt der Regimente ist usw. Welches zuvor durch die heuchelische Mönchslehre für sündliche, weltliche Stände, Leben und Wesen zu unsäglicher Fährlichkeit des Gewissens gehalten ist worden. Denn die Mönche haben solche Heuchelei erdichtet, ihre Demut und Armut viel höher gerühmet und gehalten, denn Fürsten- und Herren-, Vater-, Mutter-, Hausvaterstand, so doch diese Stände Gottes Wort und Befehl haben, die Möncherei aber keinen Befehl Gottes hat.“ Schon durch ihre

Existenz nützen die Christen der Welt, dem Staate. Luther (zu Joh. 14, 12): „Ein jeglicher einzelner Christ ist ein solcher Mann, wie der Herr Christus Selbst auf Erden gewest ist, und richtet so groß Ding aus, daß er kann die ganze Welt regieren in göttlichen Sachen, jedermanu helfen und nützen und tut die größten Werke, so auf Erden geschehen. Denn er ist auch vor Gott höher geachtet, denn die ganze Welt, daß Gott um seinetwillen der Welt alles gibt und erhält, was sie hat; daß, wo nicht Christen auf Erden wären, so hätte keine Stadt noch Land Frieden, ja, es würde auf einen Tag, was auf Erden ist, alles durch den Teufel verderbt werden. Daß aber noch Korn auf dem Felde wächst und die Leute genesen, ihre Nahrung, Frieden und Schutz haben, das haben sie alles den Christen zu danken.“ (St. L. A. VIII, 350. Erl. 49, 100.)

Derselbe: „Und ist auch wahr, was Könige, Fürsten, Herren, Bürger und Bauern in der Welt haben, das haben sie nicht um ihrer gelben Haare willen, sondern um Christi und Seiner Christen willen.“ (Ebenda.)

Vgl. auch den ganzen daselbst folgenden Abschnitt, wo Luther davon redet, wie allein durch der Christen Gebet und Fürbitte die Obrigkeit in Land und Stadt regiert, Aufruhr, Krieg und Blutvergießen abgewendet wird. „Gottes Ordnung und Gebot und der Christen Gebet, das sind die zwei Säulen, so die ganze Welt tragen.“ (Ebenda.)

In bezug auf die Liebe, die wir Christen der Obrigkeit schulden, und die Fürbitte für sie wurde auf eine aus dem Kreise der Hörschaft gestellte Frage geantwortet:

Was die Liebe zur Obrigkeit anlangt, so ist klar, daß wir schuldig sind, die uns von Gott gesetzte Obrigkeit zu lieben mit der allgemeinen Liebe, die die zweite Tafel des göttlichen Gesetzes von uns fordert. Und diese Liebe soll sich nach dem vierten Gebot und den einschlägigen Sprüchen der Haustafel der Obrigkeit gegenüber darin beweisen, daß wir sie ehren und ihr untertan und gehorsam sind. Eine besondere Liebe, wie sie sich etwa zwischen den Untertanen und dem angestammten Herrscherhaus herausbildet, ist nicht von Gott geboten, läßt sich auch nicht durch Gesetze erzwingen. Christen, die unter fremder Herrschaft leben, sollen sich aber hüten, daß sie nicht durch Liebe zum angestammten Herrscherhaus sich versündigen, indem sie sich dadurch hindern lassen, der Obrigkeit, die Gewalt über sie hat, das zu geben, was sie ihr nach Gottes Wort schuldig sind.

Die Fürbitte für die Obrigkeit anlangend, ist festzuhalten, daß der Apostel alle Christen ermahnt, für die Könige und für alle Obrigkeit zu beten. Es ist daher jeder Christ schuldig, für seine Obrigkeit zu beten, daß Gott ihre Regierung segne. Auch

die christliche Gemeinde ist schuldig, für die Obrigkeit und zwar für die, unter deren Regiment sie tatsächlich lebt, zu beten. Ueber die Form solches Gebetes sagt Gottes Wort nichts. Sie ist daher frei. Es steht bei der Gemeinde, sie festzusetzen. Doch muß aus der Form klar hervorgehen, daß wirklich die von Gott geordnete Obrigkeit gemeint ist. Zweideutige Reden im Gebet an heiliger Stätte sind gewiß dem Herrn ein Greuel.

Der Staat dient der Kirche, indem er dafür sorgt, daß äußerliche Zucht und Ehrbarkeit auf Erden erhalten bleibt, und so die Kirche mit ihren Gliedern ein ruhig und stilles Leben führen kann in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit (1. Tim. 2, 1—3). Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, wie jedem einzelnen Christen, so auch der Kirche „zugut“ (Röm. 13, 4a). Der Staat dient der Kirche auch dadurch, daß er sie schützt in Ausübung ihrer Gottesdienste. Die §§ 166 u. 167* des Strafgesetzbuches enthalten an und für sich keine Vermischung von Staat und Kirche, nur daß § 166 der dort gewährte Schutz auf alle Religionsgemeinschaften ausgedehnt werden müßte, und der Ausdruck „beschimpft“ dehnbar ist und zu Uebergreifen seitens der Staatsgewalt Anlaß geben kann und gegeben hat. Aehnliche Gesetze gibt es auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Vgl. Bericht des Iowa-Distrikts, 1897, S. 73.) Der Staat sollte der Kirche ferner auch dadurch dienen, daß er ihr — und zwar allen Kirchengemeinschaften ohne Unterschied, sofern sie nicht offenbar staatsgefährliche Lehren verbreiten — Korporationsrechte verleihe und ihr so die Möglichkeit gäbe, Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Die Rechte, die er jeder anderen Vereinigung, deren Bestrebungen nicht gegen die bürgerliche Ordnung verstoßen, gibt, sollte er auch der Kirche nicht versagen, das wäre recht und billig. Denn die Kirche gerade ist es, welche dem Staat in hervorragendem Maße dient, indem sie ihre Glieder lehrt, nicht nur um der Strafe, sondern vor allen Dingen um des Gewissens willen untertan zu

* Sie lauten: § 166. „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Vergernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“ — § 167. „Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Berrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

sein. So erzieht die rechte Kirche die besten Bürger des Staates. Leider hat solches der Staat nicht immer erkannt, sondern hat die wahre Kirche der Rechte und des Schutzes beraubt, ja, er hat sie sogar verfolgt.

These 4.

Geschieden sollen Staat und Kirche nach Gottes Willen insofern sein, als jedes der beiden Reiche die ihm von Gott gestellte Aufgabe allein ins Auge faßt und mit Ernst zu erfüllen trachtet, und sich dabei allein der Mittel bedient, die ihm von Gott gegeben sind.

Kirche und Staat kommen, wie wir gesehen haben, auf mannigfache Weise in Berührung miteinander. Sie sollen nicht in Gegensatz zueinander stehen, sondern einander dienen, helfen und fördern. Dennoch treten wir ein für Trennung von Staat und Kirche. Und wir tun das, nicht aus Neuerungsucht, nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen, nicht der Logik zuliebe, weil sie aus der Verschiedenheit des Wesens, der Aufgaben und Mittel beider Reiche mit Notwendigkeit folgt, sondern weil Gottes Wort solche Trennung ausdrücklich fordert. Es geht aus verschiedenen Stellen der Schrift klar hervor, daß Gott nicht will, daß die beiden Reiche miteinander vermengt werden.

Luk. 20, 20—26. Geschichte vom Zinsgroßchen. Die Juden suchten den Herrn auf den Boden der Politik zu locken, um Ihn womöglich da zu Fall zu bringen. Sie vermischten Staat und Kirche, denn sie forderten im Namen der Religion Beseitigung der römischen Fremdherrschaft. Der Herr aber weist sie zurecht und stellt die für alle Zeiten geltende, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche klar bestimmende Regel auf: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Jede der beiden Gewalten hat ihre bestimmte Sphäre, ihren Bereich, innerhalb dessen sie Forderungen an die Menschen zu stellen hat. Und wie Gott die Menschen nicht hindert, ihre Pflichten der Obrigkeit gegenüber zu erfüllen, so soll und darf die Obrigkeit die Menschen nicht hindern, Gott zu geben, was Gottes ist. Würde sie das versuchen, so würde sie aus ihrer Sphäre heraustreten, ihre Befugnisse überschreiten.

Joh. 18, 33—37. Christi Verhör und Zeugnis vor Pilato, auf das schon bei der ersten These kurz hingewiesen wurde. Hier zieht der Herr eine scharfe Grenze zwischen den Reichen dieser Welt und Seinem Reich. Die Diener weltlicher Könige müssen mit den Waffen in der Hand den Feinden ihres Herrn entgegentreten. Das ist nicht nur ihr gutes Recht, sondern auch ihre

Pflicht. Die Diener und Reichsgenossen des Königs Christus als solche dürfen das nicht. Würden sie es tun, so würden sie ihre Grenze überschreiten. Christus und der Seinen Aufgabe ist lediglich die, die Wahrheit zu zeugen und durch solch Zeugnis der Wahrheit Seelen selig zu machen.

Man könnte hier auch noch hinweisen auf die Stelle Luk. 12, 13—15, wo der Herr den, der Ihn hat, seinem Bruder zu sagen, daß er das Erbe mit ihm teile, kurz abfertigt, dagegen die Gelegenheit benutzt, den Fragesteller und Seine übrigen Zuhörer vor dem Geiz, dieser Seelengefahr, zu warnen. (Vorbild für Prediger. Wichtige Stellen gegen alle, die der Kirche die Lösung der „sozialen Frage“ zur Pflicht machen wollen.)

1. Petr. 4, 15. Allgemeine, an Christen gerichtete Ermahnung. Es soll niemand sich in Dinge mischen, die ihn nichts angehen. Gilt auch hier. Das ist, wie unsere These sagt, die von Gott gewollte Trennung von Staat und Kirche, daß „jedes der beiden Reiche die ihm von Gott gestellte Aufgabe allein ins Auge faßt und mit Ernst zu erfüllen trachtet, und sich dabei allein der Mittel bedient, die ihm von Gott gegeben sind“. Es gilt eben auch hier die Regel:

„Ein jeder lern' sein Lektion,
So wird es wohl im Hause itohn!“

Luther (Auslegung des 101. Psalms): „Warte des Deinen, und was dir befohlen ist. Denn es ist ein gemein Laster und schädliche Untugend in aller Welt, in allen Ständen; wenn die gen Hofe kommt, ist sie auch nicht viel nütze, und heißt auf griechisch *πολυπραγμοσύνη*, viel zu schaffen haben, da nichts befohlen ist, und da lassen, da viel befohlen ist. Die Lateiner heißen es: Foris sapere, domi desipere [d. h. bei anderen Leuten den Klugen spielen und daheim nichts wissen]; ich will es dieweil Faulwitz nennen, und ist auch der Erbsünde Fruchtlein eines, uns natürlich angeboren und anhängend, daß ein jeglicher bald überdrüssig wird des, so ihm befohlen ist, mengt und schlägt sich in andere Sachen, der er billig müßig ginge und ihm nicht befohlen sind, will klug und geschäftig in fremden Sachen sein. Das unbeständige Quecksilber, wo man es hinhaben will, da bleibt es nicht; also, was diese tun sollen, das können sie nicht tun, was sie aber erwählen, das müssen sie tun. Und, daß ich am Höchsten ansah, der Paps, Bischöfe und das ganze Papsstum sollten wohl das Evangelium und der Seelen warten, so haben sie hier den faulen Schelmen im Rücken, müssen dafür weltlich regieren, Krieg führen, zeitlichen Reichtum suchen; und das tun sie gerne, und sind klug. Wiederum, weltliche Könige sollten des Regiments warten, dafür müssen sie in der Kirche stehen, Messe hören und ganz geistlich sein. Wie sie denn jetzt sich mengen in des Evangelii Sache, verbieten, was Gott geboten

hat, als, beider Gestalt des Sacraments, die christliche Freiheit, die Ehe, des Paps Exempel nach.“ (St. L. N. V, 830. Erl. 39, 300).

Es kann also auf zweierlei Weise eine widergöttliche Vermengung der beiden Reiche eintreten, einmal dadurch, daß geradezu der Staat sich in die Erfüllung der Aufgabe mischt, die der Kirche gestellt ist, oder umgekehrt die Kirche sich annahmt, die Aufgabe zu erfüllen, die dem Staate obliegt; sodann aber auch dadurch, daß die Kirche bei der Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe sich solcher Mittel bedient, die nicht ihr, sondern dem Staate gegeben sind, und umgekehrt.

Die Aufgabe der Kirche besteht, wie wir oben in der zweiten These gehört haben, vornehmlich darin, die Menschen zum Glauben an Christum zu bringen, sie in solchem Glauben zu erhalten und also ewig selig zu machen. Für die Seelen der Menschen zu sorgen, sie des von Christo erworbenen ewigen Heils teilhaftig zu machen, den Raub, den ihr Herr und Haupt in blutigem Kampfe mit dem Fürsten der Finsternis errungen, auszuteilen, das ist der Kirche befohlen.

Diese ihre Aufgabe soll sie allein ins Auge fassen und mit Ernst zu erfüllen trachten. Alle ihre Kraft, alle Gaben, die sie vom Herrn empfängt, soll sie darauf verwenden, dieser ihrer großen Aufgabe gerecht zu werden. Da soll sie es nicht fehlen lassen an Fleiß und Ausdauer und Opferwilligkeit. Der Seelen soll sie sich annehmen mit ganzem Ernst, und zwar sowohl derer, die schon im Glauben stehen und also ihr angehören, als auch derer, die noch ferne sind (Privatseelsorge, innere und äußere Mission). Sie soll alles tun, was dem Seelenheil förderlich und dienlich ist, sie soll, soviel an ihr ist, die ihr anvertrauten Seelen bewahren vor den Gefahren, die ihnen drohen von seiten des Teufels, der falschen Propheten, der Welt und der Sünde. Sie soll im Kampf stehen gegen diese Feinde der Seelen. An der Erfüllung dieser Aufgabe sollen nicht nur die berufenen Diener am Wort, sondern alle Glieder der Kirche, alle Christen mit allem Fleiß arbeiten. Durch treue Fürbitte, brüderliche Ermahnung und Bestrafung, durch Achthaben aufeinander (Hebr. 10, 23—25), Bekennen im Wort und Wandel vor denen, die draußen sind.

Gehört zur Aufgabe der Kirche auch die Unterweisung und Erziehung der Jugend, die Errichtung und Erhaltung von höheren und niederen Schulen?

Zunächst ist alle, auch die religiöse Unterweisung der Kinder Aufgabe der Eltern. Weil aber die Kirche den Auftrag hat, das Evangelium zu predigen aller Kreatur, zu Sängern zu machen alle Völker, indem sie sie tauft und halten lehrt alles, was der Herr befohlen hat, so hat sie sicherlich auch den Beruf, ja die ernste

Pflicht, die getauften Kinder im Worte Gottes zu unterweisen, nicht nur als Gehilfin der Eltern, sondern auch von sich aus. Soll aber die Kirche auch Realien, weltliche Fächer lehren? Das ist zunächst nicht ihre Pflicht, aber sie soll es tun, wenn sie kann; denn erstlich sind sie teils nützlich, teils nötig zum Verständnis der Schrift, zum andern muß der Kirche, der das Weiden der Lämmer Christi befohlen ist, daran liegen, daß auch diese Fächer den Kindern in rechtem Sinn und Geist beigebracht werden. Sie muß es, soviel in ihren Kräften steht, zu verhindern suchen, daß nicht z. B. im Naturgeschichts-, Geographie-, Geschichtsunterricht der moderne Unglaube durch die Autorität des Lehrers den Kindern beigebracht werde. Darum sollte die Kirche, wo immer sie kann, eigene Gemeindegemeinschaften gründen und die bestehenden erhalten, auch wenn es große Opfer kostet. Es ist zu beklagen, daß uns das unter den bestehenden Verhältnissen hier in Deutschland bisher nur an einem Orte möglich gewesen ist. Der höheren Schulen aber bedarf die Kirche zur Ausbildung ihrer zukünftigen Diener, die nicht des Staates, sondern ihre eigene Sache ist und bleibt, die sie sich nun und nimmer vom Staate aus der Hand nehmen lassen darf. Wohin das führt, wenn statt der Kirche der Staat die Ausbildung der zukünftigen Kirchendiener in die Hand nimmt, wenn die theologischen Fakultäten einen Teil der staatlichen Universitäten bilden, das sehen wir ja vor Augen an dem Jammer in den deutschen Staatskirchen. Wir treten auch ein für eine möglichst gründliche Ausbildung der zukünftigen Diener der Kirche, aber wir bestreiten, daß eine solche nur möglich sei auf staatlichen Universitäten. Was nützt alle „Vielseitigkeit“, wenn die zukünftigen Diener der Kirche nicht vor allen Dingen zu Männern herangebildet werden, die „lehrhaftig“ sind und „halten können ob dem Wort, das gewiß ist und lehren kann“.

Aber die Kirche hat es eben allein mit dem Seelenheil zu tun. Sie überschreitet die ihr gezogenen Grenzen und begibt sich auf fremdes Gebiet, wenn sie in falscher Vielgeschäftigkeit sich zur Weltverbesserin oder Kulturbringerin aufwerfen will, wenn sie als Kirche in die Politik hineinreden, Staatsverfassung und Staatsgesetze ändern („christlich“ machen), die soziale Frage lösen, Bildung und Gerechtigkeit ausbreiten, die öffentliche Moral heben, durch Gesetze, Gelübde und allerlei menschliche Maßregeln gewissen Lastern, wie der Trunksucht, der Unkeuschheit steuern und wehren will. Das ist ihr nicht befohlen. Wohl wehrt und steuert sie der Sünde und bewirkt und befördert wahre Sittlichkeit, aber nur dadurch, daß sie ihre eigentliche Aufgabe erfüllt, nämlich die Leute zum Glauben bringt.

Luther (Auslegung des 101. Psalms): „Darum lehrt auch St. Paulus 2. Tim. 2, 4 die Prediger und Bischöfe, es müsse sich

ein Diener Christi nicht schlagen in weltlich Regiment, sondern, wie er Röm. 12, 7 auch sagt, wer ein Lehrer ist, der solle des Lehrens warten, und sich daran nichts anderes noch Besseres hindern lassen. Denn er wohl gesehen hat, daß die Bischöfe künftig würden das Predigtamt lassen, und nach dem Weltlichen trachten. Und Christus, da Er von einem gebeten ward, Er sollte schaffen, daß sein Bruder gleich mit ihm teilte, sprach Er: „Mensch, wer hat Mich zum Richter gesetzt?“ [Luk. 12, 14.] Als sollte Er sagen: „Laß mich unverworren mit solcher Sache; gehe hin zu denen, so solches befohlen ist; Ich bin ein Prediger, dem ein anderes befohlen ist.“ (St. L. A. V, 833, § 86. Erl. 39, 303).

Was man heutzutage alles als Aufgabe der Kirche ansieht, ist wirklich erstaunlich. So waren kürzlich in einem Artikel des „Reichsboten“ folgende Sätze zu lesen: „Sache der Kirche ist es heute, den Staat zu retten in einer Zeit, wo seine Machtmittel sich erschöpfen. . . Sache der Kirche ist es heute, ihre schützende Hand über die der Verwilderung sonst verfallenden Massen auszubreiten, nachdem die Hand des Staates zu erlahmen beginnt. . . Und wenn der evangelische Geistliche sich auch nicht als Agitator, gleich dem römischen Amtsbruder, in die politischen Kämpfe stürzen soll, so verlangt doch auch von ihm das Vaterland, daß auch er, und er vielleicht vor allen, dafür wirkt, daß statt der Volksverführung, statt der gleißelnden Phrase der Geist der Wahrheit und Wahrhaftigkeit in unser politisches Leben wieder einzieht.“ Welche Unklarheit, welcher Mangel an Verständnis für die eigentliche Aufgabe der Kirche spricht sich in diesen Sätzen aus!

Und das Mittel, dessen sich nach Gottes Willen die Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen soll, ist, wie wir ebenfalls schon bei der zweiten These hörten, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium. Das soll und muß daher die Kirche, wenn anders sie ihrer Aufgabe gerecht werden soll, fleißig treiben. Das Wort Gottes muß von ihren Gliedern und sonderlich von den berufenen Dienern fleißig studiert werden (Notwendigkeit der Erlernung der Sprachen für die Diener der Kirche; vgl. Luther, „An die Ratsherren“ usw. St. L. A. X, 469 ff. [§§ 25—39]; Erl. 22, 181 ff.). Es muß ferner angewendet werden in der öffentlichen Predigt und sonderlich, und zwar nach Gesetz und Evangelium (auch das Gesetz gehört in die Kirche, nicht nur aufs Rathaus [Antinomer]; die Kirche darf sich das Recht nicht nehmen lassen, an ihren Gliedern nach Gottes Wort Zucht zu üben, indem sie die Sünden mit Gottes Wort straft und offenbar unbußfertige Sünder von der christlichen Gemeinde ausschließt und sie für Heiden und Zöllner erklärt). Die Kirche muß endlich auch halten ob dem Wort, das gewiß ist und lehren kann, sie muß gegen die Verfälscher des Wortes mit geistlichen Waffen kämpfen. Sie darf sich diesen ihr

von Gott gebotenen Kampf nicht vom Staat verbieten lassen unter Berufung auf den „konfessionellen Frieden“.

Luther (Auslegung des 101. Psalmes): „Der Teufel feiert und schläft nicht. Also muß das geistliche Regiment, wahrlich, auch nicht feiern noch schlafen, sonst ist es verloren. Denn wo man gleich wacht und arbeitet, hat es dennoch Mühe und Arbeit, das Wort Gottes rein zu erhalten; was sollte es denn werden, wo man sicher schläft und schnarcht? wie man, leider, im Papsttum getan, und alles lassen einreißen, was der Teufel gewollt hat, und nun er eingefessen ist, sich nicht will lassen austreiben, noch ein einiges Stücklein einräumen“ (St. L. A. V, 842, § 107. Erl. 39, 313); und besonders: „Nun, das trifft die Lehre an, die wird sich mit der Zeit wohl finden. Jetzt sei das die Summa, gnädigsten Herren, daß E. F. G. soll nicht wehren dem Amte des Wortes. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen: denn, wie ich gesagt habe, es müssen Sekten sein [1. Kor. 11, 19], und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen; daher auch die Evangelisten heißen Heerscharen, Ps. 68, 12, und Christus ein Heerkönig in den Propheten. Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Ist unser recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht, noch vor jemand fürchten. Man lasse die Geister aufeinander plagen und treffen. Werden etliche indes verführt, wohl an, so gehet's nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und wund werden; wer aber redlich sichts, wird gekrönt werden.“ (St. L. A. XVI, 13 f. Erl. 53, 265.)

Das Wort aber ist das einzige Mittel, das Gott der Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgabe in die Hand gegeben hat. Durchs Wort ist sie gezeugt, durchs Wort wird sie genährt, durchs Wort wird sie erhalten und ausgebreitet, durchs Wort kämpft und sichts sie wider die Feinde außerhalb und innerhalb ihrer Mauern. Sie überschreitet ihre Grenzen und begibt sich auf fremdes Gebiet, wenn sie andere Mittel außer und neben dem Wort anwendet zur Erfüllung ihrer Aufgabe, zur Erreichung ihres Zweckes. Sie verleugnet ihre geistliche Art, wenn sie die Leute fromm machen will durch menschliche Gesetze, Regeln, Vorschriften, wenn sie die Sünden ihrer Glieder mit leiblichen Strafen belegt, wenn sie gegen die Feinde der Wahrheit die Macht des weltlichen Armes anruft, die Kezer verfolgt und mit dem Tode bestraft, wenn sie die Mittel, deren sie zu ihrer Erhaltung bedarf, anstatt allein durch die die Herzen willig machende Gewalt des Evangeliums durch Anwendung irgendwelchen Zwanges zusammenzubringen trachtet (Kirchensteuer, Blumentage, Bazare für innere und äußere Mission). Darüber, wie die Mittel zur Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Gottes zusammenkommen sollen, gibt Gottes Wort klare Anweisung. Sie

sollen von denen aufgebracht werden, die das Wort hören und damit unterrichtet werden (Luk. 10, 7; Gal. 6, 6. 7 und 1. Kor. 9, 4—14). Und es sollen nicht erzwungene, sondern freiwillige Gaben sein (2. Kor. 8, 8. 9; 9, 6. 7). Der Staat darf nicht nur, sondern soll die für seine Zwecke nötigen Mittel durch Steuern und Zoll aufbringen (Röm. 13, 6. 7). Die Kirche darf das nicht. Es ist gottwidrige Vermengung von Staat und Kirche, wenn sie es tut.

Die Aufgabe des Staates oder der weltlichen Obrigkeit ist nach einem schon oben angeführten feinen Wort Luthers, zu „schaffen, daß Leib, Gut, Ehre, Weib, Kind, Haus, Hof und allerlei Güter im Frieden und Sicherheit bleiben und [die Leute] auf Erden selig sein mögen“.

Es ist also die Aufgabe des Staates ebenfalls eine große. Er hat es mit alledem zu tun, was dieses zeitliche Leben anlangt. Er soll den ihm Anbefohlenen in dieser Welt ein geruhiges und stilles Leben, ein Leben in Frieden und Ruhe, in Zucht und Ehrbarkeit ermöglichen. Er soll machen, daß jeder Untertan in Frieden und Ruhe unter seinem Weinstock und Feigenbaum wohnen kann. Er soll die Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft gleichermaßen fördern und schützen. Verkehrsweisen, Heer und Flotte.

Gehört es zu den Aufgaben des Staates, Schulen zu errichten und zu erhalten, die Jugend zu unterrichten und zu erziehen? Ueber diese Frage ist von unserer Synode im Jahre 1896 gehandelt worden (vgl. den betr. Bericht, S. 32—38). An dem dort ausgesprochenen Grundsatz, daß Erziehung und Unterricht der Kinder zunächst Pflicht und Aufgabe der Eltern sei, müssen wir unbedingt festhalten, denn er folgt aus dem vierten Gebot. Th. Kaftan (Vier Kapitel von der Landeskirche, S. 188): „Die Schule ist an sich weder eine kirchliche, noch eine nationale, sondern eine Kulturanstalt, die als solche weder der Kirche, noch dem Staate, sondern den die Eltern vertretenden Schulsozietäten gehört.“ Andererseits müssen wir aber doch auch festhalten daß dem Staate sehr viel daran liegen muß (ähnlich wie der Kirche), daß die Eltern diese ihre Aufgabe ernst nehmen und gewissenhaft erfüllen. Denn wo das nicht geschieht, leidet die Allgemeinheit Schaden. Aus der Schule gehen ja die künftigen Bürger und Beamten des Staates hervor. Es ist daher dem Staate das Recht zuzugestehen, sich um Unterricht und Erziehung der Kinder — natürlich innerhalb der ihm von Gott gesteckten Grenzen — zu kümmern und säumige Eltern an ihre Pflicht zu erinnern. Und daraus entsteht ihm auch die Aufgabe, für Schulen zu sorgen, in welche die Eltern, die ihre Kinder weder selbst unterrichten können, noch sie der Kirche zum Unterricht und zur Erziehung übergeben,

ihre Kinder schicken können. Darauf weist auch Luther mit großem Nachdruck hin in seiner klassischen Schulschrift vom Jahre 1524, die er ja an die Ratsherren aller Städte Deutschlands, also an die weltliche Obrigkeit, gerichtet hat. Da sagt er u. a.:

„Ja, sprichst du, solches alles ist den Eltern gesagt; was gehet das die Ratsherren und Obrigkeit an. Ist recht geredet; ja, wie, wenn die Eltern aber solches nicht tun? wer soll es dann tun? Soll es darum unterbleiben und die Kinder veräußert werden? Wo will sich da die Obrigkeit und Rat entschuldigen, daß ihnen solches nicht sollte gebühren?“

Er führt dann die Gründe an, weshalb es von den Eltern nicht geschieht: die einen wollen nicht, obwohl sie könnten, andere haben nicht die nötigen Gaben dazu und den dritten fehlt es an Zeit. Und dann fährt er fort:

„Darum will's hier dem Rat und der Obrigkeit gebühren, die allergrößte Sorge und Fleiß aufs junge Volk zu haben. Denn weil der ganzen Stadt Gut, Ehre, Leib und Leben ihnen zu treuer Hand befohlen ist, so täten sie nicht redlich vor Gott und der Welt, wo sie der Stadt Gedeihen und Besserung nicht suchten mit allem Vermögen Tag und Nacht. Nun liegt einer Stadt Gedeihen nicht allein darin, daß man große Schätze sammle, feste Mauern, schöne Häuser, viel Büchsen und Harnisch zeuge; ja, wo des viel ist und tolle Narren darüber kommen, ist soviel desto ärger und desto größerer Schade derselben Stadt; sondern das ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihen, Heil und Kraft, daß sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlgezogener Bürger hat, die können danach wohl Schätze und alles Gut sammeln, halten und recht gebrauchen.“ Und nachdem er auf das Beispiel des heidnischen Rom hingewiesen hat, „die ihre Knaben also ließ ziehen, daß sie inwendig fünfzehn, achtzehn, zwanzig Jahren aufs ausbündigste konnten Lateinisch und Griechisch und allerlei freie Künste . . . danach flugs in den Krieg und Regiment“, heißt es weiter — und nun wird er deutlich! —:

„Weil denn eine Stadt soll und muß Leute haben, und allenthalben das größte Gebrechen, Mangel und Klage ist, daß es an Leuten fehle, so muß man nicht harren, bis sie selbst wachsen; man wird sie auch weder aus Steinen hauen, noch aus Holz schnitzen; so wird Gott nicht Wunder tun, solange man der Sachen durch andere Seiner dargetanen Güter geraten kann. Darum müssen wir dazutun und Mühe und Kosten daran wenden, sie selbst erziehen und machen. Denn wes ist die Schuld, daß es jetzt in allen Städten so dünne siehet von geschickten Leuten, ohne der Obrigkeit, die das junge Volk hat lassen aufwachsen, wie das Holz im Walde wächst, und nicht zusehen, wie man es lehre und ziehe? Darum ist's auch so unordentlich gewachsen, das es zu keinem

Bau, sondern nur ein unnütz Gehecke und nur zum Feuerwert tüchtig ist. Es muß doch weltlich Regiment bleiben. Soll man denn zulassen, daß eitel Kälze und Knebel regieren, so man's wohl bessern kann; ist je ein wild, unvernünftiges Vornehmen. So laß man eben so mehr Säue und Wölfe zu Herren machen und setzen über die, so nicht denken wollen, wie sie von Menschen regiert werden. So ist's auch eine unmenbliche Bosheit, so man nicht weiter denkt, denn also: Wir wollen jetzt regieren, was geht's uns an, wie es denen gehen werde, die nach uns kommen? Nicht über Menschen, sondern über Säue und Hunde sollten solche Leute regieren, die nicht mehr denn ihren Nutzen und Ehre im Regiment suchen. Wenn man gleich den höchsten Fleiß verwendet, daß man eitel feine, gelehrte, geschickte Leute erzöge zu regieren, es würde dennoch Mühe und Sorge genug haben, daß es wohl zugehe. Wie soll es dann zugehen, wenn man da gar nichts dazutut?“ (St. L. N. X, 465 ff. Erl. 22, 178 ff.)

Es überschreitet aber der Staat die ihm gezogenen Grenzen, wenn er in seinen Schulen Religionsunterricht erteilen läßt. Das kommt ihm nicht zu, er ist auch gar nicht instande dazu. Welche Religion soll er lehren? Läßt der Staat Religionsunterricht erteilen, so muß er sich auch befassen mit der Frage nach der wahren Religion, nach dem Unterschied der Konfessionen usw. Denn es gibt eben keine „Allerweltsreligion“, sondern es gibt verschiedene bestimmte Religionen, von denen nur eine die wahre sein kann. Das sehen selbst Ungläubige ein. So schreibt der oben bereits erwähnte Demokrat Moser: „. . . Die Religion, die begrifflich und theoretisch als lehrbare konstruiert werden kann, existiert nirgends. Es gibt nicht ‚die‘ Religion, sondern die ‚Religionen‘, die ‚Konfessionen‘, von denen jede den Anspruch erhebt, die wahre Religion zu besitzen.“ (A. a. D. S. 131.)

Die Schulen des Staates müssen also, wenn anders keine Vermischung von Staat und Kirche stattfinden soll, nicht nur Simultanschulen, sie müssen religionslose Schulen sein. Und damit steht für Christen fest, daß sie ihre Kinder solchen Schulen nicht anvertrauen können. „Wo aber die heilige Schrift nicht regiert, da rate ich fürwahr niemand, daß er sein Kind hintue. Es muß verderben alles, was nicht Gottes Wort ohne Unterlaß treibt.“ (Luther, An den christlichen Adel usw. St. L. N. X, 341. Erl. 21, 350). Darum sollte der Staat christlichen Eltern die Freiheit lassen, ihre Kinder auf Schulen zu schicken, in denen sie in der Religion unterwiesen werden, und muß der Kirche die Freiheit lassen, eigene Schulen zu gründen und zu erhalten und sie in ihrem Sinne zu leiten. Wir hier in Deutschland befinden uns ja freilich zur Zeit in der Zwangslage, daß die meisten von uns ihre Kinder in Schulen schicken müssen, in denen Gottes Wort nicht

regiert. Das ist ein schwerer Notstand, den christliche Eltern als solchen empfinden und beklagen. Es sollte gerade auch dieser Notstand für uns ein Grund sein, auf eine Trennung von Staat und Kirche, und zwar auf eine solche Trennung, bei der die Kirche freie Hand bekommt zur Gründung eigener Schulen, mit Ernst hinzu- arbeiten. Solange der Notstand besteht, müssen wir ja freilich unsere Kinder auf die staatlichen niederen und höheren Schulen schicken, da wir sie nicht selbst unterrichten, sie auch nicht im zarten Kindesalter nach Amerika in die Schulen und Lehranstalten unserer Glaubensbrüder schicken können. Doch werden christliche Eltern mit desto größerem Fleiße für ihre Kinder beten und über ihre Seelen wachen, und dem Verkehrten und Irrigen, das sie von ungläubigen und falschgläubigen Lehrern hören, dadurch entgegen- arbeiten, daß sie erstlich dafür sorgen, daß sie ihre Kinder wenig- stens nicht am falschgläubigen Religionsunterricht teilnehmen lassen, sondern ihnen rechtgläubigen Religionsunterricht vom Pastor geben lassen, und daß sie ferner im Hause Gottes Wort um so fleißiger treiben.

Kann und soll der Staat in seinen Schulen „Moral“, „Sitt- lichkeit“ lehren? Der Staat hat ja, das sehen auch Weltmenschen ein, das allergrößte Interesse daran, daß seine Bürger zu „sitt- lichem Handeln“ erzogen werden, „schon weil ohne jenes sein eigener Bestand gefährdet, ja unmöglich wäre“ (Muser, S. 127). Und wenn man unter „Moral“ nichts anderes versteht als die sog. *iustitia civilis*, die äußerliche bürgerliche Ehrbarkeit, so ist nicht abzusehen, warum er dazu die, die in seine Schulen kommen, nicht anleiten und anhalten könnte und sollte. Diese bürgerliche Ehrbarkeit ist ein natürlich Ding. Sie findet sich auch bei Heiden. Sie hat mit der wahren Religion, mit dem Glauben nichts zu tun, hat aber für das Zusammenleben der Menschen hier auf Erden ihren Wert, vgl. Apologie (Art. IV, § 225. Müller S. 91): „Wir halten und reden von der äußerlichen Frömmigkeit also, daß Gott wohl fordert und haben will ein solch äußerlich ehrbar Leben, und um Gottes Gebotes willen müsse man dieselbigen guten Werke tun, welche in (den) zehn Geboten werden geboten; denn das Ge- setz ist unser Zuchtmeister und das Gesetz ist den Ungerechten gegeben. Denn Gott der Herr will, daß den groben Sünden durch eine äußerliche Zucht gewehrt werde, und dasselbe zu erhalten, gibt Er Gesetze, ordnet Oberkeit, gibt gelehrt, weise Leute, die zum Regiment dienen. Und also äußerlich ehrbaren Wandel und Leben zu führen, vermag etlichermaßen die Vernunft aus ihren Kräften, miewohl sie oft durch angeborne Schwachheit und durch List des Teufels auch daran gehindert wird. Miewohl ich nun einem solchen äußerlichen Leben und den guten Werken gerne so viel Lobes lasse, als ihm gebührt; denn in diesem Leben und im weltlichen

Wesen ist je nichts Besseres, denn Redlichkeit und Tugend; wie denn Aristoteles sagt, daß weder Morgenstern noch Abendstern lieblicher und schöner sei, denn Ehrbarkeit und Gerechtigkeit; wie denn Gott solche Tugend auch belohnt mit leiblichen Gaben: so soll man doch gute Werke und solchen Wandel nicht also hoch heben, daß es Christo zu Schmach reiche.“ Ist weltliche Obrigkeit überhaupt da- zu da, Zucht und Ehrbarkeit auf Erden aufrecht zu erhalten, warum sollte nicht auch in den Schulen des Staates die Moral in diesem Sinne gelehrt und gepflegt werden können. Nur hüte man sich, darin einen Ersatz für die Religion zu sehen, oder diese bürgerliche Ehrbarkeit mit wahrer Sittlichkeit und wahren Christentum zu verwechseln. Sie ist und bleibt etwas Außerliches, wobei das Herz unverändert bleibt. Wahre Sittlichkeit, mit der auch dem Staate am besten gedient ist, ist eine Frucht des Glaubens, der allein durchs Evangelium gewirkt wird. Das aber hat nicht der Staat, sondern die Kirche zu lehren. Auch aus dem Grunde kann der Staat den Unterricht und die Er- ziehung ruhig der Kirche überlassen. Die rechte Kirche erzieht ihm in ihren Schulen, in denen das Evangelium herrscht, die besten Staatsbürger und Beamten. Schwierig wird die Frage eigentlich erst dadurch, daß es nicht nur eine rechte, sondern auch falsche Kirchen gibt, von denen zum Teil (ich denke an die römische Kirche und das, was wir oben von ihr gehört haben) geradezu staats- gefährliche Lehren und Grundsätze vertreten und den zukünftigen Staatsbürgern beigebracht werden. Man kann es dem Staate nicht verdenken, wenn er das nicht ruhig geschehen lassen will. Aber hat nicht Luther die Ratsherren, also die weltliche Obrigkeit, er- mahnt, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen? Gewiß, das hat er getan, ebenso wie er den Kurfürsten gebeten hat, sich der Not der Kirche anzunehmen und eine Kirchen- visitation abzuhalten. Es war ein Notbehelf, weil er noch keine kirch- lichen Gemeinden hatte, die Kirchschulen aufrichten und erhalten konnten. Luther konnte aber zu diesem Notbehelf greifen, weil damals die obrigkeitlichen Personen, an die er sich wandte, selbst Glieder der Kirche und christlich gesinnt waren. Jetzt ist dieser Notbehelf nicht mehr anwendbar. Denn der moderne Staat ist als solcher tatsächlich konfessions-, ja religionslos. Von ihm zu verlangen, daß er christliche Schulen aufrichten und erhalten solle, wäre — absurd und auch einem Luther nie eingefallen. Denn das hieße — um einen Lutherschen Ausdruck zu brauchen — „den Bock melken“. Und eben deshalb ist es gut und nötig zu wissen, daß er's nach Gottes Willen auch gar nicht soll, daß es gar nicht zu den ihm zugewiesenen Aufgaben gehört. — Von Luthers Stellung zu dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird weiter unten die Rede sein.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Leute fromm zu machen, ihnen vorzuschreiben, was sie glauben, wie sie Gott dienen sollen, sie zu lehren, wie sie in den Himmel kommen. Luther (Von weltlicher Obrigkeit): „Nun kann je menschliche Ordnung sich nicht erstrecken in den Himmel und über die Seele, sondern nur auf Erden, auf den äußerlichen Wandel der Menschen untereinander, da Menschen sehen, erkennen, richten, urteilen, strafen und erretten können. Das alles hat auch Christus Selbst sein unterschieden und kurz gefaßt, da Er spricht, Matth. 22, 21: ‚Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.‘ Wenn nun kaiserliche Gewalt sich erstreckte in Gottes Reich und Gewalt und nicht ein Besonderes wäre, sollte Er's nicht also unterschieden haben. Denn, wie gesagt ist, die Seele ist nicht unter des Kaisers Gewalt; er kann sie weder lehren noch führen, weder töten noch lebendig machen, weder binden noch lösen, weder richten noch urteilen, weder halten noch lassen; welches doch sein müßte, wo er Gewalt hätte, über sie zu gebieten und Gesetz zu legen; sondern über Leib, Gut und Ehre hat er wohl solches zu tun, denn solches ist unter seiner Gewalt.“ (St. L. N. X, 400. Erl. 22, 87). Es ist auch nicht Aufgabe des Staates, falscher Lehre und der Ketzerei zu wehren. Das ist Sache der Kirche und soll allein durchs Wort geschehen. Luther (ebenda): „Ist Ketzerei da, die überwinde man, wie sich's gebührt, mit Gottes Wort. Werdet ihr aber viel Schwertzuckens treiben, so sehet zu, daß nicht einer komme, der es euch heiße einstecken, nicht in Gottes Namen.“ (S. 405, § 59).

Die Obrigkeit soll die ihr von Gott gegebene Aufgabe allein ins Auge fassen und mit Ernst zu erfüllen trachten. Dazu gehört erstlich, daß sie weise, verständige Gesetze gebe, wozu Weisheit und Kenntnis der Geschichte vonnöten ist. Luther (Auslegung des 101. Psalms): „Zwar, so hat Gott das weltliche Regiment der Vernunft unterworfen und befohlen, weil es nicht der Seelen Heil noch ewiges Gut, sondern allein leibliche und zeitliche Güter regieren soll, welche dem Menschen Gott unterwirft, 1. Mose 2, 8 ff., derhalben auch im Evangelio nichts davon gelehrt wird, wie es zu halten und zu regieren sei, ohne daß es gebeut, man solle es ehren und nicht dawider sich setzen. Darum können hier- von die Heiden (wie sie denn auch getan) wohl sagen und lehren. . . . Und, was [be]darf es viel Worte? Das kaiserliche Recht, nach welchem das römische Reich noch heutigestages regiert und bis an den jüngsten Tag bleiben wird, ist ja nichts anders, denn heidnische Weisheit, welches die Römer, ehe denn Rom von Christen oder Gott Selber etwas gehört hat, gesetzt und geordnet haben. Und ich achte wohl, wenn jetzt alle Juristen in einen Kuchen gebacken, und alle Weisen in einen Trank gebrauet würden, sie sollten nicht allein die Sachen und Händel ungefasst lassen, sondern

auch nicht sowohl davon reden noch denken können. Denn solche Leute haben sich in großen Händeln müssen üben, und gar mancherlei Menschen Sinn lernen kennen, sind dazu mit hoher Vernunft und Verstand begabt gewesen. Summa, sie haben gelebt, und werden nicht mehr leben, die solche Weisheit im weltlichen Regiment gehabt haben. . . . Darum, wer im weltlichen Regimente will lernen und klug werden, der mag die heidnischen Bücher und Schriften lesen, die haben es wahrlich gar schön und reichlich ausgestrichen und gemalt, beide mit Sprüchen und Bildern, mit Lehren und Exempeln, aus welchen auch die alten kaiserlichen Rechte gekommen sind.“ (St. L. N. V, 857 ff., § 140 ff. Erl. 39, 331 ff.)

Dazu gehört weiter, daß sie über den einmal gegebenen Gesetzen mit Festigkeit und Weisheit halte. Mit Festigkeit: sie muß den Gesetzen Nachdruck geben, die Uebertreter streng strafen.

Luther: „Ein Fürst und Herr muß hie denken, weil er Gottes Amtmann und Seines Jorns Diener ist. Röm. 13, 4, dem das Schwert über solche Buben von Gott befohlen ist, und sich ebenso hoch vor Gott veründigt, wo er nicht straft und wehrt und sein Amt nicht vollführt, als wenn einer mordet, dem das Schwert nicht befohlen ist. Denn wo er kann und straft nicht, es sei durch Mord oder Blutvergießen, so ist er schuldig an allem Mord und Uebel, das solche Buben begehen, als der da mutwilliglich durch Nachlassen seines göttlichen Befehls zuläßt solchen Buben, ihre Bosheit zu üben, so er's wohl wehren kann und schuldig ist. Drum ist hie nicht zu schlafen. Es gilt auch nicht hie Geduld oder Barmherzigkeit; es ist des Schwertes und Jorns Zeit hie und nicht der Gnaden Zeit.“ (Schrift wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern, Mai 1525. St. L. N. XVI, 75. Erl. [2], 24, 306.)

Auch gegen äußere Feinde muß die Obrigkeit das Schwert führen. Luther (Ob Kriegsleute in einem seligen Stande sein können?): „Darum laßt euch sagen, ihr lieben Herren, hütet euch vor Krieg, es sei denn, daß ihr wehren und schützen müßt, und euer aufgelegtes Amt euch zwingt zu kriegen. Alsdann so laßt's gehen und hauet drein, seid dann Männer und beweiset euren Harnisch, da gilt's denn nicht mit Gedanken kriegen. Es wird die Sache selbst Ernst genug mit sich bringen, daß den zornigen, trotzigigen, stolzen Eisensressern die Zähne so stumpf sollen werden, daß sie nicht wohl frische Butter beißen können. Ursache ist die: Ein jeglicher Herr und Fürst ist schuldig, die Seinen zu schützen und ihnen Friede zu schaffen. Das ist sein Amt, dazu hat er das Schwert, Röm. 13, 4. Das soll auch sein Gewissen sein, darauf er sich verlasse, auf daß er wisse, solch Wert sei vor Gott recht und von Ihm befohlen. Denn ich lehre jetzt nicht, was Christen sollen tun. Denn uns Christen gehet euer Regiment nichts an;

wir dienen aber euch und sagen, was euch vor Gott in eurem Regiment zu tun ist. Ein Christ ist eine Person für sich selbst, er glaubt für sich selbst und sonst für niemand. Aber ein Herr und Fürst ist nicht eine Person für sich selbst, sondern für andere, daß er ihnen diene, das ist, sie schütze und verteidige; wiewohl es gut wäre, daß er auch dazu ein Christ wäre und glaubte an Gott, so wäre er wohl glücklich. Aber es ist nicht fürstlich, Christ zu sein, darum müssen wenig Fürsten Christen sein, wie man sagt: Fürst — Wildpret im Himmel. Wenn sie nun gleich nicht Christen sind, sollen sie dennoch recht und wohl tun nach äußerlicher Ordnung Gottes; das will Er von ihnen haben.“ (St. L. A. X, 516. Erl. 22, 273.)

Doch tut's Ernst und Strenge nicht allein, auch hier muß ein Fürst rechte Weisheit anwenden, muß auch, wo es die Umstände erfordern, Nachsicht üben können. Luther (Von weltlicher Obrigkeit): „Aufs dritte, daß er acht habe, wie er mit den Uebelthätern recht fahre. Hier muß er gar klug und weise sein, auf daß er ohne der andern Verderben strafe. Und weiß hie kein besseres Exempel abermals, denn Davids; der hatte einen Hauptmann, mit Namen Joab, der tat zween böse Tücke und erwürgte verräterisch zwei fromme Hauptmänner, damit er zweimal den Tod reichlich verdient hatte; noch tötete er ihn nicht bei seinem Leben, sondern befahl es seinem Sohn Salomo; ohne Zweifel darum, daß er's nicht konnte ohne größern Schaden und Rumor tun, 1. Kön. 2, 5. Also muß auch ein Fürst die Bösen strafen, daß er nicht einen Vöffel aufhebe und zertere eine Schüssel, und bringe um eines Schädels willen Land und Leute in Not und mache das Land voll Wittwen und Waisen. Darum muß er nicht folgen den Räten und Eisenfressern, die ihn hezen und reizen Krieg anzufangen, und sagen: Ei, sollten wir solche Worte und Unrecht leiden? Es ist gar ein schlechter Christ, der um eines Schlosses willen das Land in die Schanze schlägt. Kurz: hie muß man sich halten des Sprichworts: Wer nicht kann durch die Finger sehen, der kann nicht regieren. Darum sei das seine Regel: Wo er Unrecht nicht strafen kann ohne größern Unrecht, da laß er sein Recht fahren, es sei wie billig es wolle. Denn seinen Schaden soll er nicht achten, sondern der andern Unrecht, daß sie über seinem Strafen leiden müssen. Denn was haben soviele Weiber und Kinder verdient, daß sie Wittwen und Waisen werden, auf daß du dich rächest an einem unnützen Maul oder bösen Hand, die dir Leides getan hat?“ (St. L. A. X, 412. Erl. 22, 100.)

Mit Gewaltmaßregeln, harten Worten, Drohungen u. dergl. ist's nicht getan. Luther zu Joh. 14, 19: „Denn es ist doch in allem Wesen auf Erden also: Ein Mann, der da soll ein Amt führen und wohl regieren, da gehören nicht zu die eigenen Gedanken;

welcher auch viel in der Welt sind, die allein ihren Nutz, Ehre und Gewalt suchen: da wird nimmer kein gut Regiment aus. Denn sie fragen nicht viel danach, wie es mit Landen und Leuten geht und steht, denken, man müsse sie allein feiern und ehren, wollen keine Fahr, Undank, Verachtung oder Schmach nicht leiden, oder, wo ihnen solches widerfährt, werden sie toll und töricht, fahen an zu toben und werfen alles über einen Haufen, wollen sich rächen und ihren Kopf hinausführen, sollte es alles drüber zu Trümmern gehen, daß das Regiment drüber untergeht. Das sind nicht Leute, die zum Regiment taugen; die sollten hienieden im Bauernstande bleiben, daß sie müßten zuvor lernen, nach anderer Leute Sinn leben und andern untertan sein. Wer aber wohl regieren soll oder will, der muß also geschickt sein, daß er könne seine Ehre und Nutz vergessen, Undank und böse Tücke verachten und verschmerzen, und allein danach denke, wie es Landen und Leuten wohlgehe, daß ihm gemeiner Nutz lieber sei, denn seine eigene Ehre, Gut und Gemach.“ (St. L. A. VIII, 415. Erl. 49, 174.)

Das Schwert, d. i. die äußerliche Gewalt und Autorität, und menschliche Vernunft und Weisheit, das sind die Mittel, die Gott dem Staat gegeben hat, um seine Aufgaben zu erfüllen. Dieser Mittel soll er sich bedienen. Aber auch nur dieser. Nicht soll der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben die Mittel anwenden wollen, die der Kirche gegeben sind. Es ist Vermischung von Staat und Kirche, wenn Kaiser und Könige als solche Gottes Wort öffentlich verkündigen oder predigen, ebenso, wenn Reichstagsabgeordnete als solche das Gleiche tun, wenn in irgendwelcher Weise der Versuch gemacht wird, den Staat anstatt nach dem bürgerlichen Recht nach Gottes Wort zu regieren.

Vergleiche hierzu die Erörterung der Frage, ob man nach Moses oder nach kaiserlichen Rechten richten oder urteilen solle, zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen einerseits und Luther und Melanchthon andererseits. Da gab Luther folgendes „Bedenken“ ab: „Ein jeder Richter ist schuldig, nach den Rechten des Landes zu richten, darin wir wohnen; denn weil wir den Heiden unterworfen sind, so sind wir auch ihren Rechten und Schwert unterworfen; und das mag auch mit gutem Gewissen geschehen. So sagt St. Petrus in seiner ersten Epistel, Kap. 2, 13: ‚Seid unterworfen aller menschlichen Kreatur, das ist, aller menschlichen Ordnung. Denn das Gesetz Moses geht uns nichts an. So verordnet das Evangelium gar nichts von den Rechten, sondern lehret allein den Geist, 2. Kor. 3, 6.‘ (St. L. A. X, 356 f.) Und Melanchthon schrieb u. a.: „Christus, unser lieber Herr, hat die bürgerliche Ordnung der menschlichen Vernunft befohlen; denn St. Paulus spricht zu den Philippenern, Kap. 3, 20: ‚Unsere Bürgerschaft ist im Himmel.‘ Als wollte er sprechen: Es wird noch dahin

kommen, daß sie werden ein menschlich Regiment und Polizei aus dem Evangelium machen; wie wir jekund sehen, daß zu Mühlhausen zugehet, und der Karlstadt lehrt; aber sie sehen nicht, was das Evangelium ist. Zudem, so hat Christus nicht wollen Richter sein zwischen den Brüdern, Luf. 12, 13. 14. Ob nun jemand wollte sagen: Es wäre aber je dennoch freilich viel besser, daß man nach göttlichen, denn nach menschlichen Rechten urteilt und richtet. Denn Gottes Wort macht je des Menschen Gewissen gewiß, welches das menschliche Wort nicht vermag, Ps. 84, 13; Ps. 119, 105. Dazu gebe ich diese Antwort: Es wird niemand durch Gottes Wort gezwungen, des Moses Gesetz zu halten. Derhalben tun die unrecht, die der Menschen Gewissen mit des Moses Gesetz binden und zwingen, dieselben zu halten. So wird auch durch das Wort Gottes der Heiden Obrigkeit bekräftigt, als Röm. 13 usw.“ (Ebenda, S. 359.) — Es ist auch Vermischung von Staat und Kirche, wenn die Heeresverwaltung nicht nur auf strenge Mannszucht im Heere hält (das ist ihre Pflicht), sondern die Soldaten zur Teilnahme an Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern kommandiert.

Fassen wir zum Schluß noch einmal kurz zusammen: Worin besteht die in Gottes Wort gebotene und darum von uns geforderte und vertretene Trennung von Staat und Kirche? Sie besteht darin, daß erstlich die Kirche die Sorge für das Seelenheil der Menschen oder, was dasselbe ist, die Ausbreitung und Erhaltung des geistlichen Reiches Christi auf Erden als ihre alleinige Aufgabe ansieht und sie dadurch treulich zu erfüllen trachtet, daß sie ob dem Worte ihres Gottes, das gewiß ist und lehren kann, mit rechtem Ernst hält, es öffentlich und sonderlich, bei Alten und Jungen fleißig treibt, sich dagegen aller Einmischung in die Angelegenheiten des Staates, in die Politik, enthält; daß zum andern der Staat seine Aufgabe darin sieht, das irdische Wohlergehen seiner Bürger nach Kräften zu fördern und zu dem Ende vernünftige Gesetze gibt und darauf hält, daß sie beachtet werden, sich aber aller Einmischung in kirchliche Dinge, alles Hineinregierens in die Kirche enthält.

Ist eine solche Trennung aber auch praktisch durchführbar oder ist sie vielleicht nur ein hier auf Erden unerreichbares Ideal? Wir sagen: sie ist durchführbar und verweisen zum Beweise dafür auf die Trennung von Staat und Kirche, die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit mehr als hundert Jahren besteht. Die Verfassung der Vereinigten Staaten enthält ausdrücklich die Bestimmung: „Der Kongreß [d. i. die gesetzgebende Körperschaft] soll kein Gesetz erlassen, das auf eine staatliche Feststellung der Religion abzielt, oder die freie Ausübung derselben untersagt.“ Und nach dieser Bestimmung ist das Verhältnis von Staat und Kirche dort auch tatsächlich geregelt. (Vgl. den 13. Synodalbericht des Joma-Distrikts

vom Jahre 1897.) Auch in Frankreich ist durch das Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 eine wirkliche Trennung von Staat und Kirche prinzipiell festgelegt worden. Die beiden ersten Artikel dieses Gesetzes lauten: „1. Die Republik sichert Gewissensfreiheit zu. Sie gewährleistet freie Ausübung der Kulte, nur beschränkt durch die nachfolgenden, im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Verordnungen. 2. Die Republik erkennt keinen Kultus an, besoldet und unterstützt auch keinen. Infolgedessen werden . . . in den Haushaltplänen des Staates, der Bezirke und der Gemeinde alle Ausgaben, die sich auf die Ausübung der Kulte beziehen, gestrichen. Doch können auch in Zukunft in besagte Haushaltpläne die Ausgaben eingestellt werden, die sich beziehen auf das Armenwesen und die dazu bestimmt sind, die freie Ausübung der Kulte in öffentlichen Gebäuden zu sichern, wie Lyzeen, Kollegien, Schulen, Hospize, Asyl- und Gefängnisse. Die öffentlichen Kultusgebäude werden eingezogen, jedoch unter Vorbehalt der in Artikel 3 getroffenen Bestimmungen.“

Wir haben bereits gesehen, daß dies französische Trennungsgesetz ein für die Kirche sehr ungünstiges ist. Der Grund dafür ist nicht darin zu suchen, daß in Europa eine solche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wie in Amerika, überhaupt unmöglich wäre, sondern liegt vielmehr darin, daß es entstanden ist aus dem Kampf des religionslosen und kirchenfeindlichen französischen Staates gegen die Anmaßungen des römischen Papstes. Es ist, wie Trölgisch in seiner Prorektoratsrede, gehalten zu Heidelberg im Jahre 1907 über das Thema: „Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten“ auf Seite 30 richtig hervorhebt, ein „Kampfgesetz, das von einer gegen das Christentum skeptischen [zweifelnden] oder feindlichen Gesellschaft getragen ist und nicht der Anerkennung der religiösen Gewissensmächte, sondern der Repression [Unterdrückung] des der Demokratie gefährlich gewordenen Katholizismus dient“, während die in Amerika bestehende Trennung „auf einer wirklichen Hochachtung vor den Kirchen beruht, in deren Gewissen der Staat nicht eingreifen will und als ein rein weltliches Institut eingzugreifen auch nicht befähigt ist, und die (nämlich die Kirchen) ihrerseits mit ihren politisch indifferenten [die Politik nicht berührenden] geistlichen Ueberzeugungen in keine politische Frage eingreifen.“ (Ebenda.) Aber selbst ein so ungünstiges Trennungsgesetz, wie das französische, gibt der Kirche doch noch mehr Bewegungsfreiheit für die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe und ist insofern für sie ersprißlicher als die bei uns bestehende Verquickung von Staat und Kirche.

Daß übrigens auch in der „alten Welt“ eine günstigere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche möglich ist,

wenn sie getrennt werden, beweist die im Kanton Baselstadt vor einigen Jahren durchgeführte Trennung. Paragraph 19 der Baseler Kantonsverfassung, durch den diese Neuordnung bewirkt wird, lautet: „Die reformierte und die christkatholische (d. i. altkatholische) Kirche des Kantons [nur diese beiden waren bis dahin Landes- oder Staatskirche gewesen] haben öffentlich-rechtliche Persönlichkeit. Sie ordnen ihre Verhältnisse selber, bedürfen aber, ausgenommen bei rein kirchlichen Bestimmungen, für ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die kirchliche Organisation auf demokratischer Grundlage fußt und insbesondere die Wahl der gesetzgebenden Behörden, der Gemeindevorstände und der Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder vorsteht, wenn jeder Kantonseinwohner der betr. Konfession, der nicht ausdrücklich austritt, als Mitglied anerkannt und den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum gewährt wird, und wenn die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung, sowie der in ihrer Ausführung erlassenen Staatsgesetze gewahrt sind. Die reformierte und die christkatholische Kirche verwalten ihr Vermögen selbständig unter Obergewalt der Regierungsrates. Sie sind berechtigt, im Bedarfsfalle Kultussteuer von ihren Angehörigen zu erheben. Ihre Steuererlasse sind regierungsrätlicher Genehmigung zu unterbreiten.“ (Zitiert bei Karl König, Staat und Kirche, Der deutsche Weg der Zukunft, S. 77 Anm.) Das ist schon bedeutend besser als in Frankreich. Aber die Trennung, wie sie sein soll und für die wir eintreten, ist es noch nicht. Besonders der von uns hervorgehobene Satz über die Mitgliedschaft und die Berücksichtigung der Minderheiten, von der die Genehmigung der Verfassung abhängig gemacht wird, bedeutet einen Uebergreif der Staatsgewalt auf innerkirchliches Gebiet und macht eine schriftgemäße Handhabung der Zucht in bezug auf Lehre und Leben unmöglich, und von der Ermächtigung, im Bedarfsfalle Kultussteuern zu erheben, wird eine Kirche, in der Gottes Wort regiert, keinen Gebrauch machen.

Der Trennung, für die wir nach Gottes Wort eintreten, kommen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten Nordamerikas am nächsten. Dort ist wirklich, soweit die Unvollkommenheit aller irdischen Verhältnisse das zuläßt, das in die Praxis umgesetzt, was Gottes Wort über das rechte Verhältnis von Staat und Kirche lehrt und was einem Luther als erstrebenswert vorschwebte. Und — es hat sich seit mehr denn hundert Jahren bewährt!

These 5.

Die klare Erkenntnis von dem rechten Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist eine von den Segensfrüchten der Reformation, wurde aber bald wieder verdunkelt, weil man, was Luther als Nothbehelf angesehen hatte, zur Regel machte.

In den ersten Jahrhunderten nach Christo war die christliche Kirche frei vom Staat. Außerlich freilich hatte sie vom heidnischen Staat viel zu leiden, wie die Geschichte der zehn blutigen Christenverfolgungen beweist, aber innerlich war die Kirche frei. Sie konnte ihre Angelegenheiten selbständig, ohne Einmischung des Staates, verwalten. Das wurde anders zur Zeit Konstantins (306—337). Der war in der Tat der erste Staatskirchenmann. Zunächst erließ er im Jahre 313 ein Edikt (das Mailänder Edikt), das — wie Th. Zahn sagt in seinem Vortrag: „Konstantin der Große und die Kirche“ — „einen Geist allseitiger und grundsätzlicher Toleranz zu atmen scheint, wie er weder vorher noch nachher im römischen Reich laut geworden ist. Jeder soll die unbedingteste Freiheit haben, die Religion zu wählen und auszuüben, die ihm beliebt.“ Aber bald ging Konstantin weiter. Er machte das Christentum zur bevorzugten Religion, den Dienern der Kirche räumte er alle Privilegien der meist bevorzugten Klassen ein, erließ auch einige Jahre später ein Sonntagsgesetz. Er sieht sich als einen „Diener Gottes“, als einen „Mitknecht“ der Bischöfe an, zu denen er einmal sagte: „Wie ihr über die Leute in der Kirche, so bin ich über die, welche draußen stehen, zu einem Bischof eingesetzt.“ In seinen Erlassen „predigt“ er von christlichen Wahrheiten und empfiehlt dringend die Annahme der christlichen Religion. Anfänglich war auch den Heiden Religionsfreiheit gewährleistet, zuletzt hat er ein allgemeines Verbot des Götzdienstes erlassen und die christliche Religion zur Reichsreligion gemacht. Aber auch um innerkirchliche Angelegenheiten kümmerte er sich. Das Konzil zu Nizäa berief er ein, um die arianischen Streitigkeiten beizulegen. Das Nizäische Bekenntnis wurde — für eine Zeitlang wenigstens — Reichsgesetz. Die es nicht annahmen, wurden in die Verbannung geschickt. Später freilich schlug der Wind um, und die Befenner mußten in die Verbannung gehen. Kurz, unter Konstantin wurde die christliche Religion Staatsreligion. Was für Nachteile das für die Kirche mit sich brachte, darauf wollen wir bei der siebenten These hinweisen. Hier nur so viel, daß seit jener Zeit die klare Erkenntnis von dem rechten Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der Christenheit verdunkelt worden ist. Ähnliche Ideen, wie bei Konstantin, finden wir später im Abendland bei Karl dem

Großen. „Ihm galt der Papst als Herr über die Lehre. Darin ist er ihm Autorität. Die römische Ordnung des Kirchenwesens und des Gottesdienstes ist ihm wertvoll und um der Einheit willen der Förderung würdig. Aber er selbst ist der völlig freie Leiter der Kirche seines Landes, ebenso wie des Staates. Seine königliche Pflicht ist es, die Kirche zu schützen. In klarer Weise hat er das Leo III. gegenüber selbst ausgesprochen: „Unsere Aufgabe ist es, mit Gottes Hilfe die heilige Kirche Christi nach außen gegen den Einbruch der Heiden und die Verwüstung durch die Ungläubigen mit den Waffen zu verteidigen und nach innen durch Anerkennung des katholischen Glaubens zu festigen. Eure Aufgabe ist es, wie Moses mit zu Gott erhobenen Händen unseren Kriegsdienst zu unterstützen, damit das christliche Volk, dank Eurer Fürbitte von Gott geführt und ausgestattet, stets und überall den Sieg über die Feinde Seines Namens habe.“ Wie hoch aber Fremden sowohl wie dem eigenen Volk auch die kirchliche Bedeutung des staatlichen Oberhauptes galt, das zeigt sich deutlich bei Alkuin [einem an Karls Hofe lebenden, gelehrten und frommen Theologen]. „Mit zwei Schwertern läßt er Karl ausgerüstet sein: mit dem einen schlage er im Innern der Kirche die falschen Lehren nieder [!], mit dem andern wehre er der Verwüstung durch die Heiden. Karl ist der Leiter der Kirche Christi, er bessert das Schlechte, stärkt das Gute, erhöht das Heilige, breitet den christlichen Glauben aus.“ Ja, Karl wird geradezu zum „Priester und Prediger“. Ein anderer nannte ihn „den Stellvertreter Gottes, dessen Pflicht es sei, alle Glieder Gottes zu behüten und zu regieren.“ (Buchwald, a. a. D. S. 50.) Das ist der reinste Cäsareopapismus, das umgekehrte Papsttum!

Es folgte dann im Mittelalter der Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, zwischen Kaisertum und Papsttum, zwischen Staat und Kirche, von dem wir oben gehört haben bei der dritten These, ein Kampf, in dem schließlich der Papst Sieger blieb und die Herrschaft auch über den Staat an sich riß.

Da erweckte Gott den Reformator. Und zu den Segensfrüchten der Reformation gehört nun eben auch die Wiedererlangung der klaren Erkenntnis von dem rechten Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Aus Gottes Wort wurde gezeigt, daß weder die Kirche über den Staat, noch der Staat über die Kirche zu herrschen habe, sondern daß beides getrennte Gebiete seien, von denen jedes seine bestimmte Aufgabe habe. In trefflicher Weise sprechen sich darüber unsere Bekenntnisse aus. Die wichtigsten hierher gehörigen Stellen sind folgende:

Augsburgische Konfession: „Nun lehren die Unsern also, daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe sei, laut des Evangelii, eine Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen,

die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sakramente zu reichen und zu handeln. Denn Christus hat die Apostel mit dem Befehl ausgesandt (Joh. 20, 21 ff.): Gleichwie Mich Mein Vater gesandt hat, also sende Ich euch auch. Nehmet hin den Heiligen Geist; welchen ihr die Sünden erlassen werdet, denen sollen sie erlassen sein, und denen ihr sie vorbehalten werdet, denen sollen sie vorbehalten sein. Dieselbe Gewalt der Schlüssel oder Bischöfe übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente gegen viele oder einzelne Personen, danach der Beruf ist. Denn damit werden gegeben nicht leibliche, sondern ewige Dinge und Güter, als nämlich, ewige Gerechtigkeit, der Heilige Geist und das ewige Leben. Diese Güter kann man nicht anders erlangen, denn durch das Amt der Predigt und durch die Handreichung der heiligen Sakramente. Denn St. Paulus spricht Röm. 1, 16: Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben. Dieweil nun die Gewalt der Kirche oder Bischöfe ewige Güter gibt und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben wird, so hindert sie die Polizei und das weltliche Regiment nichts überall. Denn das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um, denn das Evangelium; welche Gewalt schlägt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Bönen. Darum soll man die zwei Regimente, das geistliche und weltliche, nicht ineinander mengen und werfen; denn die geistliche Gewalt hat ihren Befehl, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen, soll auch nicht in ein fremd Amt fallen, soll nicht Könige setzen oder entgegen, soll weltlich Gesetz und Gehorsam der Oberkeit nicht aufheben oder zerrütten, soll weltlicher Gewalt nicht Gesetze machen und stellen von weltlichen Handeln; wie denn auch Christus Selbst gesagt hat Joh. 18, 36: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; item Luk. 12, 14: Wer hat Mich zu einem Richter zwischen euch gesetzt? Und St. Paulus zu den Philippern am 3, 20: Unsere Bürgerschaft ist im Himmel; und in der zweiten zu den Korinthern 10, 4: Die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu verstören alle Anschläge und alle Höhe, die sich erhebt wider die Erkenntnis Gottes. Dieser Gestalt unterscheiden die Unsern beider Regimente und Gewalte Amt, und heißen sie beide als die höchste Gabe Gottes auf Erden in Ehren halten. Wo aber die Bischöfe weltlich Regiment und Schwert haben, so haben sie dieselben nicht als Bischöfe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen kaiserlichen Rechten, geschenkt von Kaisern und Königen zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und gehet das Amt des Evangelii gar nichts an.“ (Art. 28, §§ 5—19. M. S. 63 f.)

Apoloogie: „Dieser ganz wichtige, nötrige Artikel vom Unterschied des geistlichen Reiches Christi und weltlichen Reiches, welcher

fast nötig ist zu wissen, ist durch die Unfern ganz eigentlich, richtig und klar gegeben, vielen Gewissen zu merklichem, großem Trost. Denn wir haben klar gelehrt, daß Christi Reich geistlich ist, da Er regiert durch das Wort und die Predigt, wirkt durch den Heiligen Geist und mehrt in uns den Glauben, Gottesfurcht, Liebe, Geduld inwendig im Herzen, und fäheth hie auf Erden in uns Gottes Reich und das ewige Leben an; solange aber dies Leben währet, läßt Er uns nichtsdestoweniger brauchen der Gesetze, der Ordnungen und Stände, so in der Welt gehen, danach eines jeden Beruf ist, gleichwie Er uns läßt brauchen der Arznei, item Bauens und Pflanzens, der Luft, des Wassers. Und das Evangelium bringt nicht neue Gesetze im Weltregiment, sondern gebeut und will haben, daß wir den Gesetzen sollen gehorsam sein und der Oberkeit, darunter wir wohnen, es seien Heiden oder Christen, und daß wir in solchem Gehorsam unsere Liebe erzeigen sollen.“ (Art. 16, § 54. M. S. 215.)

Schmalkaldische Artikel: „Vornehmlich aber sollen Könige und Fürsten als vornehmste Glieder der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrtümer weggetan und die Gewissen recht unterrichtet werden; wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich vermahnet im 2. Psalm: Ihr Könige, laßt euch weisen, und ihr Richter auf Erden, laßt euch züchtigen. Denn dies soll bei den Königen und großen Herren die vornehmste Sorge sein, daß sie Gottes Ehre fleißig fördern. Darum wäre es je unbillig, wenn sie ihre Macht und Gewalt dahin wollten wenden, daß solche greuliche Abgötterei und unzählige Laster erhalten und die frommen Christen so jämmerlich ermordet würden.“ (Von der Gewalt und Oberkeit des Papstes, § 54. Müller S. 339.)

Nicht als Könige und Fürsten von Amtes wegen, sondern als „vornehmste Glieder der Kirche“ sollen sie helfen und schauen usw. und ihre Macht nicht dahin wenden, daß sie die Abgötterei und andere Laster des Papstes erhalten.*

Das ist die klare Stellung unserer lutherischen Kirche in der Frage über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Die reformierte Kirche hat von Anfang an auch hierin nicht die gleiche, klare und schriftgemäße Stellung eingenommen. Zwingli sowohl als Calvin haben in Theorie und Praxis Staat und Kirche miteinander vermengt; der erstere mehr im Sinne eines Hineinregierens der staatlichen Gewalt in die Kirche. „Die Zürcherische... Kirche ging aus der großen Glaubensumwälzung als reine Staatskirche hervor. Zwingli bedurfte des starken Armes der weltlichen Staatsgewalt, um seine reformatorischen Ideen zu verwirklichen.

* Bis hierher ist das Referat vor versammelter Synode verlesen und von dieser gebilligt worden. Der Rest wurde einem Teil der allgemeinen Pastoral-Konferenz vorgelesen. Doch hat Referent nachträglich noch manches hinzugefügt.

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich haben in Stadt und Landschaft die Reformation durchgeführt. Die kirchlichen Hoheitsrechte, welche bis anhin der Bischof von Konstanz ausgeübt hatte, nahm der Rat in seine Hand. Er war summus episcopus, d. h. geistlicher Oberherr. Er wählte den Antistes [Vorsteher, Superintendent] und den Examinatorenkonvent, aus dem dann mit der Zeit der Kirchenrat geworden ist. . . . Die Pfarrer, meist von der Regierung gewählt, waren reine Staatsbeamte; manchmal haben wir fast den Eindruck, daß sie dem Staate den Polizeibüttel machten.“ (Staat und Kirche in der deutschen protestantischen Schweiz, S. 26.) Calvin dagegen vermengte Staat und Kirche in umgekehrtem Sinne: Die Kirche regiert den Staat. Er forderte für seine Kirche in Genf „eine Freiheit, welche der Kirche als einzigem wegweisendem und gesetzgebendem Faktor tatsächlich die Superiorität [das Uebergewicht] über die weltliche Regierung verlieh. . . . Er entwarf selber eine neue Staatsverfassung, in deren Grundsätze er das gesamte Familienleben, das Berufsleben und das bürgerliche und politische Leben zog, und so wurde er, erst 32 Jahre alt, im bescheidenen Amt eines Predigers, in Wahrheit der Diktator, der absolute Herrscher der Stadt Genf.“ (Ebenda, S. 50.) So hat er auch in einem besonderen Buche die Bestrafung der Ketzer mit dem Tode verteidigt und die Gefangennahme und Hinrichtung des Dreieinigkeitsleugners Servet ist auf ihn zurückzuführen.

Eine ganz andere Stellung zu unserer Frage nahm Luther ein. Seine Stellung ist dieselbe, wie die der nach ihm benannten Kirche in ihren Bekenntnissen. Da aber über Luthers Stellung zur Frage vom rechten Verhältnis von Staat und Kirche von jeher viel disputiert worden ist und auch heute noch viel disputiert wird, wollen wir hier etwas näher darauf eingehen und auf die wichtigsten hierher gehörigen Stellen aus seinen Privatschriften hinweisen. Das dient auch zugleich dazu, daß wir selbst in der rechten Erkenntnis befestigt werden.

Will man Luthers Stellung zu unserer Frage recht kennen lernen, so darf man nicht gelegentliche Äußerungen aus seinen Schriften herausreißen, sondern muß vor allen Dingen die Schriften ins Auge fassen, in denen er ausdrücklich und ausführlich von dieser Sache handelt. Da ist zunächst die im Jahre 1523 erschienene, dem Herzog (nachmaligem Kurfürsten) Johann (dem Beständigen) gewidmete Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ zu nennen (St. L. A. X, 374 ff. Erl. 22, 59 ff.). Während Luther im ersten Teil dieser Schrift nachweist, daß die Obrigkeit von Gott verordnet, ein göttlicher Stand sei, zeigt er im zweiten Teil, „wie lang ihr Arm und wie fern ihre Hand reiche, daß sie sich nicht zu weit strecke und Gott in Sein Reich und Regiment greife“. Da zieht er klar und scharf nach Gottes Wort die Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher

Gewalt, zwischen Staat und Kirche. „Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn Sich Selbst allein. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisst, der Seele Gesetze zu geben, da greift sie Gott in Sein Regiment und verführt und verderbet nur die Seelen.“ (A. a. D. S. 395.) Die Obrigkeit soll sich nach Gottes Willen keine Gewalt über die Seelen anmaßen. Sie kann auch solche Gewalt gar nicht ausüben. Denn „der Seele Gedanken und Sinnen können niemand, denn Gott, offenbar sein; darum es umsonst und unmöglich ist, jemand zu gebieten oder zu zwingen mit Gewalt, so oder so zu glauben. Es gehört ein anderer Griff dazu, die Gewalt tut's nicht.“ (A. a. D. S. 397 f.) Sie hat auch gar keine Veranlassung dazu, denn sie ist nicht dafür verantwortlich, was ihre Untertanen glauben oder nicht glauben. „Auch so liegt einem jeglichen seine eigene Gefahr daran, wie er glaubt, und muß für sich selbst sehen, daß er recht glaube. Denn so wenig als ein anderer für mich in die Hölle oder Himmel fahren kann, so wenig kann er auch für mich glauben; und so wenig er mir kann Himmel oder Hölle auf- oder zuschießen, so wenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten, und lassen glauben so oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen.“ (A. a. D. S. 398.) Wendet die Obrigkeit in Glaubenssachen Gewalt an, so richtet sie nur Unheil an, verführt die Leute zur Heuchelei. „Denn wie hart sie gebieten und wie fast [sehr] sie toben, so können sie die Leute je nicht weiter dringen, denn daß sie mit dem Munde und mit der Hand ihnen folgen; das Herz mögen sie ja nicht zwingen, sollten sie sich zerreißen. Denn wahr ist das Sprichwort: Gedanken sind zollfrei. Was ist's denn nun, daß sie die Leute wollen zwingen zu glauben im Herzen, und sehen, daß es unmöglich ist? Treiben damit die schwachen Gewissen mit Gewalt, zu lügen, zu verleugnen und anders [zu] sagen, denn sie es im Herzen halten, und beladen sich selbst so mit greulichem fremden Sünden. Denn alle die Lügen und falschen Bekenntnisse, die solche schwachen Gewissen tun, gehen über den, der sie erzwingt. Es wäre je viel leichter, obgleich ihre Untertanen irreten, daß sie sie schlecht irren ließen, denn daß sie sie zur Lüge und anders zu sagen dringen, denn sie im Herzen haben; auch nicht recht ist, daß man Böses mit Aergernem wehren will.“ (A. a. D. S. 398 f.) Es ist auch nicht Aufgabe der Obrigkeit, falscher Lehre und offener Keterei mit äußerlicher Gewalt zu wehren: „So sprichst du abermals: Ja, weltliche Gewalt zwingt nicht zu glauben, sondern

wehret nur äußerlich, daß man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe; wie könnte man sonst den Ketern wehren? Antwort: Das sollen die Bischöfe tun; denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Denn Keterei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein anderer Griff dazu, und ist hie ein anderer Streit und Handel, denn mit dem Schwert. Gottes Wort soll hier streiten; wenn das nichts ausrichtet, so wird's wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Keterei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. Es ist aber allein Gottes Wort da, das tut's, wie Paulus sagt 2. Kor. 10, 4. 5.“ (A. a. D. S. 403.) „Lieber, willst du Keterei vertreiben, so muß du den Griff treffen, daß du sie vor allen Dingen aus dem Herzen reiße und gründlich mit Willen abwendest; das wirst du mit Gewalt nicht vollenden, sondern nur stärken. Was hilft dich's denn, so du Keterei in dem Herzen stärktest und nur auswendig auf der Zunge schwächst und zu Lügen dringest? Gottes Wort aber, das erleuchtet die Herzen; und damit fallen denn von ihnen selbst alle Ketereien und Irrtümer aus dem Herzen.“ (A. a. D. S. 403 f.)

Das sind ja klare Worte, aus denen hervorgeht, daß Luther den Unterschied zwischen Staat und Kirche nicht nur klar erkannt hatte, sondern auch gewaltig dafür eintrat, daß dieser Unterschied in der Praxis nicht verwischt werde. Eine andere Schrift Luthers, die von unserem Gegenstand ausdrücklich handelt, ist die schon mehrfach angeführte Auslegung des 101. Psalms vom Jahre 1531, von der Köstlin sagt: „Unter den klassischen Schriften des deutschen Mannes Luther gebührt dieser Schrift eine der ersten Stellen, unter denjenigen, welche auf den hier vorliegenden Gegenstand sich beziehen, die erste.“ (Köstlin-Kawerau, Martin Luther, Bd. II, S. 297.) Auch in dieser Schrift kommt Luther wiederholt, wie wir bereits gesehen haben, auf den Unterschied beider Gewalten zu sprechen, und sagt u. a.: „Ich muß immer solchen Unterschied dieser zweier Reiche einbläuen und einkläuen, eintreiben und einteilen, ob es wohl so oft, daß es verdrießlich ist, geschrieben und gesagt ist. Denn der leidige Teufel hört auch nicht auf, diese zwei Reiche ineinander zu kochen und zu bräuen. Die weltlichen Herren wollen ins Teufels Namen immer Christus lehren und meistern, wie Er Seine Kirche und geistlich Regiment soll führen. So wollen die falschen Pfaffen und Rottengeister, nicht in Gottes Namen, immer lehren und meistern, wie man solle das weltliche Regiment ordnen; und ist also der Teufel zu beiden Seiten fast sehr unmüßig und hat viel zu tun. Gott wolle ihm wehren, Amen; so wir es wert sind.“ (St. L. II, V, 853. Erl. 39, 326.) Auch verschiedene Predigten Luthers gehören hierher, so besonders die

am 9. Februar 1538 gehaltene 17. Predigt über das Evangelium Johannis, in der Luther davon handelt, daß Christus die Wechler und Taubenkrämer mit Gewalt aus dem Tempel vertrieben habe, und zeigt, daß Papst und Wiedertäufer sich mit Unrecht auf diese Tat Christi berufen, die Er „nicht als ein Diener des Neuen, sondern als ein Diener des Alten Testaments und Moses Schüler getan“ habe. Die Ausführungen Luthers an dieser Stelle sind so wichtig, daß sie hier im Zusammenhange mitgeteilt seien:

„Und sollen nun bis ans Ende der Welt die zwei Regimente nicht ineinander gemengt werden, wie zur Zeit des Alten Testaments im jüdischen Volk geschah, sondern voneinander gesondert und geschieden bleiben, soll man anders das rechte Evangelium und den rechten Glauben erhalten. Denn es ist weit ein ander Ding um das Reich Christi, denn um das weltliche Regiment, welches den Fürsten und Herren befohlen ist. Und wer ein Prediger ist, der lasse das weltliche Regiment zufrieden, auf daß er nicht ein Gemenge und Unordnung anrichte. Denn wir sollen die Kirche regieren mit dem Wort oder mündlichen Schwert, und die Rute des Mundes führen. Dagegen, so hat die weltliche Obrigkeit ein ander Schwert, als, ein Faustschwert und hölzerne Rute, damit der Leib geschlagen wird. Aber des Predigers Rute schlägt allein die Gewissen, welche fühlen, was man sage. Darum, so müssen diese zwei Ruten und Schwerter unterschieden werden, auf daß einer dem andern nicht in sein Amt falle. Denn sie greifen alle nach dem Schwert; die Wiedertäufer, Münzer, der Papst und alle Bischöfe haben herrschen und regieren wollen, aber nicht in ihrem Beruf. Das ist der leidige Teufel. Dagegen, so wollen jetzt die weltlichen Obrigkeiten, die Fürsten, Könige und Adel auf dem Lande, auch die Richter auf den Dörfern das mündliche Schwert führen, und die Pfarrherren lehren, was und wie sie predigen und den Kirchen vorstehen sollen. Aber sage du ihnen: Du Narr und heillosen Tropf, warte du deines Berufs; predige du nicht, laß solches deinen Pfarrherrn tun. Wiederum, so werden die Kottengeister nicht aufhören noch bleiben bei dem mündlichen Schwert, sondern, als die Auführer, greifen nach dem weltlichen Schwert und auf dem Rathause regieren wollen. Das tut alles der Teufel, der nicht feiert, bis er diese zwei Schwerter ineinander mengt. Solches ist nicht neu, daß der Teufel alles ineinander bräuet. Aber wisse du, daß der Kaiser oder weltliche Obrigkeit soll ein eisen Schwert und hölzerne Rute führen, aber wir Prediger haben die Rute und Schwert des Mundes. Der weltlichen Obrigkeit Rute geht uns Prediger des göttlichen Worts nichts an, wir sollen unser geistlich Schwert und Mundrute führen. Wer denn darauf nichts gibt, noch etwas danach fragt, der fahre immer hin; wer nicht glaubt, der wird verdammt. Als, wenn man einen in Bann tut, daß er

ein Mörder, Hurer oder Ehebrecher sei, und dergleichen, da habe ich ihn gehauen, es sind eitel geistliche Schwertschläge. Willst du sie nicht fühlen und glaubst nicht, noch willst dich mehr schlagen lassen, was frage ich denn danach? Du wirst's einmal wohl innewerden. Und ich vermahne euch, die ihr einmal der Gewissen und christlichen Kirche Lehrer werden sollt, sehet zu, daß ihr bei dem Unterschiede bleibet. Denn wird's gemengt, so wird nichts draus. Denn alsbald, wenn der Fürst sagt: Hörst du, Prediger, lehre mir so und so, schilt und strafe nicht also: so ist's gemengt. Wiederum, wenn ein Prediger auch vorgibt: Hörst du, Obrigkeit oder Richter, du sollst Recht sprechen, wie ich will: so ist's auch unrecht. Denn ich soll sagen: Du hast deine Rechte, Gesetze, Gewohnheit und Weise; darum darfst du nicht nach meinem Kopf und Willen oder nach meiner Schrift Recht sprechen, sondern nach deinen Gesetzen. Ihr werdet es sehen, daß der Teufel wieder mengen wird. Wie denn der Papst zuvor das geistliche Schwert ins leibliche Schwert auch gemengt hat, und hat des einen Spiegel oder Exempel von diesem Text nehmen wollen; aber es ist eine Lüge. Denn Christus hat nicht also getan wie der Papst, sondern Er handelt hier als ein Schüler und Jünger Moses, der unter Mose wäre, wie sonst David oder ein anderer solches auch getan hätte. Es hat's kein Apostel Christo nachgetan. Aber die Bischöfe wollen jetzt beide Schwerter in Fäusten haben und über die Könige und Fürsten regieren, und mengen's untereinander; welches gar falsch und unrecht ist. Darum, so wird uns der Papst nicht schaden und das Evangelium schwerlich nehmen, denn er ist zu sehr geschlagen, sondern unsere Junker, die vom Adel, und die Fürsten, auch die bösen Juristen, die werden's tun, die mit Gewalt jezunder einhergehen, und wollen die Prediger lehren, was sie predigen sollen, wollen die Leute zwingen des Sacraments halben, ihres Gefallens. Denn man müsse der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein; darum, so müßt ihr, wie wir wollen. Und ist alsdann das weltliche und geistliche Regiment Ein Ruche. Das hat der Papst auch getan, er hat das mündliche Schwert ins weltliche Regiment geführt; damit ist das Wort Gottes verloschen. Jetzt kehrt sich das Blatt um. Denn man macht aus dem Faustamte ein mündlich Amt, und wollen die weltlichen Herren das geistliche Regiment führen und den Predigtstuhl und Kirche regieren, daß ich predigen soll, was der Fürst gerne hört. Da trete denn der Teufel her an meine Statt und predige; denn sie nehmen das Schwert des Geistes und Mundes und machen Geißeln und Peitschen draus, und treiben aus der Kirche nicht die Käufer oder Verkäufer, sondern die wahrhaftigen Lehrer und Prediger.“ (St. L. N. VII, 1789—1791. Erl. 46, 183 ff.)

Aber widerspricht nicht Luthers eigene Praxis dieser seiner Lehre? Hat er nicht selbst Staat und Kirche miteinander ver-

menget und verbunden? Hat er nicht die Fürsten gebeten, sich der Kirche anzunehmen? Allerdings hat er das getan. Er hat den Kurfürsten von Sachsen gebeten, eine Kirchenvisitation abhalten zu lassen. Aber indem er das tat, hat er ausdrücklich betont, daß er damit „zu der Liebe Amt, welches allen Christen gemein und geboten“, sich gehalten, und den Kurfürsten um etwas gebeten habe, das er „nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig“ sei, zu tun, sondern „aus christlicher Liebe und um Gottes willen dem Evangelium zugut und den elenden Christen in Sr. Kurfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil“ tun möge (Vorrede zum Unterricht der Visitatoren vom Jahre 1528/1538. St. L. N. X, 1631/32. Erl. 23, 6). Also hat Luther nicht der Obrigkeit als solcher das Recht eingeräumt, in der Kirche etwas zu gebieten oder anzuordnen, sondern hat die Fürsten als Christen und Glieder der Kirche gebeten, sich der bedrängten Kirche in ihrer Not anzunehmen. Diesen Unterschied machen nicht wir jetzt erst, um Luther für uns anführen zu können; den hat Luther selbst gemacht. Als im Jahre 1530 während des Augsburger Reichstags Kurfürst Johann bei Luther angefragt hatte wegen etwaiger Zugeständnisse, die man den Papisten machen könne, riet Luther ihm unter anderem, die abgöttischen Winkelmessen in seinem Lande nicht zu dulden, setzte aber alsbald hinzu: „Daß sie [die Papisten] fürwenden, fürstlich Amt strecke sich nicht dahin, solches zu wehren, wissen wir fast [sehr] wohl, daß Fürstenamt und Predigtamt nicht einerlei ist, und ein Fürst solches nicht zu tun hat. Aber man fragt jetzt, ob ein Fürst, als ein Christ, hierin bewilligen wolle; und ist nicht die Frage, ob er hie als ein Fürst handele. Es ist ein anders, ob ein Fürst predigen solle, oder, ob er in die Predigt willigen wolle. Es soll nicht der Fürst, sondern die Schrift der Winkelmesse wehren. Will nun ein Fürst der Schrift zusallen oder nicht, das stehe bei ihm; niemand zwingt ihn dazu auf Erden.“ (St. L. N. XVI, 1416. Erl. 54, 190.) Luther hat also keineswegs das landesherrliche Kirchenregiment vorbereitet oder gutgeheißen. Stets hat er es betont, daß Fürsten und Juristen in der Kirche so wenig zu gebieten hätten als der Papst. Er nennt daher in der 1542 geschriebenen Schrift: „Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen“, die „weltlichen Herrschaften“ ausdrücklich „Notbischöfe“, „die uns Pfarrerherren und Prediger (nachdem der Papst und seine Rotten nicht dazu, sondern dawider tun) schützen und helfen, daß

* Es ist auffällig, daß Professor A. Hauck in seinem obenerwähnten Vortrag die Vorrede Luthers zum Unterricht der Visitatoren zwar zitiert, aber gerade die hier angeführten Sätze, die für Luthers Stellung zu unserer Frage von der größten Bedeutung sind, ohne Fehlzweigen wegläßt. Kein Wunder, wenn man sich heute so vielfach ein ganz falsches Bild von Luthers Stellung zu dieser Frage macht!

mir predigen, Kirchen und Schulen dienen können“ (St. L. N. XVII, 113. Erl. [2] 26, 123). Das Ziel, das er im Auge hatte, war die Freikirche, die christliche Gemeinde, die sich selbst regiert mit und nach Gottes Wort. Das sehen wir z. B. aus seiner im Jahre 1526 erschienenen Schrift: „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“, in deren Vorrede sich die Worte finden: „Aber die dritte Weise, so die rechte Art der evangelischen Ordnung haben sollte, müßte nicht so öffentlich auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, so mit Ernst Christen wollten sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen sich einzeichnen und etwa in einem Hause allein sich versammeln zum Gebet, zu lesen, zu taufen, das Sakrament zu empfangen und andere christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, austossen oder in den Bann tun nach der Regel Christi, Matth. 18, 15 f. Hier könnte man auch ein allgemeines Almosen den Christen auflegen, das man williglich gäbe und austeilte unter die Armen nach dem Exempel St. Pauli, 2. Kor. 9, 1. 2. 12. Hier bedürft's nicht viel und groß Gefänges. Hier könnte man auch eine kurze feine Weise mit der Taufe und Sakrament halten und alles aufs Wort und Gebet und die Liebe richten. Hier müßte man einen guten kurzen Katechismus haben über den Glauben, zehn Gebote und Vaterunser. Kurz, wenn man die Leute und Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein bekehrten, die Ordnung und Weise wäre bald gemacht. Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung ordnen oder anrichten. Denn ich habe noch nicht Leute und Personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kommt's aber, daß ich's tun muß und dazu gedrungen werde, daß ich's aus gutem Gewissen nicht lassen kann, so will ich das Meine gerne dazu tun und das Beste, so ich vermag, helfen. Indes will ich's bei den gesagten zwo Weisen lassen bleiben, und öffentlich unter dem Volk solchen Gottesdienst, die Jugend zu üben und die andern zum Glauben zu rufen und zu reizen, neben der Predigt, helfen fördern, bis daß die Christen, so mit Ernst das Wort meinen, sich selbst finden und anhalten, auf daß nicht eine Rotterei daraus werde, so ich's aus meinem Kopf treiben wollte. Denn wir Deutschen sind ein wild, roh, tobend Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufangen, es treibe denn die höchste Not.“ (St. L. N. X, 229 f. Erl. 22, 231.)

Daß nach Luthers in der Schrift gegründeten Ueberzeugung nicht ein höheres Kirchenregiment, geschweige die weltliche Obrigkeit das Recht hat, die Kirche zu regieren, sondern vielmehr die Gemeinde, geht auch aus seiner 1523 erschienenen Schrift: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und

Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift", deutlich hervor, besonders aus folgenden Sätzen: „Weil aber christliche Gemeinde ohne Gottes Wort nicht sein soll noch kann, folgt aus vorigem stark genug, daß sie dennoch ja Lehrer und Prediger haben müssen, die das Wort treiben. Und weil in dieser verdamnten letzten Zeit Bischöfe und das falsche geistliche Regiment solche Lehrer nicht sind noch sein wollen, dazu auch nicht geben noch leiden wollen, und Gott nicht zu versuchen ist, daß Er vom Himmel neue Prediger sende, müssen wir uns nach der Schrift halten und unter uns selbst berufen und setzen diejenigen, so man geschickt dazu findet und die Gott mit Verstand erleuchtet und mit Gaben dazu gezieret hat.“ (St. L. N. X, 1543, § 12. Erl. 22, 146.) Und: „Ueberdies, wenn sie nun gleich rechtschaffene Bischöfe wären, die das Evangelium haben wollten und rechtschaffene Prediger setzen wollten, dennoch könnten und sollen sie daselbe nicht tun ohne der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen; ausgenommen, wo es die Not erzwänge, daß die Seelen nicht verdürben aus Mangel göttlichen Wortes. Denn in solcher Not, hast du gehört, daß nicht allein mag ein jeglicher einen Prediger verschaffen, es sei durch Bitten oder weltlicher Obrigkeit Gewalt, sondern soll auch selbst zulaufen, auftreten und lehren, so er's kann. Denn Not ist Not und hat kein Maß; gleichwie jedermann zulaufen und treiben soll, wenn's brennt in der Stadt, und nicht harren, bis man ihn darum bitte.“ (Ebenda, S. 1546, § 19; bezw. S. 148.) Auch hier bezeichnet er es als einen Notfall, wenn kirchliche oder weltliche Obere ohne der Gemeinde Willen, Wählen und Berufen Prediger einsetzen. Das Normale ist, daß die Gemeinde das selbst besorgt und der Bischof den von ihr Gewählten und Berufenen nur bestätigt: „Sonst, wo nicht solche Not da ist, und vorhanden sind, die Recht und Macht und Gnade haben zu lehren, soll kein Bischof jemand einsetzen ohne der Gemeinde Wahl, Willen und Berufen; sondern soll den Erwählten und Berufenen von der Gemeinde bestätigen. Tut er's nicht, daß derselbe dennoch bestätigt sei durch der Gemeinde Berufen.“ (Ebenda, S. 1546, § 20.) Und daß das zu Luthers Zeiten nicht nur Theorie gewesen und geblieben ist, sondern auch in die Praxis gebracht wurde, beweist ein Schreiben, das Luther zusammen mit den anderen Visitatoren am 24. Juli 1536 an den Pfarrer Leonhard Beier in Zwickau gerichtet hat. Da wird zunächst die Lehre vom Unterschied beider Regimente kurz dargelegt und begründet, und dann Beier ermahnt, er solle es nicht zulassen, daß der Rat der Stadt ohne sein, des Pfarrers, Wissen noch Willen einigen Kaplan, Schulmeister oder Kirchendiener annehme oder dulde. Und dann heißt es weiter: „Wie wir denn allhier zu Wittenberg, nach Laut der Visitation, auch den

Pfarrherrn wohl lassen ohne Wissen und Rat des weltlichen Regiments annehmen und enturlauben; welches auch, soviel wir wissen, alle andern Städte tun, ohne wo die Visitatoren, da man sonst keinen kriegen kann, darum erfucht werden. Weltlich Regiment hat für sich genug zu tun, darf sich nicht benötigen, mit unnötigem Regiment zu beladen.“ (St. L. N. X, 265. Erl. 55, 143.) Die Besetzung der Pfarren lag also zu Luthers Zeit, wo es irgend anging, nicht in den Händen des Staates, sondern in den Händen der Kirche.

Das Hineinregierenwollen der Juristen und weltlichen Fürsten in die Kirche hat Luther bis an sein Ende mit großem Ernst und heiligem Zorn bekämpft. Als er gegen Ende seines Lebens, im Jahre 1544, merkte, daß so etwas im Werke war, trat er öffentlich dagegen auf und predigte wider die Juristen. „Ich bin zornig, liebes Volk; verzeihet mir's um Gottes willen. Es geschieht aus einem großen Eifer, die Lehre des Evangelii rein zu erhalten; sonst und ohne das wollte ich sie wohl ihres Dinges lassen warten. Aber sie wollen Christo ins Regiment greifen, und die Gewissen regieren und verwirren; das ist nicht zu leiden.“ (St. L. N. XXII, 1484 f.)

Der Leipziger Kirchenrechtslehrer Rudolf Sohm hat in seinem „Kirchenrecht“ den Nachweis geführt, daß die Entstehung des Staatskirchentums, insonderheit des landesherrlichen Kirchenregiments, nicht auf Luther zurückzuführen sei, sondern auf die „reformatorischen Männer zweiten Ranges (an ihrer Spitze Melancthon)“, deren „Kleinglaube“ es nicht für ratsam hielt, die Kirche ganz auf sich selbst, bezw. auf das Wort zu stellen. „Das landesherrliche Kirchenregiment steht im Widerspruch mit dem lutherischen Bekenntnis.“ Und darin hat Sohm ohne Zweifel recht, obwohl er sonst ein Schwärmer ist. Vgl. Pastor Hübeners Rezension des Sohmschen Werkes in „Lehre und Wehre“, Bd. 39 (vom Jahre 1893), S. 307 ff. und 340 ff. Außerdem sei hier noch hingewiesen auf eine Synodaleröffnungspredigt D. Walthers über Joh. 18, 36. 37, in deren erstem Teil ebenfalls auf Luthers Stellung zu unserer Frage ausführlicher eingegangen wird (Brosamen, S. 500 ff.), sowie auf desselben Verfassers Schrift: „Die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen evangelisch-lutherischen Ortsgemeinde“, § 2, Anm. 2, S. 7 ff.

Trotz alledem hat man wieder und wieder Luthern zum Urheber und Verteidiger des deutschen Staatskirchentums machen wollen, oder doch behauptet, er habe das, was wir Trennung von Staat und Kirche nennen, nicht gekannt, er habe der weltlichen Obrigkeit als solcher ein Recht innerhalb der Kirche zugestanden. Es ist das eine von den Geschichtsfälschungen, die nicht auszurotten sind und die beweisen, daß nur der die Kirchengeschichte richtig

darzustellen vermag, dessen Urteil in Gottes Wort gegründet und gefestigt ist. So schrieb vor nicht langer Zeit der „Ev.-luth. Friedensbote aus Elßaß-Lothringen“ in einem Artikel „Luther über Kirche und Staat“* u. a. folgendes: „So scheinen nach Luther Staat und Kirche nebeneinander herzulaufen wie zwei parallele Linien, die sich nie berühren. Staat und Kirche scheinen Größen zu sein, die nichts miteinander zu tun haben. Man hat daraus die Berechtigung ableiten wollen, Kirche und Staat auch äußerlich zu trennen. Nur soll man sich dafür nicht auf Luther berufen wollen. Man vergesse nicht, daß Luther das Sendschreiben ‚An den christlichen Adel deutscher Nation‘ geschrieben hat, und daß er nicht müde geworden ist, im Namen des Evangeliums (?) den Staat zu sittlichen und sozialen Reformen aufzurufen, und daß er dies als Aufgabe jedes Predigers empfunden hat [?].“ „Eine reinliche Scheidung zwischen Staat und Kirche hat sonach nicht in Luthers Gedankenkreis gelegen [!]. Er hatte zuviel Wirklichkeits-sinn, um darauf zu verfallen.“ Die Quelle dieser Ausführungen ist wohl bei Köstlin zu suchen, der im ersten Band seines „Martin

* Dieser Artikel des „Friedensboten“ ist auch insofern beachtenswert, als er zeigt, wie die Verteidigung des Staatskirchentums von Seiten moderner positiver Theologen ihren Grund gerade auch in der falschen Lehrstellung dieser Theologen hat. Es findet sich dort auch folgende Ausführung: „Das Evangelium bedarf des Gesetzes als Vorbereitung, Erziehung, Zuchtmeister auf Christum. Das Gesetz ist's erst, das dem Evangelium Kraft und Nachdruck verleiht. Und das Gesetz ist's, das ein Verlangen nach und eine Empfänglichkeit für das Evangelium weckt. Ebenso bedarf die Kirche der Staatsordnung; denn ohne Staatsordnung, überhaupt ohne Ordnung, ist eine stetige Weltentwicklung undenkbar.“ Die von mir unterstrichenen Sätze enthalten offenbar falsche Lehre über den Zweck des Gesetzes, über das rechte Verhältnis von Gesetz und Evangelium zueinander. Wohl ist das Gesetz ein Zuchtmeister auf Christum, aber nun und nimmer in dem Sinne, daß es ein Verlangen nach dem Evangelium erwecke oder gar dem Evangelium erst Kraft und Nachdruck verleihe. Das Gesetz, der Buchstabe, kann nur Zorn anrichten und töten, nie Verlangen und Sehnsucht nach der Gnade wirken. Ebenso ist es verkehrt, zu sagen, die Kirche bedürfe der Staatsordnung. Die Kirche bedarf zu ihrer Existenz nichts anderes als das lautere Gotteswort und die im Wort aufgerichtete göttliche Ordnung des Amtes, das die Veröhnung predigt. Sie kann auch dann bestehen, wenn im Staate alles drunter und drüber geht, wie z. B. die Geschichte der französischen Revolution beweist. Aber gerade in diesem Irrtum steckt ein Hauptgrund für die verkehrte Stellung der modernen Positiven in unserer Frage. Der Artikelschreiber macht uns Freikirchlichen (und den Freisinnigen) den Vorwurf, wir seien von „viel zu viel Mißtrauen gegen den Staat erfüllt“. Das stimmt nicht. Auf seinem Gebiet trauen wir dem Staat gern alles Gute zu. Umgekehrt ist die Sache: die Verteidiger des Staatskirchentums trauen oder muten dem Staate zuviel zu; sie fordern von ihm, was nicht seines Amtes ist. Und das hängt damit zusammen, daß sie auf geistlichem Gebiete dem Gesetz zuviel zutrauen. M. W.

Luther“ auf S. 323 bei Besprechung des Sendschreibens an den christlichen Adel u. a. folgendes sagt: „Insofern hat also unter solchen Umständen die weltliche Obrigkeit als solche [sic] unterstreiche. M. W.] auch innerhalb der kirchlichen Angelegenheiten mitzuwirken. Dies ist Luthers Anschauung. Er will und kennt das doch nicht, was wir unter einer Trennung zwischen Kirche und Staat oder auch nur einem konsequenten Auseinanderhalten beider Gebiete verstehen. Er will vielmehr unter jenen Umständen ein Eingreifen der Staatsgewalt ins kirchliche Gebiet zum mindesten insofern, als sie helfen soll, das die Kirche selbst vertretende Organ, nämlich ein Konzil, ins Leben zu rufen.“

Über gerade Luthers Schrift „An den christlichen Adel“, auf die man sich hier beruft, zeigt, daß Luther Staat und Kirche wohl zu scheiden wußte. Erstlich handelt er in dieser Schrift, wie Köstlin selbst richtig hervorhebt, nicht von Fragen des christlichen Glaubens oder Gegenständen der Heilswahrheit, die ihm sonst immer das Erste und Wichtigste sind („In Sachen des Glaubens sollte das freie evangelische Wort mit eigener Kraft das Weitere ausrichten“, Köstlin, a. a. O.), sondern vornehmlich von äußerlichen Mißständen, die in den Uebergriffen des Papstes auf das weltliche Gebiet ihren Grund hatten. Solchen Uebergriffen entgegenzutreten und ihre Untertanen und Länder gegen die Auszugaug durch Rom zu schützen, fordert Luther nicht im Namen des Evangeliums, sondern unter Berufung auf ihr obrigkeitliches Amt die Fürsten und Herren auf. Was aber die kirchlichen Mißstände anlangt, so sagt er ausdrücklich, daß er sich an den Kaiser und Adel wende, nicht, sofern sie Fürsten und Obrigkeit seien, sondern sofern sie Christen und Glieder der Kirche seien, „ob Gott wollte durch den Laienstand Seiner Kirche helfen, sintemal der geistliche Stand, dem es billiger gebührte, ist ganz unachtsam geworden“, wie es in der Zuschrift heißt. Weil Fürsten und Herren Christen und Glieder der Kirche sind, sollen sie nun auch „ihr Amt zählen als ein Amt, das da gehöre und nützlich sei der christlichen Gemeinde“. „Wo es die Not fordert, und der Papst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu tun, wer am ersten kann, als ein getreues Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Konzilium werde. Welches niemand so wohl vermag als das weltliche Schwert; sonderlich, dieweil sie nun auch Mitchristen sind, Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen, und sollen ihr Amt und Werk, das sie von Gott haben über jedermann, lassen frei gehen, wo es not und nützlich ist, zu gehen. Wäre das nicht ein unnatürlich Vornehmen, so ein Feuer in einer Stadt aufginge, und jedermann sollte stillstehen, lassen für und für brennen, was da brennen mag, allein darum, daß sie nicht die Macht des Bürgermeisters hätten, oder das Feuer vielleicht an des Bürgermeisters Hause anhöbe? Ist hie nicht ein

jeglicher Bürger schuldig, die andern zu bewegen und berufen? Wieviel mehr soll das in der geistlichen Stadt Christi geschehen, so ein Feind des Aergernisses sich erhebt, es sei an des Papstes Regiment, oder wo es wolle. Desjelbengleichen geschieht auch, so die Feinde eine Stadt überfielen; da verdienet der Ehre und Dank, der die andern am ersten aufbringt. Warum sollte denn der nicht Ehre verdienen, der die höllischen Feinde erkundet und die Christen erweckt und beruft?" (St. L. A. X, 279 f., § 26. Erl. 21, 290.) Gerade die hier gebrauchten Bilder zeigen deutlich, daß Luthers Meinung auch hier nicht die ist, daß weltliche Obrigkeit als solche schuldig sei, der Kirche zu helfen. Auch kommt Luther gerade in dieser Schrift auf den Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt ausdrücklich zu sprechen. „Gleichwie nun die, so man jetzt geistlich heißt, oder Priester, Bischöfe oder Päpste sind, von den andern Christen nicht weiter noch würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sakramente sollen handeln; das ist ihr Werk und Amt: also hat die weltliche Obrigkeit das Schwert und die Rute in der Hand, die Bösen damit zu strafen, die Frommen zu schützen.“ (Ebenda, S. 273, § 12.) „So ist die weltliche Gewalt schuldig, zu schützen die Unschuldigen und wehren das Unrecht, wie St. Paulus Röm. 13, 4 lehret und St. Peter 1. Ep. 2, 14, ja, auch das geistliche Recht, 16, qu. 7 de filiis. Daher es gekommen ist, daß man sagt zum Papst und den Seinen: Tu ora, du sollst beten; zum Kaiser und den Seinen: Tu protere, du sollst schützen; zu dem gemeinen Mann: Tu labora, du sollst arbeiten. Nicht also, daß nicht ein jeglicher beten, schützen, arbeiten sollte, denn es ist alles gebetet, geschützt, gearbeitet, wer in seinem Werk sich übet; sondern daß einem jeglichen sein Werk zugeeignet werde.“ (Ebenda, S. 296 f., § 62.) So ist auch diese Schrift Luthers kein Beweis dafür, daß Luther für eine Verbindung von Staat und Kirche eingetreten wäre. Es gilt in bezug auf sie im wesentlichen dasselbe, was oben über die Schulschrift an die Ratsherren gesagt worden ist.

Eine Stelle findet sich in der von Veit Dietrich besorgten Ausgabe der Hauspostille, wonach es scheinen könnte, als ob Luther doch der weltlichen Obrigkeit das Recht zugeprochen, ja die Pflicht auferlegt habe, der Kezerei und falschen Lehre nötigenfalls auch mit Gewalt zu wehren. Es heißt dort in der Predigt über das Evangelium am 5. Sonntag nach Epiphania (vom Unkraut unter dem Weizen): „Dies Evangelium vermag mehr nicht, denn daß dieses Herren Knechte das Unkraut nicht sollen ausreißen. Das sind aber Knechte, wie zuvor gemeldet, nicht in der Welt Reich, sondern im Reich der Himmel. Die sollen das Schwert nicht brauchen; denn Gott hat's ihnen nicht gegeben. Nehmen sie es aber, wie der Papst, so richten sie nichts Gutes an und tun

nur Schaden. Aber weltliche Obrigkeit hat das Schwert mit dem Befehl, daß sie allem Aergernis soll wehren, daß es nicht einreißt und Schaden tue. Nun ist aber das das gefährlichste und greulichste Aergernis, wo falsche Lehre und unrechter Gottesdienst einreißt. Derhalben einer christlichen Obrigkeit am meisten an solchem Aergernis soll gelegen sein, sintemal es allewege Zerrüttung der Regimente und allerlei Strafe und Unglück mitbringt, wie man in allen Historien sieht. . . . Wo nun weltliche Obrigkeit schändlichen Irrtum befindet, dadurch des Herrn Christi Ehre gelästert und der Menschen Seligkeit gehindert wird, und Spaltung unter dem Volk entsteht, da gern etwas Arges zu folgen pflegt, wie wir nun mehr denn eines erfahren zc.; wo solche irrite Lehrer sich nicht weisen lassen und vom Predigen nicht ablassen wollen: da soll weltliche Obrigkeit getroßt wehren, und wissen, daß es ihres Amts halben anders nicht gebühren will, denn daß sie Schwert und alle Gewalt dahin wende, auf daß die Lehre rein und der Gottesdienst lauter und ungefälscht, auch Friede und Einigkeit erhalten werde. Auf daß also eins dem andern die Hand gebe: die im geistlichen Regiment mit dem Wort und Bann; die Obrigkeit aber mit dem Schwert und Gewalt dazu helfe, daß die Leute in der Lehre einig bleiben und allem Aergernis und Uebel gewehret werde. So geht es denn fein zu, und Gott will das Gedeihen zu beiden Regimenten geben.“ (St. L. A. XIII, 191. 192 f. Erl. 1, 196 ff.) Aber erstlich ist wohl zu beachten, daß auch der Verfasser dieser Predigt nicht von weltlicher Obrigkeit überhaupt, sondern von christlicher Obrigkeit redet, ferner daß hier von solcher Irrlehre die Rede ist, dadurch „Spaltung unter dem Volk“ und „Zerrüttung der Regimente“ entsteht, und sodann dürfen wir nicht vergessen, daß die Predigten in der Hauspostille nicht von Luther selbst niedergeschrieben, sondern von seinem Freund und Tischgenossen Veit Dietrich „mit eilender Hand nachgeschrieben“ und später veröffentlicht worden sind, wobei dieser auch nicht nur hin und wieder Predigten Luthers aus verschiedenen Jahren miteinander verschmolzen, sondern auch für mehrere Tage, für die er keine von Luther besaß, eigene Predigten aufgenommen hat (Köflin, Martin Luther II, 294). Da nun der 5. Sonntag nach Epiphania verhältnismäßig selten vorkommt, so ist es sehr wohl möglich, daß wir es hier nicht mit einer Lutherschen, sondern mit einer Dietrichschen Predigt zu tun haben. Jedenfalls finden sich in der anderen, von Georg Röber besorgten Ausgabe der Hauspostille diese Stellen nicht. Vielmehr wird dort gegen die Päpstlichen und Münzer, als gegen rechte „Bluthunde und Aufrührer“, Zeugnis abgelegt, weil sie gegen Andersgläubige das Schwert und weltliche Gewalt brauchten, und dann fortgefahren: „Das mag man aber tun: wenn an einem Ort zweierlei Predigt geht, da mag ein Fürst oder Stadt ein Ein-

sehen haben und nicht leiden, daß zweierlei Predigt in einem Lande oder in einer Stadt sei, Uneinigkeit und Aufruhr zu verhüten. Man verhöre beide Teile, und richte die Sache nach der gewissen Regel, nämlich nach der Schrift und Gottes Wort. Welcher Teil nun recht lehret der Schrift und dem Wort Gottes gemäß, den Teil lasse man bleiben. Welcher Teil aber unrecht lehret wider die Schrift und Gottes Wort, dem Teil gebe man Urlaub. Aber auszrotten soll man nicht." (St. L. N. XIIIb, 1644. Erl. 4, 291.)

Das stimmt überein mit einem Briefe Luthers aus dem Jahre 1529, in dem er schreibt: „Wiewohl niemand zum Glauben zu zwingen ist, so soll wiederum dawider nicht gestattet werden, daß sie die Lehre lästern, sondern sollen anzeigen ihren Grund und hören das Widerteil. Mögen sie dann bestehen, gut; wo nicht, daß sie das Maul halten und glauben bei sich selbst, was sie wollen. So haben die zu Nürnberg und wir zu Wittenberg getan. Denn wenn man's schaffen kann, soll man in einerlei Obrigkeit zwieträchliche Lehre nicht dulden, zu vermeiden weiteren Unrat. Und ob sie nicht glauben, sollen sie dennoch um der zehn Gebote willen zur Predigt getrieben werden, daß sie zum wenigsten äußerliche Werke des Gehorsams lernen.“ (St. L. N. X, 1686/87. Erl. 54, 97.)

Man achte hier besonders auf die Worte: „so man's schaffen kann“, welche zeigen, daß Luther hier nicht von einer Pflicht redet, die die Fürsten hätten, sondern von etwas Wünschenswertem; auch beachte man, daß Luther hartnäckige Irrgeister im Auge hat, die sich keiner Belehrung zugänglich zeigen, und daß er sie nicht ausgerottet oder am Leibe gestraft sehen, sondern nur zum Schweigen gebracht wissen will.

Wider den Vorwurf, daß er selbst geistlich und weltlich Regiment ineinander menge, indem er sage, „fromme Könige und Fürsten sollen Gott dienen, damit durch ihre Hilfe und Zutun Gottes Wort und Ehre gefördert und den irrigen Geistern gesteuert werde“, verteidigt sich Luther in der Auslegung des 101. Psalmes also: „Es muß ja alle Vernunft, auch wohl ein Kind von sieben Jahren sagen, daß gebieten und gehorjam sein sei zweierlei, gleichwie auch herrschen und dienen zweierlei sind. Denn das eine heißt Oberkeit, das andere mögen wir heißen Unterkeit; das ist deutlich genug und auch deutsch dazu geredet. Nun werden wir müssen Gott, unsern Herrn, lassen sein die einige Oberkeit über alles, was geschaffen ist, und wir alle gegen Ihm sein (wollen wir nicht mit Liebe, so müssen wir mit Leid) eitel Unterkeit; da wird (gottlob!) nichts anders aus. Denn Er sagt Selbst Ps. 68, 5, Herr sei Sein Name; und die Kinder nennen Ihn im Glauben den allmächtigen Gott und Vater. Wenn nun ein Prediger aus seinem Amte daher sagt, beide, Königen und Fürsten und aller Welt: Denkt und fürchtet Gott, und haltet Seine Gebote; da mengt er sich nicht in weltliche Oberkeit, sondern er dient und ist gehorjam

hiermit der höchsten Oberkeit. Und ist also das ganze geistliche Regiment nichts anderes denn ein Dienst gegen der göttlichen Oberkeit. Daher sie auch heißen Gottes Knechte und Christi Diener in der Schrift; ja, St. Paulus heißt es auch [Röm. 15, 16] gebient der Kirche unter allen Heiden. Also auch, wenn David, oder ein Fürst, lehrt oder heißt Gott fürchten und Sein Wort hören, so ist er nicht ein Herr desselben Wortes, sondern ein Diener und Gehorsamer, und mengt sich nicht in geistliche oder göttliche Oberkeit, sondern bleibt eine demütige Unterkeit und treuer Diener. Denn gegen Gott und im Dienste Seiner Oberkeit soll alles gleich und gemengt sein, es heiße geistlich oder weltlich, der Papst sowohl als der Kaiser, der Herr als der Knecht, und gilt hier kein Unterschied noch Ansehen der Person, einer ist vor Gott so gut als der andere. Denn Er ist ein einziger Gott, aller gleicher Herr, einem wie dem andern. Darum sollen sie alle in gleichem Gehorsam und gar ineinander gemengt sein, wie Ein Kuche, und alle einer dem andern helfen gehorjam sein. Darum kann im Dienste oder Unterkeit gegen Gott gar kein Aufruhr werden im geistlichen oder weltlichen Regimente. Denn aus Gehorsam oder Dienst wird kein Aufruhr, auch in der Welt, sondern aus regieren und herrschen wollen. Das heißt aber weltlich und geistlich Regiment ineinander werfen und mengen, wenn die hohen Geister oder Kaseweisen gebietlicher- und herrlicherweise wollen das weltliche Recht ändern und meistern, so sie desselben keinen Befehl noch Oberkeit haben, weder von Gott noch von Menschen. Also auch, wenn geistliche oder weltliche Fürsten und Herren gebietlicher-, herrlicherweise wollen Gottes Wort ändern und meistern, selbst heißen, was man lehren und predigen solle, so ihnen das ebensowohl verboten ist als dem geringsten Bettler.“ (St. L. N. V, 854 f. Erl. 39, 327 f.)

Immerhin kann man wohl sagen, daß dieser an sich richtige Satz: „Die Fürsten, als fürnehmste Glieder der Kirche, sind schuldig, der Kirche damit zu dienen, daß sie den rechten Gottesdienst fördern und den Irrgeistern steuern“, das Schlupfloch geworden ist, durch welches das Staatskirchentum eindrang in die Kirche der Reformation. Es geschieht ja öfter, daß der Teufel sich hinter eine Wahrheit versteckt, wenn er einen Irrtum einschmuggeln will in die Kirche. Zu Luthers Lebzeiten konnte die Vermengung von Staat und Kirche nicht durchgeführt werden. Er wachte darüber, daß es nicht geschah. Er sah, daß der Teufel dahinter stecke; wie er denn noch drei Jahre vor seinem Tode schreibt: „Satan bleibt immerhin der Widersacher: unter dem Papst hat er die Kirche unter das weltliche Regiment gemischt; zu unserer Zeit will er das weltliche Regiment unter die Kirche mischen.“ (Bei Walthers, Brosamen, S. 501.) Als aber Luther tot war, gewannen diejenigen die Oberhand, die schon zu seinen Lebzeiten aus Angst und Besorgnis um

den Bestand der Kirche danach getrachtet hatten, das Regiment über die Kirche in die Hände der weltlichen Obrigkeit zu legen. Sie mögen sich dabei, um ihr Gewissen zu beruhigen, auf solche Sätze Luthers berufen haben, wie wir sie oben hörten. Aber was Luther als Liebedienst der Fürsten, sofern sie selbst Christen waren, angesehen hatte, wurde nun als ein Teil ihres obrigkeitlichen Amtes betrachtet, und aus dem Nothbehelf wurde eine Regel. Die Not, die Luthern gezwungen hatte, den Liebedienst der Fürsten in Anspruch zu nehmen, hatte darin bestanden, daß es noch an den geeigneten Personen fehlte, um rechte christliche Gemeinden zu bilden. Statt dieser Not dadurch abzuhelfen, daß man die Christen mit Gottes Wort zu rechter kirchlicher Selbständigkeit erzogen hätte, lieferte man die Kirche der weltlichen Gewalt aus und half so — freilich ohne es zu wissen und zu wollen — ihr eine neue babylonische Gefangenschaft bereiten (vgl. „Lehre und Wehre“ 1893, S. 354). Die Konsistorien, die Luther hatte „zerreißen“ wollen, als er merkte, daß sie sich das Recht, über die Kirche nach göttlichem Recht zu regieren, anmaßen wollten, wurden immer mehr aus beratenden zu gesetzgebenden Körperschaften und erlangten die Gewalt, die Kirche mit Gesetzen zu regieren, über säumige Kirchglieder weltliche Strafen zu verhängen u. dgl. Und während zunächst wenigstens noch die rechte Lehre von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der lutherischen Kirche erhalten blieb, wichen die späteren Dogmatiker auch hierin von Schrift und Bekenntnis ab, indem sie die Lehre von den drei Ständen in der Kirche aufbrachten und behaupteten, es gehöre zum Amt der Obrigkeit, Kirchendiener ein- und abzusetzen, Kirchschulen und Kirchgebäude zu errichten, für den Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen, Visitationen und Kirchenversammlungen zu veranstalten, kirchliche Gesetze zu erlassen und aufrecht zu erhalten, die Kirchenzucht zu bewahren, gegen Ketzer und gottlose Kirchen- und Schuldiener Untersuchungen einzuleiten und sie, wenn sie sich widersetzen, zu vertreiben, solche, die der Ketzerei überführt seien, zu bestrafen, offenbare und von der Kirche verworfene Ketzereien und abgöttische Gottesdienste abzustellen und dafür zu sorgen, daß die Kirche davon gereinigt werde (vgl. Baieri Compendium, ed. Walther, Part. III, cap. XV, § 8, p. 733).

Seine feierliche Sanction erhielt das Staatskirchentum beim Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555. Derselbe Vertrag, der den Protestanten die langersehnte Religionsfreiheit zugestand, schlug die Kirche doch wieder in Fesseln, indem der Grundsatz aufgestellt wurde: „Cuius regio, ejus religio“, das heißt: „Wessen des Landes Herrschaft ist, dessen ist auch des Landes Religion.“ Aus diesem Grundsatz folgte je länger je mehr, „daß man nun die Kirche geradezu für eine Staatsanstalt, die Diener derselben für Staatsbeamte und alle Staatsuntertanen zugleich für Staatskirchen-

angehörige anzusehen anfing“ (Walther, Brosamen, S. 504). Bei dem Westfälischen Frieden im Jahre 1648 wurde dieser Grundsatz aufs neue bestätigt, und auf die Reformierten, die im Augsburger Religionsfrieden noch nicht als berechnigte Religionsgesellschaft anerkannt waren, mit ausgedehnt.

Ueber die drei Systeme, durch die man versucht hat, diese Verquickung von Staat und Kirche zu rechtfertigen, vgl. Kalb, Kirchen und Sekten der Gegenwart, S. 168 ff. Es sind folgende:

- a. Das Episkopalsystem, wonach die Fürsten die geistliche Gewalt von den Bischöfen überkommen haben (Devolutionstheorie) oder die geistliche Gewalt ihnen restituiert worden ist (Restitutionsstheorie).
- b. Das Territorialsystem. Danach ist die geistliche Gewalt ein Bestandteil der Staatsgewalt, bei deren Ausübung der Lehrstand nichts dreinzureden hat.
- c. Das Kollegialsystem. Die Kirche ein collegium, eine Korporation im Staate mit eigenen Rechten in allen internen Angelegenheiten. Der Staat hat nur die Kirchenhoheit. Die inneren Angelegenheiten werden von der Kirche selbst geordnet.

In der Praxis ist, namentlich seit dem Westfälischen Frieden 1648, das Territorialsystem in Deutschland überall durchgeführt worden, und herrscht im großen und ganzen heute noch. Wie steht es denn zu unserer Zeit mit dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche bei uns in Deutschland?

Die herrschende Kirchenform ist noch immer das Staatskirchentum. Die offiziellen „Kirchen“ sind mit dem Staate aufs engste verbunden. Nur daß es jetzt in den meisten Bundesstaaten nicht nur eine, sondern mehrere anerkannte Kirchen gibt; so in Preußen die evangelische (unierte) Landeskirche, die römisch-katholische und die altkatholische, in Sachsen die „evangelisch-lutherische“, die reformierte, die römisch-katholische und — wunderbarerweise — die außerhalb der Christenheit stehenden Deutschkatholiken, in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen die lutherische, reformierte und römisch-katholische, in Baden die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische. In Württemberg gibt es sogar eine „jüdische Landeskirche“ und auch in Elsaß-Lothringen genießen die Israeliten die Rechte einer anerkannten Religionsgesellschaft und stehen in dieser Hinsicht auf gleicher Stufe mit den drei christlichen Landeskirchen. Diese mit dem Staate verbundenen Religionsgesellschaften gelten als öffentlich rechtliche Korporationen und der Staat gewährt ihnen weitgehende Rechte, nimmt dafür aber auch für sich das Recht in Anspruch, die Aufsicht über sie auszuüben und in die innerkirchlichen Angelegenheiten mehr oder weniger mit hineinzureden. In Preußen z. B. genießen —

nach Priebe, Kirchl. Handbuch S. 46 — diese Staatskirchen folgende Rechte und Vorzüge:

a. Ihre Behörden gelten als öffentliche, ihre gottesdienstlichen Gebäude haben die Vorrechte öffentlicher Gebäude. Sie sind von der Zahlung von Stempelsteuern, Erbschaftssteuern und Kommunalabgaben vom Grundbesitz befreit.

b. Der Staat gibt ihnen für ihre Zwecke laufende und außerordentliche Geldmittel (Dotationen), sorgt für die Vorbildung ihrer Geistlichen durch Errichtung theologischer Fakultäten an seinen Universitäten, richtet landeskirchlichen Religionsunterricht in seinen Schulen, landeskirchlichen Gottesdienst und landeskirchliche Seelsorge in der Armee, in staatlichen Anstalten, wie Gefängnissen, Krankenhäusern u. a. ein, erkennt die kirchlichen Feiertage als bürgerliche an usw.

c. Der Staat befreit das Dienst Einkommen und die Ruhegehälter der Geistlichen, ebenso die Bezüge ihrer Witwen und Waisen von den Kommunal-(Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-)steuern. Er entbindet die Geistlichen im Interesse ihres Dienstes von einer Reihe öffentlicher Pflichten, z. B. der Uebnahme des Geschworenen- und Schöffenamtes, befreit die katholischen Geistlichen ganz vom Militärdienst und zieht die ordinierten evangelischen Geistlichen nicht mehr zum Dienst mit der Waffe heran."

Sie genießen auch in besonderer Weise den Schutz des Staates. Ihnen insonderheit kommt der Schutz der oben angeführten §§ 166 u. 167 des Strafgesetzbuches zugute; haben wir es doch (in Sachsen) erlebt, daß in unserem Blatte geübte freimütige Kritik an schriftwidrigen Vorkommnissen und Zuständen in der Staatskirche vom Staatsanwalt als „Gotteslästerung“ angeklagt und vom Gericht als solche bestraft wurde. Der Staat schützt diese Kirchen auch vor Vermögensverlusten, denn er treibt im Verwaltungsverfahren rückständige Kirchensteuern ein (Priebe, a. a. D. S. 48), er leiht ihnen auch seinen Arm zur Vollstreckung ihrer Disziplinentscheidungen. Dagegen steht dem Staate das Recht zu, polizeiliche Vorschriften zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung zu erlassen und zu vollstrecken, streitige Kirchen-, Pfarrhaus- und Küstereibausachen zu regeln, bei Veränderung bestehender und Bildung neuer Pfarrbezirke, sowie bei Besetzung der kirchenregimentlichen Ämter (Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Konsistorien, sowie der Superintendenten, bei der römischen Kirche der Erzbischöfe und Bischöfe) mitzuwirken (Priebe, a. a. D. S. 47); die Besetzung der theologischen Lehrstühle an den Universitäten liegt in den Händen des Staates und die außerordentlichen und ordentlichen Professoren sowie die Privatdozenten der evangelisch-theologischen Fakultäten sind nicht den

Kirchen-, sondern den Staatsbehörden unterstellt! (Ebenda, S. 234.) Der Landesherr als Inhaber der Staatsgewalt ist auch Träger der Kirchengewalt, ist summus episcopus (oberster Bischof). In Sachsen und Bayern ist der katholische König bzw. Prinzregent oberster Bischof der evangelischen Landeskirchen, doch so, daß in Sachsen das landesherrliche Kirchenregiment durch die vier „in evangelicis [d. h. in den evangelischen Angelegenheiten] beauftragten Staatsminister“ ausgeübt wird, und in Bayern durch das sogenannte „Protestantenedikt“ vom 26. Mai 1818 die Rechte der protestantischen Kirche gegenüber der katholischen Krone und dem katholischen Staat sichergestellt sind, s. Priebe, a. a. D. S. 97. Württemberg wird beim nächsten Thronwechsel in dieselbe Lage kommen, da der Thronfolger katholisch ist. Die letzte Landessynode hat ein darauf bezügliches Gesetz beraten und angenommen. Die Ausübung der Kirchengewalt in Preußen gilt aber nicht als ein Teil der Staatsgewalt, kirchliche Regierungshandlungen bedürfen daher nicht der Zustimmung des Landtags und werden nicht von einem Minister gegengezeichnet. Dagegen wirkt bei dem Zustandekommen neuer Kirchengesetze die Generalsynode, als die von den Gemeinden gewählte Vertretung der gesamten preussischen Landeskirche, mit; ohne ihre Zustimmung kann kein Kirchengesetz erlassen werden. Die Ausübung der Kirchengewalt ist vom König den von ihm dafür eingesetzten kirchlichen Behörden, dem Oberkirchenrat, den Konsistorien mit den Generalsuperintendenten und den Superintendenten, übertragen. Doch hat er sich gewisse kirchenregimentliche Befugnisse, wie die Zustimmung zu den von der Generalsynode beschlossenen Gesetzen, die Ernennung der Mitglieder kirchlicher Behörden und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern der Generalsynode und der Provinzialsynoden, sowie die Einberufung, Vertagung und Schließung dieser Synoden u. a. m., vorbehalten. Auch die Bestätigung der einzelnen Pfarrer steht — wenigstens ist das in Elsaß-Lothringen so — dem Landesherrn zu.

Diese Staatskirchen waren bis weit in das vorige Jahrhundert hinein die einzigen rechtlich anerkannten oder existenzberechtigten Kirchengemeinschaften. Was außer ihnen an kirchlichen Körperschaften vorhanden war, war so gut wie rechtlos. Der Austritt aus ihnen und die Bildung neuer Religionsgesellschaften war unmöglich. Zwar war schon in die deutsche Bundesakte von 1815 als 16. Artikel die Bestimmung aufgenommen worden: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Aber das bezog sich nur auf Angehörige der drei offiziellen Kirchen (bis dahin war in jedem Staat nur eine Konfession staatlich anerkannt gewesen). Zwar wurde seit den Zeiten Friedrichs des

Großen, der ja das Wort gesprochen hat, daß in seinem Staate jeder nach seiner Fassung selig werden könne, neben dem Grundsatz der Parität, d. i. der Gleichberechtigung der drei bestehenden Konfessionen im Staate, auch der Grundsatz der Gewissens- und Religionsfreiheit aufgestellt. Tatsächlich aber waren die, die nicht einer der anerkannten Kirchen angehörten, noch immer Staatsbürger zweiten Ranges. Sie konnten zwar nicht ihrer Religion wegen des Landes verwiesen werden, waren aber mancher Rechte beraubt und hatten allerlei Unbill zu erdulden, namentlich gab es keine Kultusfreiheit; es durften sich neben den anerkannten Kirchen keine neuen Religionsgesellschaften bilden, die das Recht gehabt hätten, ihre Anhänger zu Gottesdiensten zu versammeln. So blieb denen, die um des Gewissens willen nicht in den vom Bekenntnis der Väter abgefallenen Staatskirchen bleiben und sich ihres Abfalls teilhaftig machen wollten, nichts anderes übrig, als auszuwandern. Das taten denn auch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts viele bekennnistreue Lutheraner in Preußen und später auch in Sachsen. In Australien und Amerika fanden sie die Glaubensfreiheit, die sie suchten. In Preußen war auch dies den Lutheranern eine Zeitlang verboten (Herzogs Enzyklopädie unter dem Artikel „Union“, S. 710; zitiert von Walther, Brosamen, S. 504 Anm.). Die zurückbleibenden Lutheraner mußten sich das Recht, als von der Staatskirche getrennte Kirchengemeinschaft zu existieren, in heißem Kampfe erringen, und wurden in den zwanziger und dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts um ihres Glaubens willen hart bedrängt und verfolgt, bis ihnen endlich 1840 unter Friedrich Wilhelm IV. Religionsfreiheit zugestanden, 1841 die Bildung einer vom Staate freien, aber in vielfacher Hinsicht beschränkten Religionsgesellschaft ermöglicht und durch die Generalkonzeption vom 23. Juli 1845 staatliche Anerkennung gewährt wurde. Auch in Baden wurden um dieselbe Zeit die Lutheraner um ihres Bekenntnisses willen, weil sie sich nicht unieren lassen wollten, verfolgt.

Das erste deutsche Parlament, das im Jahre 1848 in der Frankfurter Paulskirche tagte, verhandelte, wie bereits in der Einleitung erwähnt worden ist, auch über die Frage der Trennung von Staat und Kirche und nahm schließlich auch die folgenden Bestimmungen an: „§ 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. . . § 14. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht ferner keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ Aber diese Bestimmungen standen und stehen zum Teil auch heute noch nur auf dem Papier. Nur im Großherzogtum Oldenburg kam es damals zu einer vorübergehenden Trennung

der Kirche vom Staat. Es wurde dort eine auf dem Prinzip der Gemeindegewahl aufgebaute Kirchenverfassung eingeführt; die höchste Kirchengewalt lag bei der jährlich zu wählenden Landessynode, ausführendes Organ war ein von der Synode gewählter Oberkirchenrat. Die Verbindung mit dem Staat war aufgehoben, der Landesherr hatte nicht mehr und nicht weniger Recht in der Kirche, wie jeder andere evangelische Bürger. Aber schon im Jahre 1852 wurde die Forderung nach einer Revision der Kirchenverfassung erhoben, und zwar gerade aus den Kreisen der „Bekennnistreuen“. Und in kurzem wurde das landesherrliche Kirchenregiment wieder eingeführt, allerdings unter gleichzeitiger Bewahrung der Presbyterial- und Synodalverfassung (Kalb, a. a. O. S. 193). Sonst ist trotz der Beschlüsse des Frankfurter Parlaments im wesentlichen alles beim alten geblieben im deutschen Vaterland. Zwar können sich jetzt neue Religionsgesellschaften bilden, die auch öffentliche Gottesdienste halten dürfen, aber davon, daß sie den Staatskirchen gleichgestellt wären, sind wir noch immer weit entfernt. Noch immer werden die Staatskirchen vom Staate auf mancherlei Weise bevorzugt. Neben ihnen gibt es in den meisten Bundesstaaten noch zwei Klassen von Religionsgesellschaften, gebildete und zugelassene. Die ersteren sind solche, die durch besonderes Staatsgesetz Korporationsrechte erlangt haben und nun, unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder, Vermögen, Grundstücke, freiwillige Zuwendungen erwerben und veräußern können, auch manche andere Vorrechte mit den öffentlich rechtlichen Kirchen gemeinsam haben, z. B. hinsichtlich der Militärdienstpflicht ihrer Pastoren. Zu dieser Klasse gehören in Preußen die Herrnhuter, die Reformierten niederländischer Konfession (Kohlbrüggianer), die Mennoniten, die Baptisten und seit 1908 auch die „Evangelisch-lutherische Kirche in Preußen“ (die sogenannte Breslauer Freikirche). Die dritte Klasse der Religionsgesellschaften ist diejenige ohne Korporationsrechte, deren Gründung, Versammlungen, Verfassung usw. sich lediglich nach dem Vereinsgesetz regelt. Ihre Satzungen bedürfen in den meisten Bundesstaaten der Genehmigung durch das Ministerium oder eine andere staatliche Instanz. Zu ihnen gehören neben Irvingianern, Methodisten, Heilsarmee, Darbyisten und freireligiösen Gemeinden auch die Gemeinden unserer Freikirche. Einzelne derselben haben durch freie Entschließung des Landesherrn oder auf Grund des Vereinsgesetzes durch Gerichtsbeschluß die Rechte einer juristischen Person erlangt, während sich andere vergeblich darum bemüht haben. Die zu dieser Klasse gehörigen Religionsgesellschaften genießen keinerlei Vorrechte und Vergünstigungen von seiten des Staates, vielmehr wurden sie bis vor kurzem immer wieder auf mancherlei Weise von den Staatsbehörden und besonders von landeskirchlichen Pfarrern und Kirchenvorständen bedrängt und in ihrer Bewegungsfreiheit und bei der

öffentlichen Ausübung ihres Bekenntnisses gehindert, wie wir davon aus eigener Erfahrung — namentlich bei Beerdigungen unserer Gemeindeglieder auf den öffentlichen Friedhöfen — genug zu sagen wissen. (Vgl. auch das Schriftchen des Baptistenpredigers Mascher: Ist in Sachsen Religionsfreiheit?, sowie die, wohl von einem Methodisten herausgegebene Schrift: N. Rücklich, Was haben die deutschen Freikirchen dem Vaterlande genügt? S. 67 ff.)

Der Austritt aus den Staatskirchen ist jetzt in den meisten Staaten möglich, und zwar sowohl für solche, die sich einer anderen Religionsgesellschaft anschließen wollen, als auch für solche, die es für ein „unschätzbare Recht“ ansehen, „außerhalb des Schattens der Kirche zu leben und zu sterben“. Doch ist das Verfahren dabei immer noch ziemlich umständlich und mit mancherlei Scherereien und Unkosten verknüpft. In Preußen und Sachsen ist er durch besondere „Dissidentengesetze“, die aus dem Jahre 1873 stammen, gesetzlich geregelt. In Preußen hat jeder, der das 14. Lebensjahr erreicht hat, das Recht, anzutreten. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß dies dem zuständigen Amtsgericht (!) schriftlich mitteilen und dabei um Festsetzung eines Termins zur Entgegennahme seiner Austrittserklärung ersuchen. Das Gericht macht dem Geistlichen der betreffenden Gemeinde von der Absicht des Austritts amtlich Mitteilung, damit dieser sich mit dem Antragsteller seelsorgerisch bespreche. Bleibt dieser bei seiner Absicht, so muß er an dem vom Gericht anzuberäumenden Termine, der frühestens vier, spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Erklärung anzusetzen ist, persönlich vor Gericht erscheinen und seine Austrittserklärung zu Protokoll geben, worauf ihm auf seinen Wunsch und gegen Entrichtung von Schreibgebühren eine Austrittsbescheinigung erteilt wird. Dem Vorstände der Kirchengemeinde, der er bisher angehört hat, wird vom Gericht eine Abschrift des Protokolls zugestellt. Der Ausgetretene verliert sofort alle Rechte, die er in seiner bisherigen Kirche besaß, muß aber noch bis zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres Kirchensteuern zahlen, zu den Baukosten eines im Austrittsjahre als notwendig festgestellten kirchlichen Baues sogar bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Jahres beitragen. Nur die zur „lutherischen Kirche in Preußen“ (Breslauer Freikirche) Uebertretenden sind seit 1908 von diesen Verpflichtungen sofort befreit (Priebe, a. a. D. S. 57 f. 107). — In Sachsen vollzieht sich der Austritt in ähnlicher Weise; nur daß dort das Recht zum Austritt erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlangt wird, und die erstmalige Anmeldung persönlich beim Ortspfarrer zu geschehen hat, der dann die Eintragung des Betreffenden in das vom Amtsgericht geführte „Dissidentenregister“ veranlaßt. Zu dieser Eintragung muß der Austretende ebenfalls nach vier

bis sechs Wochen persönlich vor Gericht erscheinen. Auch sind in Sachsen die durch den Austritt entstehenden Kosten verhältnismäßig hoch. — Was für Bestimmungen hinsichtlich des Austritts in den übrigen Bundesstaaten bestehen, ist mir nicht bekannt. In Elsaß-Lothringen hatte bis vor kurzem die Austrittserklärung nur vor der weltlichen Behörde (der Polizei- oder Kreisdirektion) zu geschehen, erst schriftlich, und nach Ablauf der üblichen Frist mündlich; dem Pfarrer wurde meines Wissens seitens der Behörde keine Mitteilung gemacht. Gebühren wurden nicht erhoben. Seit aber die Kirchensteuer nicht mehr gesondert erhoben wird, sondern in den anderen Steuern versteckt ist, nehmen die Behörden überhaupt keine Austrittserklärung mehr entgegen.

Aus alledem geht hervor, daß sich zwar im Laufe der Jahrhunderte seit der Reformation manches geändert hat im Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Deutschland, daß aber das gottwidrige Band, das beide miteinander verbindet, nicht gelöst worden ist, sondern noch immer besteht, nicht zum Vorteil des Staates und zum Schaden der Kirche.

These 6.

In unserer Zeit ist es besonders nötig, darauf hinzuweisen, daß Staat und Kirche nach Gottes Willen getrennt sein sollen, da die Verbindung mit dem modernen Staat ganz besonders nachteilig für die Kirche ist.

Die gottwidrige Verbindung mit dem Staat ist für die Kirche niemals ein Segen gewesen und kann ihr auch nie zum Segen gereichen, eben weil sie gottwidrig ist. Das beweist auch die Geschichte. Richtig sagt Th. Zahn in seinem bereits erwähnten Vortrag über Konstantin den Großen: „Das Prinzip [des Staatskirchentums] ist durchaus verkehrt; und der Kirche hat es mehr geschadet als dem Staate. . . . Es hat die Kirche selbst verführt, statt der ihr eigentümlichen Mittel der Wirksamkeit diejenigen zu gebrauchen, welche Konstantin ihr mit der nötigen Gebrauchsanweisung geschenkt hat. Es hat . . . den Staat verführt, mit seinen unangemessenen Mitteln das innere Leben und die Gestaltung der Kirche beeinflussen zu wollen, weil nur ein seinen Zwecken angepaßtes Christentum ihm nützlich schien. Die Kirche sowohl wie der Staat sind diesen Versuchungen vielfach erlegen.“ (A. a. D. S. 237.) So ist es: die enge Verbindung der Kirche mit dem Staat und die daraus sich von selbst ergebende Rücksichtnahme der Kirche auf den Staat, hat zur Verweltlichung der Kirche geführt. Das Salz ist dumm geworden. D. Walther schildert in der schon früher zitierten Synodal-

eröffnungspredigt den Schaden, den die Kirche durch die Verbindung mit dem Staate erlitten hat, folgendermaßen: „So groß der Segen gewesen ist, den jene teuren Fürsten der Kirche gebracht haben, die das auf sie gekommene landesbischöfliche Amt wie neutestamentliche Davide und Josiase,* selbst mit Gefahr des Verlustes von Land und Leuten, ja mit Gefährdung ihrer Freiheit und ihres Lebens, allein zum Nutzen der Kirche verwaltet haben, so war doch der Unsegen noch ungleich größer, der durch die unselbige Vermischung von Kirche und Staat über die Kirche gekommen ist. Die erste Folge davon war, daß die christlichen Gemeinden fast alle ihre ihnen durch Christum so teuer erworbenen Rechte und Freiheiten verloren, so daß davon kaum noch ein Schatten übrig blieb. Ihr Recht, sich ihre Prediger und Lehrer selbst zu berufen und ein- und abzusetzen, ihr Recht, die Lehre zu prüfen und darüber zu richten, ihr Recht, die kirchlichen Zeremonien und Ordnungen und alle kirchlichen Mittel Dinge zu bestimmen, wieder abzuschaffen, zu ändern, zu mehrern oder zu mindern, ihr Recht, Kirchenzucht zu üben an allen ihren Gliedern in Lehre und Leben — alle diese Rechte gingen in der Staatskirche fast gänzlich verloren. War aber der Landesherr weltlich gesinnt, so hinderte er auch durch seine gleichgesinnten Beamten alle heilsame Kirchenzucht, so nötigte er die Kirchendiener, das Heiligtum den Hund zu geben und ihre Perlen vor die Säue zu werfen, Ehen wider Gottes Wort einzusegnen, Gottlose zu Taufzeugen zu nehmen, als Verächter des Wortes und der Sacramente Dahingefahrene mit christlichen Ehren zu begraben u. dergl. Fiel der Landesherr aber von der wahren Religion auch äußerlich ab, so gebrauchte er nun seine angebliche landesbischöflich-fürstliche Gewalt, auch sein Volk in seinen Abfall nach sich zu ziehen; denn nun entsetzte und verbannte er die treuen Lehrer in Kirche und Schule und drang den Gemeinden bauchdienerische oder fanatische Irrlehrer an deren Statt auf, schaffte die reinen Bücher für Kirche und Schule ab und führte verfälschte Bücher dafür ein“ (Brosamen, S. 503 f.).

Ganz besonders nachteilig aber für die Kirche ist ihre Verquickung mit dem modernen Staat.

* Die Erwähnung dieser alttestamentlichen Könige gibt mir Gelegenheit, nachträglich noch kurz darauf hinzuweisen, daß bei dem Volke Israel im Alten Testament Gott Selbst Staat und Kirche bis zu einem gewissen Grade miteinander verbunden hatte zu einem Gottesstaat (einer Theokratie), dessen eigentlicher Herr und König Er Selbst war. Diese Verbindung sollte aber nur währen bis auf Christum. Und auch im Alten Testament war das Amt eines Königs getrennt und unterschieden von dem Amt eines Priesters. Als daher der König Aha sich einen Uebergreif ins priesterliche Amt zuschulden kommen ließ, und sich von dem Priester Marja nicht zurechtweisen lassen wollte, ward er vom Herrn mit Ausatz geschlagen (2. Chron. 26, 16 ff.).

Wir leben in Deutschland in einer sogenannten „konstitutionellen Monarchie“. Die Staatsgewalt liegt nicht allein in den Händen des Staatsoberhauptes, sondern die aus den Wahlen hervorgegangene Volksvertretung, das Parlament, hat dabei mit zu reden. Für gewisse, und zwar die meisten, Regierungshandlungen, sind die vom Staatsoberhaupt ernannten Minister dem Parlament gegenüber verantwortlich.

Und der moderne Staat ist ferner als Staat konfessions-, ja religionslos. Zwar lautet Artikel 14 der preußischen Verfassung: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt.“ Aber das macht den Staat noch nicht zu einem „christlichen Staat“. Eben die durch die Verfassung gewährleistete Religionsfreiheit bringt es mit sich, daß der Genuß der bürgerlichen Rechte unabhängig ist von der religiösen Ueberzeugung des einzelnen. Es können daher Anhänger der verschiedenen Bekenntnisse und Religionen, ja ausgesprochene Gottesleugner, Lasterer, Spötter, Staatsämter bekleiden, Minister werden, in den Parlamenten Sitz und Stimme erlangen und so ihren Einfluß bei der Gesetzgebung usw. geltend machen. Nun gehört ja freilich, wie wir oben gesehen haben, die Ausübung der Kirchengewalt bei uns nicht, wie z. B. in England, zu den Regierungshandlungen, für die der König der Zustimmung des Parlaments bedarf. Wohl aber haben in gewisse, die Kirche sehr nahe angehende Dinge, so besonders die Besetzung der theologischen Lehrstühle an den Universitäten, die Parlamente mit hineinreden. Es liegt auf der Hand und die Erfahrung zeigt es, wie verderblich das für die Kirche ist. Offenbare Feinde der Kirche haben so mit darüber zu bestimmen, in wessen Hände die Ausbildung der zukünftigen Diener der Kirche gelegt werden soll. Es sei hier nur erinnert an die Vorgänge, die sich neuerdings in Baden zugetragen haben. Dort erklärte unter Zustimmung der liberalen und sozialdemokratischen Mehrheit des Landtages der Kultusminister, als ein konservativer Abgeordneter der Hoffnung Ausdruck gab, es werde doch vielleicht noch einmal möglich sein, einen positiven Professor nach Heidelberg zu bekommen, er könne darauf nur mit einem glatten Nein antworten und könne dem Herrn Abgeordneten für die Zukunft auch nicht die geringste Hoffnung eröffnen. Da haben wir ein Beispiel dafür, wie durch ihre Verbindung mit dem modernen Staat die Kirche geknechtet ist.

Diese Verbindung bringt es ferner mit sich, daß, nach dem Muster des modernen Staates, auch die Staatskirchen selbst parlamentarisch verfaßt sind und nach Staatsgrundsätzen

regiert werden. Die Ausübung seiner Kirchengewalt hat der Landesherr den von ihm dazu bestellten kirchlichen Behörden übertragen. Diese Behörden aber lassen sich dabei nicht von der Rücksicht auf Gottes Wort und das Bekenntnis, sondern von allerlei kirchenpolitischen Erwägungen leiten. Ihr Grundsatz ist zumeist das alte: *ἀνεξ ὀκλον*, d. h. „ohne Rumor“, von dem sich schon das jüdische Kirchenregiment leiten ließ, das Christum ans Kreuz brachte (Luk. 22, 6.). Man geht allen Konflikten nach Möglichkeit aus dem Wege, man sucht allen Parteien innerhalb der Kirche gerecht zu werden, man macht, indem man äußerlich das Bekenntnis zu Recht bestehen läßt, die „Gleichberechtigung der Richtungen“ zum eigentlichen Grundgesetz der Kirche, gegen das nicht verstoßen werden darf. Das Kirchenregiment huldigt, wie ein Mitglied des Oberkirchenrats, D. Julius Raftan in einem Artikel über das Spruchkollegium es ziemlich unmißverständlich ausgesprochen hat, der „mittelparteilichen Anschauung“ und bemüht sich, rechts und links möglichst gleichmäßig zu behandeln; die Kirchenbehörde als Behörde macht keinen Unterschied zwischen Evangelium und Nichtevangelium, zwischen Bekenntnis und Bekenntniswidrigkeit, solange es nicht bis zum Lehrprozeß kommt. („Reichsbote“ v. 18. Mai 1912.)

Aber es kommt doch bisweilen zum Lehrprozeß und Sattho ist doch seines Amtes entsetzt worden! Ja, der „Fall Sattho“! Wieviel Staub hat der aufgewirbelt! Aber was auch immer dieser „Fall“ beweisen mag: eins beweist er nicht, nämlich, daß die Kirche trotz ihrer Verbindung mit dem Staate noch die Kraft habe, Irrlehrer von sich zu tun; sonst hätten mit Sattho auch seine Parteigänger und Verteidiger hinausgetan werden müssen. Er beweist nur, daß in Preußen, wo die Konservativen und Positiven noch nicht völlig zur „quantité négligeable“ [zu einer Größe, auf die man keine Rücksicht zu nehmen braucht] geworden sind, das Kirchenregiment ihnen zuliebe und zur Beruhigung ihrer Gewissen auch einmal ein Exempel statuieren und einen besonders frechen Irrgeist aus dem Amte entfernen kann (NB. mit 6000 Mark Pension und der Freiheit, Vorträge zu halten, wo er will). In anderen Landeskirchen, wo der Liberalismus das Heft in Händen hat, hat man gerade aus Anlaß dieses Falles triumphierend gesagt: So etwas kann, Gott sei Dank, bei uns nicht vorkommen! Und hat man nicht auch in Preußen alsbald eingelenkt? Vgl. die neuesten Vorgänge in Berlin!

Und die kirchlichen Behörden müssen vorsichtig sein. Sie sind ja für die Ausübung der Kirchengewalt, die ihnen vom Landesherrn übertragen ist, nicht nur diesem, sondern auch den kirchlichen Parlamenten, insonderheit der Generalsynode, verantwortlich. In diesen aber haben alle kirchlichen Parteien Sitz

und Stimme, und oftmals die Liberalen, d. h. die Leute, die den Grund der Apostel und Propheten, auf dem die Kirche erbaut ist, einreißen, die Mehrheit. So herrschen, infolge der Verbindung der Kirche mit dem modernen Staat, die Feinde der Kirche mitten in ihren eigenen Mauern.

Ueber die Nachteile, die sich für die Kirche aus der Verbindung gerade mit dem modernen Staat mit Notwendigkeit ergeben, spricht sich der Jenenser Philosoph Rudolf Eucken in seinem 1911 erschienenen Buche „Können wir noch Christen sein?“ auf S. 232 f. also aus: „Bei uns in Deutschland ist es das Verhältnis der Kirche zum Staat, namentlich das Bestehen einer protestantischen Landeskirche, was dringend einer Wandlung bedarf, ganz besonders im eigenen Interesse der Religion. Die Verteidiger der Staatskirche scheinen uns einmal die ungeheure Krise, in der sich das Christentum heute befindet, sehr zu unterschätzen, weiter aber auch die Wandlung, welche der Staat seit der Zeit der Reformation erfuhr, nicht voll in Anschlag zu bringen. Wenn eine gleichartige religiöse Ueberzeugung ein ganzes Volk beherrscht, dann mag die Uebertragung der Leitung der Kirche an den Staat überwiegende Vorteile haben [wir wissen, daß das auch dann nicht der Fall ist. M. W.]; völlig anders aber liegt die Sache, wenn die Zeit von schroffen religiösen Gegensätzen zerklüftet wird, wie die Gegenwart. Denn dann wird unvermeidlich der Staat entweder die eine der Parteien fördern, die andere unterdrücken, oder er muß einen Mittelweg suchen, mit dem schließlich, als einem unmöglichen Ausgleich, niemand zufrieden ist. Ferner hatten die älteren Staaten eine weit größere Beharrlichkeit, als die neueren mit ihrem Parlamentarismus und ihren Kämpfen der Parteien um die Macht. Bei solcher Lage erzeugt die Zusammenschmiedung der Kirche mit dem Staat viel ungehörigen Druck, so namentlich auf die Schule, und es wuchert leicht das Unkraut des Scheinwesens auf [Heuchelei wird groß gezogen]; Druck und Schein zusammen erzeugen fortwährend nicht wenig Groll und Erbitterung gegen die Religion und lassen sie Mißgestimmten wohl gar als eine bloße Einrichtung politischer Zweckmäßigkeit erscheinen.“

Ein letzter Grund, weshalb die Verbindung mit dem modernen Staat besonders nachteilig für die Kirche ist, ist der, daß im modernen Staat mehr als früher die Neigung besteht, sich in alle möglichen Dinge zu mengen, die den Staat nichts angehen. Die Früsten im Reformationszeitalter waren viel zurückhaltender, kannten und respektierten die ihnen gezogenen Grenzen besser, ließen sich auch eher zurechtweisen, wenn sie einmal die Grenzen überschritten hatten, als die modernen Staatsmänner und Parteihäupter der Gegenwart. Die Lehre von der „Staatsomnipotenz“,

d. h. die Lehre, daß der Staat sich in alles zu mengen habe, ist heute fast allenthalben anerkannt. Sie wird sowohl von konservativer, als von demokratischer Seite verkündigt und vertreten. Vgl. z. B. folgenden Satz aus einem Artikel im „Reichsboten“ vom 14. Dezember 1911: „Wohl dem Staate, in dem die Religion, das Erste und das Letzte ist! Nicht die Macht, nicht der Reichtum, nicht Wohlstand und wirtschaftliches Gedeihen, sondern der Mensch und seine sittliche Entwicklung ist das letzte Ziel aller Staatskunst. Und diesem höchsten Ziele muß in letzter Hinsicht alles Wirken, Kämpfen und Ringen auch des Staates dienstbar sein.“ Auf Grund solcher Anschauungen wird von seiten des Staates der Anspruch erhoben, sich auch in innerkirchliche Fragen und Angelegenheiten einmengen zu dürfen, namentlich auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung der Jugend. Die Kirche wird dann ganz und gar zur Magd des Staates und ist nach Meinung dieser Leute nur dazu da, den Staat bei Erreichung seiner irdischen, politischen und sozialen Zwecke zu unterstützen. Und je enger die Verbindung der Kirche mit dem Staate ist, desto weniger kann sie, die Kirche, solchen unberechtigten Ansprüchen erfolgreich entgegentreten.

Fürwahr, wenn ein Luther Ursache hatte, vor Verkuppelung der Kirche mit dem Staate zu warnen, weil er die Gefahren erkannte, die dadurch der Kirche drohten, so haben wir erst recht alle Ursache, mit ganzem Ernst darauf hinzuweisen, daß nach Gottes Willen Staat und Kirche getrennt sein sollen. Sehen wir ja vor Augen, daß das, was Luther befürchtet hat, eingetreten ist. „Wo die Fürsten“ — sagt er einmal — „solches [nämlich das eiserne Schwert und das mündliche Schwert] ineinander mengen wollen, wie sie denn jetzt tun, so helfe uns Gott gnädiglich, daß wir nicht lange leben, auf daß wir solch Unglück nicht sehen; denn da muß alles in der christlichen Religion zu Trümmern fallen.“ (St. L. N. VII, 1792. Erl. 46, 187.) Das sehen wir jetzt vor Augen. Die Verbindung der Kirche mit dem modernen Staat führt tatsächlich immer mehr dahin, daß in der christlichen Religion alles zu Trümmern fällt, daß der Abfall von Gottes Wort in Lehre und Leben immer größer wird. Weil dem aber also ist, so ist es unsere Pflicht, auf die Notwendigkeit der Trennung beider Gewalten immer wieder hinzuweisen. Gerade wir sollen das tun, die wir durch Gottes Gnade in diesem Punkte die rechte Erkenntnis haben. Die Frage der Trennung wird jetzt in unserem Vaterlande öffentlich erörtert. Da sollen wir, wo wir Gelegenheit haben, auch unseren Standpunkt öffentlich vertreten, z. B. in der Presse, die wir überhaupt mehr benutzen sollten. Viele Blätter nehmen gern kurze, sachlich gehaltene Artikel über diese und ähnliche Fragen auf. Warum sollten wir da nicht die

Gelegenheit benutzen, falschen Anschauungen entgegenzutreten und die Wahrheit zu vertreten? Das ist nicht unerlaubte Verquickung von Religion und Politik. Es handelt sich hier um eine Frage, die sowohl für den Staat als für die Kirche von der allergrößten Wichtigkeit ist. Da dürfen und sollen wir Christen auch mitreden. Muß uns doch als Christen sowohl das Wohl der Kirche, als auch das des Staates am Herzen liegen. Wir sollen uns auch um das, was im öffentlichen Leben vorgeht, kümmern und unsere Staatsbürgerpflichten nach bestem Gewissen erfüllen und von den Rechten, die Verfassung und Gesetz uns gewähren, Gebrauch machen. Wir können und sollen und wollen als Christen eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse nicht gewaltfam herbeiführen, auch mit denen, die das wollen, in keiner Weise gemeinsame Sache machen. Aber auf vorhandene Schäden in unserem öffentlichen Leben hinweisen und mit den gesetzlichen Mitteln daraufhin arbeiten helfen, daß sie abgetan werden und auf drohende Gefahren aufmerksam machen, das können wir nicht nur, das sollen wir tun, so gewiß Gott auch uns gebietet: Suchet der Stadt Bestes. So hat unsere Planitzer Gemeinde sich erst kürzlich wieder mit einer Petition an den Sächsischen Landtag gewandt, in der sie auf etliche Punkte des Entwurfs zum neuen Schulgesetz hinweist, die, wenn sie nicht geändert würden, für ihre Schule nachteilig sein würden. Eine frühere ähnliche Petition wurde der Staatsregierung als Material für das Volksschulgesetz überwiesen und die darin ausgesprochenen Bitten sind im wesentlichen erfüllt worden. Und gerade in dieser Frage sind wir, daß ich so sage, kompetent. Was viele unserer Mitbürger und Mitchristen suchen und nicht finden können, wovor sie, als vor einer unausführbaren Sache zurückschrecken, das haben wir nun schon seit fast einem halben Jahrhundert: eine vom Staate unabhängige Kirche. Wir können also den Leuten, die so ängstlich vor einer Trennung der Kirche vom Staat zurückschrecken, bezeugen: Es geht, und es geht sogar sehr gut. Dazu gehört dann freilich auch, daß wir alle, Pastoren und Gemeindeglieder, allen Fleiß anwenden, daß unsere Gemeinden in gutem Stand erfunden werden. Das wird die beste Empfehlung für die Freikirche sein und die beste Vorarbeit für eine etwa kommende Trennung von Staat und Kirche. Wir müssen das, was wir behaupten, auch durch die Tat beweisen: die Kirche bedarf zu ihrer Existenz und zu ihrer gedeihlichen Entwicklung nicht der Verbindung mit dem Staate.

These 7.

Werden Staat und Kirche in rechter Weise voneinander geschieden, so gereicht das weder dem einen noch der anderen zum Schaden. Vielmehr bringt es dem Staate nur Vorteil, und die Kirche wird dadurch frei von lästigen Banden, die sie hindern, ihre Aufgabe in der Welt in rechter Weise zu erfüllen.

Daß eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse nötig ist, wird jetzt von den meisten eingesehen und zugegeben. Aber wie? Große Ratlosigkeit, auch unter den Christen! Das kommt daher, daß man nicht mehr gewöhnt ist, in kirchlichen Dingen allein auf Gottes Wort zu achten, sondern sich von menschlichen Erwägungen, Hoffnungen, Befürchtungen leiten läßt. Und das wieder hat seinen Grund darin, daß man — auch auf positiver Seite — die Bibel nicht mehr für Gottes gewisses, klares und unfehlbares Wort hält, und daß man dem lebendigen und allmächtigen Gott nicht mehr zutraut, daß Er Seine Kirche erhalten kann und will, auch wenn sie der Unterstützung und des Schutzes des Staates entbehren muß. Das ist ein Hauptgrund mit, warum man — und zwar auf positiver Seite ebensowohl wie auf liberaler Seite — zumeist vor einer völligen Loslösung der Kirche vom Staat zurückschreckt und nur eine Lockerung des Bandes wünscht. Nicht Freikirche, sondern Volkskirche ist die Lösung, für die in neuerer Zeit namentlich D. Th. Kaftan in seinem Buch „Vier Kapitel von der Landeskirche“ eingetreten ist. Unter einer Volkskirche versteht er eine Kirche, die sich von der Landeskirche nur dadurch unterscheidet, daß sie dem Staate gegenüber mehr Bewegungsfreiheit erhält. Die Kirche soll eine Genossenschaft im Staate sein (a. a. D. S. 25), der die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zusteht, aber eine Genossenschaft, die, wie jetzt die Landeskirche, das ganze „christliche Volk“ umfaßt, ja, das „christliche Volk“ ist, die „die Volksmasse in sich schließt“ und „deren äußere Ordnung im landesherrlichen Kirchenregiment kulminiert“ [d. h. gipfelt], für deren „Gliederschaft weder die religiöse Stellung noch die sittliche Haltung des einzelnen maßgebend“ ist, die dem „Schleppnetz“ gleicht, mit dem der Herr das Himmelreich vergleicht (a. a. D. S. 110. 111). Einen ähnlichen Vorschlag macht von liberaler Seite S. W. Frenenius in der „Wiesbadener Zeitung“ vom 19. November 1911, und besonders der Bremer liberale Theologe Karl König in seinem kürzlich erschienenen Buche: „Staat und Kirche, der deutsche Weg der Zukunft“, in dem er „Verstaatlichung der Kirche im Äußeren und Entstaatlichung im Inneren“ fordert und behauptet, das sei der Weg, auf dem der Staat vollends Kulturstaat und die Kirche Volkskirche werde.

Aber durch eine solche Volkskirche werden Staat und Kirche nicht in rechter Weise voneinander geschieden. Es hatten einer solchen wesentlich dieselben, dem wahren Wesen der Kirche widersprechenden Fehler an, wie den jetzt bestehenden Staatskirchen. Sie ist von diesen nicht prinzipiell, sondern nur graduell verschieden. Vor allem wird es in einer solchen Volkskirche, noch dazu, wenn sie sich vom Staate ihre Existenzmittel darreichen läßt, unmöglich sein, die vom Herrn gebotene Lehrzucht zu üben. Wenn Kaftan das Gegenteil behauptet, so kommt das daher, daß er unter Lehrzucht etwas ganz anderes versteht, als wir nach der Schrift darunter verstehen müssen, und meint, ein gewisses Maß von Abweichung in der Lehre müsse die Kirche ertragen können, ebenso wie sie im Leben ihrer Glieder vieles tragen müsse. Sehr enthusiastisch; er kennt nicht den großen Unterschied zwischen der Lehre, die Gottes ist und allein Leben schaffen kann, und dem Leben, das unser ist und stets unvollkommen bleibt; er glaubt auch nicht an die Kraft des Wortes, sondern an die Kraft der gläubigen Persönlichkeit (a. a. D. S. 52).

Das ist der Hauptgrund, weshalb wir von einer solchen Volkskirche nichts wissen wollen, sondern die Freikirche, d. h. die vom Staate völlig unabhängige Gemeindefirche, für die rechte, dem Willen und Wort Gottes entsprechende Form halten. Vgl. die Ausführungen Pastor Wöhlings im Vorwort des laufenden Jahrgangs unserer „Freikirche“ (1912, Nr. 1 und 2).

Und wenn man uns fragt, wie wir uns die Entstehung und Erhaltung einer solchen Freikirche denken, so weisen wir hin auf die Geschichte unserer Freikirche hier in Deutschland und auf die Geschichte der Missourisynode in Amerika. Die rechte Freikirche entsteht, wie die Kirche von jeher entstanden ist und sich ausgebreitet hat: durch die Predigt des Evangeliums. Dadurch sammelt und erhält der Heilige Geist die Christenheit, auch heute noch. **Das Wort muß es tun**, muß die rechte Trennung von Staat und Kirche herbeiführen, indem es die Herzen und Gewissen frei macht von Irrtum, Kleinglauben und Unglauben. Das Wort allein muß auch die Kirche als Freikirche erhalten, indem es Christen macht, die willig sind, sich selbst mit allem, was sie sind und haben, dem Herrn zum Dienst zu ergeben und für Ihn und Seine Sache Opfer zu bringen.

Und wenn man weiter fragt, wie denn eine solche vom Staate unabhängige lutherische Kirche verfaßt sein solle nach unserer Meinung, so verweisen wir auf das treffliche Büchlein D. Walthers: „Die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen evangelisch-lutherischen Ortsgemeinde“, das mit Recht „das vorzüglichste Handbuch des Kirchenrechts“ genannt worden ist („Lehre und Wehre“, Bd. 39, S. 353), und darauf,

daß die dort aufgestellten Grundsätze und Regeln, die den Vorzug haben, mit Gottes Wort und den Bekenntnissen der lutherischen Kirche nicht im Widerspruch zu stehen, sich bei unseren Glaubensgenossen in Amerika und bei uns hier in Deutschland in jahrzehntelanger Praxis als durchaus brauchbar erwiesen haben. Das wäre die rechte Weise, die Trennung der Kirche vom Staat herbeizuführen, wenn alle, die mit Ernst Christen und Lutheraner sein wollen, aus den doch offenbar abgefallenen und irreformablen Staatskirchen ausgingen und sich nach Gottes Wort zu solchen Gemeinden, wie sie Walthers in dem genannten Buch beschreibt, zusammenschließen.

Eine solche Trennung würde weder dem Staate noch der Kirche zum Schaden gereichen.

Nicht dem Staate würde eine solche Trennung Schaden bringen. Wirklich nicht? Man behauptet es immer wieder. Und es sind, soviel ich sehen kann, hauptsächlich zwei Gefahren für den Staat, die man fürchtet im Falle einer Loslösung der Kirche vom Staat, nämlich einmal eine zunehmende Entchristlichung des Volkes, und sodann — auf der anderen Seite — ein zu mächtig werden der Kirche dem Staate gegenüber.

Die zuerst genannte Besorgnis haben ernste Männer wiederholt ausgesprochen, so schon Harleß in einem 1870 erschienenen, in „Lehre und Wehre“, Bd. 16, S. 364 besprochenen Buche: „Staat und Kirche, oder Irrtum und Wahrheit in den Vorstellungen von ‚christlichem Staat‘ und von ‚freier Kirche‘, Leipzig 1870.“ Aber dagegen ist zu sagen: Die Entchristlichung unseres Volkes hat gerade während der engen Verbindung der Kirche mit dem Staat und zum Teil infolge derselben ungeheure Fortschritte gemacht. Sie würde durch Trennung nicht größer, sondern nur offener werden, es würden klarere Verhältnisse geschaffen. Sie läßt sich auch nicht durch menschliche Maßregeln aufhalten. Sie ist ein Gericht Gottes über den Undank gegenüber den Segnungen der Reformation, das Luther schon vorausgesehen und gesagt hat, gehört auch zu den Zeichen der letzten Zeit. Es ist auch nicht Aufgabe der Kirche, Staaten zu „christianisieren“, sondern das Evangelium zu verkündigen, um die Auserwählten selig zu machen, und zu einem Zeugnis über die, die nicht wollen, damit sie dereinst keine Entschuldigung haben. Diese ihre Aufgabe aber kann sie besser erfüllen, wenn sie frei ist vom Staate. Gerade die vom Staate freie Kirche kann sich als ein Sauerteig erweisen, der alles durchdringt, und als ein Salz, das der Fäulnis wehrt. Wir reden ja nicht einer räumlichen Trennung von Staat und Kirche das Wort. Auch die Freikirche ist im Staate und soll im Staate bleiben, und leistet, wenn anders sie ihre Aufgabe treu erfüllt, dem Staate in aller Stille unschätzbare Dienste. In

den Vereinigten Staaten z. B., wo Staat und Kirche getrennt sind, hat das Christentum mehr Einfluß auf das öffentliche Leben als bei uns. Die heutigen Staatskirchen sind zwar dem Namen nach „Volkskirchen“, und doch ist ihr Einfluß auf das Volk, auf die Massen, ein sehr geringer und immer mehr im Schwinden begriffen, wie das neuerdings auch von staatskirchlicher Seite immer mehr erkannt und zugegeben wird.

Die andere Besorgnis, die Kirche möchte dem Staate zu mächtig werden, hat der wahren Kirche gegenüber keinen Grund. Die wahre Kirche hat keine irdischen Machtgelüste, so wenig wie ihr göttlicher Stifter. Sie hat nur Grund Rom gegenüber. Roms Machtgelüste aber können nicht dadurch überwunden werden, daß der Staat seine Grenzen überschreitet und in die Kirche hineinregieren will, sondern nur dadurch, daß der Staat mit fester Hand aller Vermischung von Religion und Politik, allem Hineinregieren wollen des Papstes in den Staat wehrt. Daran fehlt es vielfach bei uns (Anerkennung des Papstes als eines weltlichen Herrschers durch Unterhaltung eines Gesandtschaftspostens am Vatikan, Nachgiebigkeit gegenüber dem Zentrum).

Der Staat hat keinen Schaden davon, wenn die Kirche von ihm getrennt wird, wohl aber, wie es in der These heißt, nur Vorteil. Erstlich insofern, als die vom Staat unabhängige Kirche ihre Aufgabe in der Welt besser erfüllen kann als die vom Staat gebundene. Das kommt, wie schon erwähnt, dem Staate wieder zugute. Die Kirche, die ihre Aufgaben treu erfüllt, liefert ihm die besten Untertanen, die ruhigsten Bürger, die zuverlässigsten Beamten, die gewissenhaftesten Arbeiter, die tapfersten Soldaten; sie pflegt und fördert die wahre Sittlichkeit. Ferner: Wird das Staatskirchentum aufgehoben, so wird dadurch der Staat befreit von dem Vorwurf der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit, der jetzt nicht ohne Grund gegen ihn erhoben wird, weil er einzelne Religionsgesellschaften begünstigt und finanziell unterstützt, andere unterdrückt oder doch hemmt und beschwert. Der finanzielle Vorteil, der dem Staate dadurch erwächst, sei hier nur angedeutet.

Auch die Kirche erleidet keinen Schaden, wenn Staat und Kirche in rechter Weise getrennt werden. Sie „wird dadurch frei von lästigen Banden, die sie hindern, ihre Aufgabe in der Welt in rechter Weise zu erfüllen“.

Was sind das für „lästige Fesseln“? Nicht an Bedrückung der Kirche von seiten des Staates denken wir hier. Nicht aus Kreuzesscheu treten wir ein für Trennung von Kirche und Staat. Die Kirche wird allezeit ein Kreuzreich bleiben bis an den jüngsten Tag. Und ihre Kreuzgestalt tritt meist stärker hervor, wo sie unabhängig vom Staate ist, als wo sie mit dem Staate verbunden und von ihm äußerlich wohl ausgestattet ist. Nein, als

eine „lästige Fessel“ möchte ich vielmehr gerade die finanzielle Unterstützung bzw. Erhaltung der Kirche durch den Staat bezeichnen. Napoleon I. soll, als er in Frankreich das Staatskirchentum, das bei der Revolution gefallen war, wieder aufrichtete, gesagt haben, das sei die „goldene Kette“, mit der er die Kirche binden wolle. Und so ist es in der Tat.

Man hat wohl zuweilen darauf hingewiesen, daß es eine Gefahr der Freikirche sei, daß ihre Gemeinden und Pastoren vom Geldsack einzelner wohlhabender Glieder abhängig würden. Daß diese Gefahr in der Freikirche besteht, wollen wir nicht leugnen, aber daß sie in der Freikirche größer sei als in der Staatskirche, das leugnen wir ganz entschieden. Die Gefahr ist nicht in der freikirchlichen Verfassung, sondern in der menschlichen Schwachheit und Sündhaftigkeit begründet, und kann nur da siegreich überwunden werden, wo Gottes Wort die Herrschaft hat. Wo das in der Freikirche der Fall ist, da wird ein treuer Pastor, der nach Pflicht und Gewissen ohne Ansehen der Person die Sünde straft, stets in seiner Gemeinde einen Rückhalt finden. Einen staatskirchlichen Pastor aber, der von seinen kirchlichen und staatlichen Oberen abhängig ist, können, wie die Erfahrung lehrt, auch treue Gemeindeglieder nicht halten; er muß entweder sein Amt fahren lassen oder — um des Brotkorbs willen — schweigen und verleugnen. Es ist schon mehr als einmal vorgekommen, daß staatskirchliche Pastoren von Amt und Haus vertrieben worden sind, weil sie z. B. offenbar Unbußfertige nicht zum Abendmahl zulassen wollten. Und noch öfter kommt es vor, daß sie aus „Abhängigkeitsgefühl“ verleugnen und gegen ihr Gewissen handeln. Die „goldene Kette“ bindet sie.

Eine andere Hemmung, die für die Kirche aus der Verbindung mit dem Staate erwächst, ist das Mißtrauen, das viele ihr entgegenbringen, eben weil sie Staatskirche ist und ihre Diener Staatsbeamten sind. Th. Zahn schreibt a. a. D.: „Das Prinzip des Staatskirchentums hat auf alles, was Kirche heißt, den unauslöschlichen Verdacht gewälzt, als bezwecke die Kirche wesentlich etwas anderes, als den Menschen durchs Evangelium den Glauben und im Glauben die Freiheit der Kinder Gottes zu bringen.“ Und Eucken weist S. 229 seines oben-erwähnten Buches darauf hin, daß der deutsche Sozialismus in viel schrofferem Gegensatz zu Religion und Christentum stehe als der der englisch redenden Länder, und begründet das damit, daß er eben in der Kirche vornehmlich eine staatliche Einrichtung sähe, die Thron und Altar zu schützen verspricht. Ohne Zweifel wird dadurch die Arbeit der Kirche gehemmt. Wie oft kann man die Rede hören: Die Pfaffen predigen eben, was sie müssen. Im Religionsunterricht sehen viele Arbeiter „nur ein Mittel der

herrschenden Klasse, die breiten Massen weiter zu verdummen und in einen geistigen Kerker zu sperren“.

Endlich wird durch die enge Verbindung mit dem Staate die Kirche auch gehemmt in ihrer Missionstätigkeit. Die Staatskirche als solche treibt keine Mission, sie überläßt dies Werk Gesellschaften, Vereinen, Gemeinschaften. Und sie erschwert uns z. B. die Mission unter unseren tatsächlich kirchlosen Volksgenossen, indem sie das Gewissen und die Hand bindet durch ihren Parochialzwang, so daß man immer fürchten muß, in ein fremd Amt zu greifen, wenn man sich solcher Leute annehmen will, die noch nicht zu uns gehören. Und dann kommen uns auch die Leute, die ans Staatskirchentum gewöhnt sind, von vornherein mit Mißtrauen entgegen, weil wir nicht „staatlich abgestempelt“ sind, und sie uns deswegen als Sekte ansehen.

Die Kirche würde also auch nur Vorteil von der Trennung haben. Aber würde sie nicht doch auch manchen Schaden dadurch erleiden? Das fürchtet man. Einmal die Spaltungen. Man sagt, die Kirche würde dadurch in lauter kleine Gemeinschaften zerfallen, die sich untereinander bekämpfen würden. Mag sein. Wie wohl bei dem unionistischen, indifferentistischen Geist unserer Zeit eher anzunehmen ist, daß alle, denen das Bekenntnis nicht Gewissenssache ist, sich zusammenschließen würden. Jedenfalls aber würden durch die Trennung schwerlich neue Spaltungen entstehen, sondern es würden nur die schon bestehenden offenbar werden. Auch hier würden klarere und wahrere Verhältnisse entstehen, indem dann jeder genötigt wäre, sich zu der Gemeinschaft zu bekennen, deren Glauben und Bekenntnis er teilt. Es würde weniger bloße Mitläufer geben. Wäre das für die Kirche ein Schaden? Und der Kampf würde manches an Bitterkeit und Gehässigkeit verlieren, wenn es ein Kampf mit gleichen Waffen wäre und nicht etliche Gemeinschaften vor den anderen vom Staate bevorzugt würden.

Aber wovon soll die Kirche leben, wenn sie keine staatliche Unterstützung mehr erhält? In einem Schriftchen über das französische Trennungsgesetz wird die Frage: „Und wie lebt die Kirche jetzt?“ beantwortet: „Von der Hand in den Mund und gleich dem Vogel auf dem Ast.“ Und ich meine, das ist die Weise, wie die Kirche überhaupt leben soll. Ihr Herr hatte weniger als die Vögel unter dem Himmel. Ihm soll sie ähnlich sein. Er will sie mit dem Nötigen versorgen, Ihm soll sie vertrauen. Und daß der Herr Seine Kirche, wenn sie sich auf Ihn allein verläßt und sonst keinen Schutz nirgend weiß noch hat, nicht im Stiche läßt, sondern ihr auch im Irdischen beschert, was sie nötig hat, das beweist die Geschichte der lutherischen Kirche in Amerika, die Geschichte unserer Freikirche und vieler anderer Freikirchen. Die da so ängstlich sorgen, was aus der Kirche werden

solle, wenn sie der finanziellen Beihilfe des Staates entraten muß, wissen und glauben nicht, daß das Evangelium auch die Kraft hat, Herzen und Hände willig zu machen zum Opfern für Gottes Reich, und daß der ewig reiche Gott mit einem in Glauben und Liebe gegebenen Wittwenscherlein tatsächlich mehr ausrichten kann als mit großem Gut vieler Reichen. Daß aber die Glieder der Freikirche in der Opferwilligkeit geübt werden, ist gewiß kein Schade, sondern ein Segen. Und wenn man dabei lernt, sparsam zu sein, keine Unsummen für kirchliche Prachtbauten, Pfarr- und Gemeindehäuser usw. auszugeben, sondern sich auf das Nötige zu beschränken, so ist das wieder kein Schade, sondern ein Segen. Man wird dann immer wieder daran erinnert werden, daß es auf äußerliche Macht und Pracht nicht ankommt, sondern daß etwas anderes die Hauptsache ist, daß nämlich von der Kirche insonderheit gilt, daß sie „nicht lebt vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht.“ —

Die in dieser These ausgeführte Wahrheit, daß die Trennung weder dem Staate noch der Kirche zum Schaden, sondern vielmehr beiden zum Segen gereicht, hat man in England auch in maßgebenden Kreisen erkannt. Das zeigt ein Bericht über die im Jahre 1907 im englischen Parlament gepflogenen Verhandlungen über die Trennungsfrage, den wir dem Novemberheft von „Lehre und Behre“ 1907 entnehmen: „Die Trennung der Kirche vom Staat in England wurde im englischen Parlament besprochen und ein Antrag angenommen, daß es für das Wohl der Religion und des Volkes wünschenswert wäre, wenn die Kirche vom Staat in England und Wales getrennt würde. Für den Antrag waren 198, dagegen 90 Stimmen. Für den Antrag wurde nach dem ‚Allianzblatt‘ geltend gemacht, daß die Verbindung der Kirche mit dem Staat diese untüchtig mache, mehr geistlichen Einfluß auszuüben. Es mache sie weltlich. Die Staatskirche sei vornehm geworden und ein politisches Institut. Diese Ueberhebung sei die größte Schranke zwischen der Volkskirche und dem Volke. Die Entstaatlichung würde der Kirche ihre Freiheit zurückgeben und sie instand setzen, ihre Aufgabe besser zu erfüllen. Der Staat habe nicht die Aufgabe, die religiöse Ueberzeugung oder Meinung seiner Untertanen zu beobachten. Niemand sollte wegen derselben einen Vorteil oder Nachteil vom Staat erleiden müssen. Ungleiche Behandlung in dieser Hinsicht war immer von Nachteil. Wie die jetzige Regierung sich zur Angelegenheit stellt, wurde von dem Minister Birrel dargelegt. Persönlich bemerkte er u. a.: ‚Eine Staatskirche ist nur dann berechtigt, wenn jedermann in demselben Staatswesen gleiche religiöse Ueberzeugung hat, so daß Staat und Kirche gleichbedeutend wären; aber ein solcher Zustand muß als unerreichbar aufgegeben werden; oder wenn die Mehrzahl der

Bevölkerung die übrigen mit Gewalt, wie es unjere Vorfahren machten, zu ihrem Glaubensbekenntnis bringen wollen, und die Widerstrebenden peinigen. Doch dazu werden wir uns nicht mehr entschließen. Können wir uns nicht entschließen, etwas Derartiges anzustreben — und gewiß ist niemand da, der das will —, dann vermag ich nicht einzusehen, wie jemand das Fortbestehen der Staatskirche rechtfertigen kann. Die Kluft zwischen den Freikirchen und der Staatskirche wird immer größer. Will man die Staatskirche nur deshalb bestehen lassen, damit solche, die sich zu keiner Kirchgemeinde halten, im Notfall auch eine Kirche haben, so tut man derselben damit keine Ehre an. — Viele haben die Ueberzeugung, daß die Staatskirche für den Staat kein Nutzen sei. Ich frage: Kann jemand ein Beispiel nennen, daß die Verbindung der Kirche mit dem Staate diesem in einer Stunde schwerer Prüfung irgendwie von Nutzen war? Andererseits bin ich überzeugt, daß dann, wenn die Kirche nicht mehr von den Plackereien des Staates zu leiden hat, sie einmal nach so vielen Jahrhunderten in stande ist, geistlichen Segen im Volke zu stiften.“

Das ist gewiß richtig, und es wäre zu wünschen, daß solche Erkenntnis auch bei uns in Deutschland in maßgebenden Kreisen sich Bahn bräche und daß danach gehandelt würde.

These 8.

Der Kirche freilich wird die Trennung vom Staat nur dann von Nutzen sein, wenn sie sich allezeit an Gottes Wort gebunden hält, dasselbe recht bekennt, treibt und übt.

Wir treten für die Freikirche ein. Aber nicht für eine solche Freikirche, wie sie die „Freunde der christlichen Welt“ und andere Liberale erstreben, in der jeder lehren kann, was er will, und leben, wie er will. Wie die Radikalsten unter diesen sich die „freie Kirche“ der Zukunft denken, darüber spricht sich der bekannte Bremer „Schillerprediger“ Burggraf in einer „Predigt“, die er unter dem Titel „Los von Berlin! Heraus aus dem alten Kirchentum!“ hat drucken lassen, also aus: „Es hat wohl für manchen von uns eine Zeit gegeben, wo wir uns bei allem Liberalismus der religiösen Denkweise eine Kirche ohne eine gewisse Einheitlichkeit des Glaubens und der Einrichtung nicht vorstellen konnten. Davon sollten die Erlebnisse dieser Tage jedermann gründlich geheilt haben. Sie haben es offenbar gemacht, daß hinter diesem Bedürfnis nach Geschlossenheit immer die religiöse Gewalttat lauert, daß dieser ganze Kirchenbegriff ein Stück noch nicht überwundenen Mittelalters ist, dem in der heutigen protestantischen Welt kein Platz mehr gegönnt werden darf. Es ist

eine Verblendung sondermaßen, wenn die Mittelpartei dieser — wenn auch noch so dehnbar gefaßten — Bekenntniskirche das Wort zu reden magt. Nachdem eine beschränkte Orthodogie sich jetzt das Verdienst erworben hat, uns das Angeficht des alten bösen Feindes in dieser Ansicht von der Kirche zu zeigen, und nachdem es sich nun erwiesen hat, daß, solange wir diesen Kirchenbegriff gelten lassen, von Recht und Entfaltung des freisinnigen Christentums in der Kirche keine Rede sein wird, darf es für uns nur noch eine Losung geben: Zertrümmerung dieses Kirchenbegriffs, Zerspaltung der Bekenntniskirche, Aufrichtung der absoluten Lehrfreiheit des Gewissens und der bedingungslosen geistigen Unabhängigkeit der Gemeinden und Kampf gegen jegliche Bestrebung für eine Kirche der Uniform und der Schablone, und wenn sich dieser Einheitswille auch noch so ansprechend maskieren sollte. — Aber eine irgendwie greifbare Gemeinamkeit des Glaubens muß doch da sein? Nur ein paar schlichte Glaubenssätze? Nein, nur die Ideale des heilig ernstesten Willens, Gottes Reich auf Erden zu bauen, Sein Evangelium zu verkünden, der erlösenden und veredelnden Geistesmacht Christi das eigene Leben zu unterstellen, Ihm sich hinzugeben mit Herz und Tat — jede Gemeinde und jeder Pfarrer nach dem Maß des ihnen verliehenen Verständnisses und nach der Art ihrer Auffassung. Wie das Kultische [die äußere Form des Gottesdienstes] sich dann regelt, in dem die größte Bewegungsfreiheit herrschen muß, ist eine spätere Sorge. Das Kirchenregiment wird lediglich ein Verwaltungsapparat für die finanziellen Angelegenheiten der Kirche, eine Körperschaft zur Vertretung der Kirche nach außen und eine Behörde zum Schutz der Rechte der Gemeinden und der Pfarrer in ihrem Verhältnis zueinander, wobei aber alle Glaubensfragen seiner Kompetenz zu entziehen sind.“ Das wäre dann freilich keine Kirche mehr, sondern ein zuchtloser Haufe, in dem in geistlicher Hinsicht eine mehr als babylonische Verwirrung herrschen würde. Uebrigens sind die meisten heutigen Staatskirchen trotz gelegentlicher „Fälle“ gar nicht mehr so weit entfernt von dem „Ideal“, das Burggraf hier vor Augen hat, wie er denn selbst die Kirche Bremens rühmt wegen des „Vorzugs“, „die verschiedensten Geister zu umfassen und keine Richtung auszuschließen“ und von der „weitherzigen unierten Kirche Badens und von der Kirche des Elsaß“ sagt, daß dort „auch alle Pflanzen evangelischer Geistesart ungehemmt wachsen und gedeihen können“.

In bewußtem Gegensatz zu solchen Bestrebungen treten wir ein für die Bekenntniskirche. Mit Luther sagen wir: „Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk sein. Wiederum Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort sein. . . . Was könnte oder wollte Gottes Volk glauben, wo Gottes Wort nicht

da wäre?“ (Von den Konzilien und Kirchen, St. L. N. XVI, 2276. Erl. (2.) 25, 419.) So gewiß die Kirche frei ist Menschen gegenüber, so gewiß ist sie gebunden an das Wort. Wort und Kirche gehören zusammen. Das Wort Gottes ist, wie wir oben schon hörten, der Same, aus dem allein die Kirche geboren wird, das Wort Gottes ist die Milch, durch die sie genährt wird, das Wort ist die einzige Schutz- und Trutzwaffe, mit der sie gegen ihre Feinde kämpfen und sie überwinden kann.

Und zwar verstehen wir unter dem Wort — und hier befinden wir uns im Gegensatz nicht nur zu jenen offenbaren Feinden der Kirche, sondern leider auch zu vielen, ja den meisten „Positiven“ und „Konfessionellen“ — das Wort, welches jetzt in Schriften steht, das volle und ganze Bibelwort, zu dem sich unsere teure lutherische Kirche bekennt als zu dem „lauteren Brunnen Israels“. An dies Wort ist die Kirche gebunden; es ist ihr befohlen, „zu halten ob dem Wort, das gewiß ist und lehren kann.“ „Diese Königin, nämlich die heilige Schrift, muß herrschen, ihr müssen alle gehorchen und unterworfen sein . . . und keine andere Lehre darf in der Kirche vorgetragen noch gehört werden, als das reine Wort Gottes, das ist die heilige Schrift, oder Lehrer und Zuhörer sollen samt ihrer Lehre versucht sein.“ (Luther zu Gal. 1, 8. 9.)

Und weil die Bekenntnisse der lutherischen Kirche aus diesem Schriftwort geschöpft sind und, was die Lehre anlangt, voll und ganz damit übereinstimmen, so ist die Kirche auch an diese Bekenntnisse gebunden und verlangt mit vollem Recht von ihren Dienern, daß sie sich bei Uebernahme des Amtes auf diese Bekenntnisse verpflichten. Mit unseren Vätern halten wir es für genug, aber auch für unerläßlich zu wahrer Einigkeit der Kirche, „daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“. (Augsb. Konf., Art. 7.)

Und nur dann kann die Trennung der Kirche vom Staat ihr von Nutzen sein, wenn sie sich „allezeit an Gottes Wort gebunden hält, dasselbe recht bekennt, treibt und übt“. Würde eine Kirche, wenn sie vom Staat frei wird oder ist, sich auch vom Worte Gottes und den Bekenntnissen emanzipieren, so würde sie ihren Beruf verfehlen und sich selbst aufgeben. Nur wenn sie in Lehre und Praxis Gottes Wort ihre einzige Regel und Richtschnur sein läßt und diese Richtschnur auch gewissenhaft anwendet, ist und bleibt sie, was sie sein soll, nur dann kann sie auch in Wahrheit ein Segen sein für den Staat, in dem sie ist und wirkt.

Die Gefahr, in dieser Hinsicht laß zu werden, ist in unserer Zeit groß. Wir leben ja in der Zeit, da „sie die heilige Lehre nicht leiden werden, sondern nach ihren eigenen Lüsten

werden sie ihnen selbst Lehrer aufladen, nachdem ihnen die Ohren jücken und werden die Ohren von der Wahrheit wenden und sich zu den Fabeln kehren". (2. Tim. 4, 3. 4.) Wir leben in einer Zeit, da der Unionismus und Indifferentismus auch in den Herzen derer, die noch Christen sein wollen, immer weiter um sich frist, so daß sie kein Verständnis mehr haben für die Wichtigkeit reiner Lehre und die Gefährlichkeit jeder Abweichung von Gottes Wort. Wir leben in der Zeit, da „die Ungerechtigkeit überhand nimmt“, da man auch im Leben und Wandel Gottes Wort nicht mehr als die einige Regel und Richtschnur gelten lassen will. Da ist die Gefahr vorhanden, daß eine Kirche und Gemeinde, gerade wenn sie vom Staate getrennt ist, um des äußeren Erfolgs willen, um mehr Glieder zu gewinnen, es nicht mehr so genau nimmt mit Gottes Wort, und zwar sowohl in bezug auf die Lehre, als auch in bezug auf das Leben. Vor dieser Gefahr sollen und wollen wir uns immer wieder warnen lassen. Wir wollen beherzigen, was der selige D. Walthers im zweiten Teil jener Synodaleröffnungs predigt ausführt, wo er sagt: „Daß in Staatskirchen, namentlich wenn die weltlichen Regenten derselben der Wahrheit nicht von Herzen zugetan, derselben wohl gar feind sind, erstlich Reinheit und Einheit der Lehre dahinfällt, dies ist eine, wenn nicht notwendige, doch ganz natürliche Folge der Verfassung derselben. Da können ja weder treue Lehrer noch treue Zuhörer es hindern, daß nicht falsche Lehrer und falsche Lehren in Kirche und Schule durch Wort und Schrift sich einschleichen, ja mit Gewalt eindringen sollten. Womit will man sich aber in der Freikirche entschuldigen, wenn in ihr der König der Wahrheit nicht allein das Zepter führt? Die furchtbare Verantwortung dafür liegt dann ganz allein auf ihr selbst. Jede Kanzel in der Freikirche, von welcher falsche Lehre erschallt; jedes Schulhaus in der Freikirche, in welchem den Kindern anstatt der lauterer Milch des Evangeliums Gift eitler Menschenlehre eingeflößt wird; jedes Buch für Kirche, Schule und Haus und jedes kirchliche Zeitungsblatt, welches in derselben nicht die unvermischte Wahrheit vertritt und nicht allen verführerischen Irrtum mit Ernst bekämpft: alles dies sind lauter Ankläger nicht nur der Freikirche im ganzen, sondern jedes ihrer Prediger, jedes ihrer Schullehrer, jeder ihrer Gemeinden, ja, jedes ihrer Gemeindeglieder. O meine Brüder! laßt uns darum um Gottes und um unserer Seligkeit willen in Absicht auf reine Lehre, d. i. in Absicht auf unverfälschtes Gotteswort, nicht gleichgültig, oder doch träge und müde werden, mit Ernst dafür zu kämpfen, daß wir von diesem uns anvertrauten Schatz auch nicht den kleinsten Buchstaben, auch nicht einen Tüffel verlieren, und laßt uns daran uns nicht ärgern, wenn, damit der König der Wahrheit allein unter uns herrsche, der äußerliche Friede immer

und immer wieder gestört, ja geopfert und dabei selbst zuweilen Menschen an ihrer Ehre gekränkt werden, wir selbst aber darüber der Menschen Gunst und Freundschaft verlieren und deswegen als liebeleere Friedensstörer gehaßt, geschmäht und abgesondert werden. Damit erfüllen wir nur unsere erste und wichtigste Aufgabe. Wehe der Freikirche, welche nicht alles daran setzen will, daß sie eine in der Lehre goldreine Kirche sei und bleibe, sondern sich schon damit genügen läßt, doch noch immer besser als die gedrückte Staatskirche zu sein! Ihr gilt das erschreckliche, an die Freikirche zu Laodicea gerichtete Wort des HErrn: „Ach, daß du kalt oder warm wärest! Weil du aber lau bist und weder kalt noch warm, werde Ich dich ausspeien aus Meinem Munde.“ (Brosamen, S. 505 f.) Vor solcher Lauheit bewahre uns Gott in Gnaden! Er gebe und erhalte unter uns allezeit den rechten, heiligen Eifer um die reine Lehre Seines seligmachenden Wortes!

Er gebe uns aber auch den rechten Ernst in bezug auf den Wandel und bewahre uns vor Laxheit in Handhabung der von Ihm gebotenen Kirchenzucht! Davor warnt Walthers in derselben Predigt mit folgenden Worten: „Daß über die Staatskirchen, in welchen alle, die dem Staate angehören, darum auch zur Kirche gerechnet, ja, wohl mit Gewalt darin festgehalten worden sind, auch das Verderben im Leben wie ein unaufhaltsamer Bergstrom sich ergoß, das konnte nicht anders sein, auch dies lag schon in der falschen Verfassung derselben. Aber womit will sich eine Freikirche entschuldigen, wenn in ihr die Lebenszucht danieder liegt? wenn in ihr unausgeführt bleibt das Wort des HErrn: „Sündiget dein Bruder an dir, so strafe ihn. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner. Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein. Ihr sollt das Heiligum nicht den Hunden geben und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen?“ Womit will eine Freikirche sich ferner entschuldigen, wenn sie das Wort des Apostels nicht achtet: „Euer Ruhm ist nicht fein. Feget den alten Sauerteig aus! Tut von euch selbst hinaus, wer da böse ist. So jemand nicht gehorsam ist unserem Wort, den zeichnet an durch einen Brief und habt nichts mit ihm zu schaffen?“ Wehe der Freikirche, in welcher das unordentliche, lügnerische und betrügerische Wesen der Weltkinder ungestraft und ungehindert im Schwange geht und darauf etwa nur mit einem Eli's-Eifer in der Predigt hingedeutet wird! Wehe der Freikirche, in welcher frei und ungezwungen die Verbündeten, Freunde, Mitmacher und Helfershelfer der gewissenlosen Welt, die offenbaren, mutwilligen Uebertreter eines Gebotes Gottes, die Knechte eines Lasters, kurz,

diejenigen, welche offenkundig auf die Stimme Christi, des Herrn und Königs Seiner Kirche, nicht hören, willige Aufnahme finden oder doch ohne Klüge geduldet sind! Da wird der Segen der Kirchenfreiheit zum Kirchenfluche. Eine solche Freikirche ist nicht eine heilige Stadt auf hohem Berge, die weit hinein in die gottlose finstere Welt leuchtet, sondern eine hohe Schandsäule, um welcher willen der Name Christi und Sein reines Evangelium gelästert wird unter den Heiden. Einer solchen Freikirche gilt daher das erschreckliche Wort des Herrn: „Was verkündigst du Meine Rechte und nimmst Meinen Bund in deinen Mund, so du doch Zucht haffest und wirfst Meine Worte hinter dich?“ (Ebenda, S. 506 f.)

Werden wir diese ernststen Mahn- und Warnworte beherzigen, so werden wir freilich immer wieder die Erfahrung machen, daß uns wenig äußerer Erfolg und Zuwachs beschieden sein wird. Selbst wenn es hier in Deutschland zu einer Auflösung der Staatskirchen und zur Bildung von unabhängigen Gemeinden kommen sollte, würde unsere Freikirche voraussichtlich wenig Zuwachs bekommen. Die meisten würden sich uns nicht anschließen, weil wir zu „eng“, zu „exklusiv“ sind, wie sie sagen. Aber das darf uns nicht kümmern noch in unserem kirchlichen Handeln bestimmen. Der Erfolg ist nicht unsere, sondern Gottes Sache. Er gibt ihn, wie und wann Er will. Unsere Aufgabe ist es, treu zu sein und nüchtern zu sein allenthalben und unser Amt redlich auszurichten (2. Tim. 4, 5). Und gerade wenn wir das tun, dann kann trotz der äußerlich unscheinbaren und armjeligen Gestalt unserer Kirche der rechte Erfolg, den Gott Seinem Wort verheißen hat, nicht ausbleiben. Wenn der Herr von einer Gemeinde, von einer Kirche, wie einst von der Freikirche zu Philadelphia, rühmen kann: „Du hast Mein Wort behalten und Meinen Namen nicht verleugnet“, dann gilt ihr auch die Verheißung: „Siehe, Ich habe vor dir gegeben eine offene Tür und niemand kann sie zuschließen“, und die andere: „Ich will dich behalten vor der Stunde der Versuchung, die kommen wird über der ganzen Welt Kreis, zu versuchen, die da wohnen auf Erden.“ (Offenb. 3, 8. u. 10.) Ist ihre Kraft auch klein und unscheinbar vor der Welt Augen, so hat sie doch eben eine Kraft, nämlich die Kraft Gottes, selig zu machen alle, die da glauben: das Evangelium. Aller kirchliche Erfolg kommt allein durchs Evangelium, und wo das Evangelium ist und treulich festgehalten wird, da kann der Erfolg nicht ausbleiben und die Kirche nicht untergehen. Daran mag uns zum Schluß ein Wort Luthers erinnern, das sich in seiner „Epistel aus dem Propheten Jeremia“ vom Jahre 1526/27 findet:

„Also auf den heutigen Tag, wenn man spricht: Es sind viel Sekten, es sind viel Rottereien wider das Evangelium und

ist zu befürchten, das Evangelium werde untergehen. Lieber, laß sie gehen, sie werden mir nicht über den Spruch springen: Juda wird geholfen werden und Israel sicher wohnen. Der Spruch muß wahr bleiben, es stelle sich, wie es wolle. Der Satan und die Welt wollen es hindern, wollen den Glauben wegnehmen, aber Er spricht: Ich will sie wohl lassen anlaufen, dennoch will Ich ihnen helfen und sie sollen sicher wohnen; trotz, der Mir's wehre. Obgleich keine Sicherheit da ist (denn was ist für eine Sicherheit unter dem Kreuze?) und die Welt noch eins so genau das Leben sucht, und der Satan den Glauben will hinwegnehmen, noch sollen sie Mir sicher wohnen. Und das geschieht auch gewißlich. Denn wo das Evangelium ist, da ist eine solche Mauer, die da feurig und eisern ist und dicker, denn Himmel und Erde, und tausend Kaiser mögen einem Christen diese Mauer nicht umstoßen. Denn das Wort Gottes bleibt ewiglich. Daher die Christen fröhliche Gewissen haben und, je fehrer die Welt mütet, je kühner und trotziger sie werden, je gewisser diese Sicherheit und Trost stehet. Also stärkt die Tyrannei der Welt und die Sekten die Herzen der Christen. Darum zwingt dieser Text abereins, daß er rede von einem geistlichen Reich. Denn es ist kein Reich so mächtig, das seinen Untertanen mit leiblicher Macht oder dem Schwert hat können eine solche Sicherheit und Frieden verschaffen.“ (Erl. Ausg. 41, 206 f.)

Sa, es bleibt dabei:

„Sein Wort ist unsres Herzens Trutz
Und Seiner Kirche wahrer Schutz.“

Darum wollen wir nicht ablassen zu beten:

„Dabei erhalt uns, lieber Herr,
Daß wir nichts anders suchen mehr!“

Amen.

29

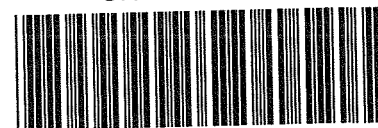


Druck von Johannes Herrmann, Bwidau i. Sa.



REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03645